



Die Bundesbeauftragte für die Unterlagen
des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik

Archiv der Zentralstelle

MfS ZAIG

Kopie BStU
AR 3

NR.

18.149

BSTU
0001

Dok-Nr. 943

Ordnung

Nr. 036/9/0001

Melde- und

Untersuchungs-

ordnung

der

N.V.F.

BSTU Ersatz

T-Gleit-Ordner

Bestell-Nr. 400/OL

V.10.25 Ma-G 3/24/73

Ordnung Nr. 036/9/001

über

die Meldung, Untersuchung und Bearbeitung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen, besonderen Vorkommnissen und nachweispflichtigen Schäden sowie über die Aufgaben bei der Durchsetzung des sozialistischen Rechts in der NVA

vom **21. 03. 1975**

Ag 117/II-1/75-1283

Dok-Nr. 943

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG

BSTU
0002

Nr. **03592**

ORDNUNG Nr. 036/9/001

des Ministers für Nationale Verteidigung:

über

die Meldung, Untersuchung und Bearbeitung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen, besonderen Vorkommnissen und nachweispflichtigen Schäden sowie über die Aufgaben bei der Durchsetzung des sozialistischen Rechts in der NVA

vom **21. März 1975**

1. Die Ordnung Nr. 036/9/001 des Ministers für Nationale Verteidigung über die Meldung, Untersuchung und Bearbeitung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen, besonderen Vorkommnissen und nachweispflichtigen Schäden sowie über die Aufgaben bei der Durchsetzung des sozialistischen Rechts in der NVA wird erlassen und tritt am **01. 06. 1975** in Kraft.

Gleichzeitig damit treten außer Kraft:

- die Ordnung über die Meldung, Untersuchung und Bearbeitung von strafbaren Handlungen, besonderen Vorkommnissen und disziplinarischen Verstößen, die Zusammenarbeit mit den Militärjustizorganen sowie über die Einbeziehung der Armeeingehörigen in die Rechtspflege - Melde- und Untersuchungsordnung - vom **07. Dezember 1964** (Ausgabe 1966);

Inhaltsverzeichnis

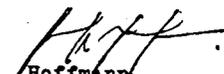
	<u>Seite</u>
Abschnitt I Allgemeine Grundsätze	7
Abschnitt II Abgabe von Meldungen	11
Abschnitt III Untersuchung von Straftaten, besonderen Vorkommnissen und nachweispflichtigen Schäden	15
Abschnitt IV Untersuchungsunterlagen, Auswertung und Nachweisführung	39
Abschnitt V Aufenthaltsermittlung und Fahndung	45
Abschnitt VI Aufgaben der Kommandeure bei Vergehen, Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten von Armeeangehörigen und Mitwirkung der militärischen Kollektive an Strafverfahren	57
Abschnitt VII Vollzug von Strafarrest oder Freiheitsstrafen an Armeeangehörigen und Aufgaben zur Wiedereingliederung	79
Abschnitt VIII Bearbeitung von Verkehrsunfällen mit Beteiligung von Angehörigen und Zivilbeschäftigten der NVA	93

- das Schlüsselverzeichnis für die statistische Erfassung von strafbaren Handlungen und besonderen Vorkommnissen VVS Tgb.-Nr. XVIIa/1298/64 und VVS Tgb.-Nr. A 24 923/66;

- die Anordnung des Ministers für Nationale Verteidigung Nr. 17/69 über die Regelung der Behandlung von Straßenverkehrsunfällen mit geringen Folgen vom 16. September 1969 (AMBl. Teil I Nr. 32/69 - C/10 - 2/11)

2. Der Stellvertreter des Ministers und Chef des Hauptstabes wird beauftragt, das Nummernverzeichnis für Straftaten, besondere Vorkommnisse und nachweispflichtige Schäden in eigener Zuständigkeit zu bestätigen und als gesondertes Dokument herauszugeben.
3. Mit der Kontrolle der Durchsetzung dieser Ordnung beauftrage ich den Stellvertreter des Ministers und Chef des Hauptstabes.
Er ist berechtigt, Durchführungsanordnungen zu erlassen sowie Veränderungen der Anhänge und Anlagen vorzunehmen.
4. Die Melde- und Untersuchungsordnung ist bis zur selbstständigen Einheit/Einrichtung zu verteilen.
5. Diese Ordnung gilt auch für die Grenztruppen der DDR.

Berlin, den 21.3 1973


Hoffmann
Armeegeneral

I. Allgemeine Grundsätze

1. (1) Die Vorgesetzten aller Stufen haben die militärische Disziplin und Ordnung, die Rechtsvorschriften, Dienstvorschriften, Befehle und anderen militärischen Bestimmungen in ihrem Verantwortungsbereich jederzeit durchzusetzen sowie Maßnahmen zur weiteren Festigung der Gesetzlichkeit und Vorbeugung von Straftaten, besonderen Vorkommnissen und nachweispflichtigen Schäden zu treffen.

(2) Ursachen und begünstigende Bedingungen von Rechts- und Disziplinverletzungen sind aufzudecken, auszuwerten und zu beseitigen. Dabei haben sich die Chefs, Kommandeure und Leiter (nachfolgend Kommandeure) neben der Anwendung der Mittel der militärischen Einzelleitung auf die militärischen Kampfkollektive, die kollektive Kraft der Partei- und Massenorganisationen sowie auf die Militärschöffenkollektive zu stützen.

2. (1) Straftaten sind schuldhaft begangene gesellschaftswidrige oder gesellschaftsgefährliche Handlungen (Tun oder Unterlassen), die nach dem Gesetz als Vergehen oder Verbrechen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen (§ 1, Abs. 1 StGB).

(2) Besondere Vorkommnisse im Sinne dieser Ordnung sind alle im Anhang I aufgeführten Ereignisse, soweit diese nicht als Straftaten oder als nachweispflichtige Schäden einzustufen sind.

(3) Nachweispflichtige Schäden im Sinne dieser Ordnung sind Ereignisse mit leichten Verletzungen oder Schäden bis 300,— M. Sie gelten nicht als besondere Vorkommnisse.

Seite

Anlage 1	Muster eines Ersuchens an den Militärstaatsanwalt um Einleitung eines Ermittlungsverfahrens	103
Anlage 2	Muster einer Befragung eines Zeugen, Schuldigen oder Beteiligten	104
Anlage 3	Muster einer Beurteilung	105
Anlage 4	Muster eines Protokolls über technische Mängel an der Bewaffnung sowie über Schäden an Raketen- und Funkmeßtechnik	106
Anlage 5	Muster eines Protokolls über technische Mängel an der Munition	108
Anlage 6	Muster eines Protokolls über eine Schrankkontrolle und die Sicherstellung von Gegenständen	111
Anlage 7	Muster über Ersuchen um Aufenthaltsermittlung/Fahndung	112
Anlage 8	Muster eines Protokolls über die Öffnung von versiegelten Behältnissen und Räumen	113
Anlage 9	Muster für einen Abschlußbericht über eine Straftat bzw. ein besonderes Vorkommnis	114
Anlage 10	Muster für einen Abschlußbericht über Gruppenerkrankungen	116
Anlage 11	Muster eines Inhaltsverzeichnis zum Untersuchungsvorgang	118

3. (1) Die Kommandeure haben periodisch die militärische Disziplin und Ordnung, die Kriminalität und die besonderen Vorkommnisse einzuschätzen sowie entsprechende Maßnahmen zu befehlen. Dabei ist mit den Militärjustizorganen sowie den zuständigen Organen des Ministeriums für Staatssicherheit (nachfolgend MfS) zusammenzuarbeiten.

(2) Die Ergebnisse des Streifen- und militärischen Ordnungsdienstes sind in die Einschätzungen, mit dem Ziel der weiteren Festigung des Disziplinverhaltens der Armeeingehörigen in der Öffentlichkeit, einzubeziehen.

(3) Die periodische Einschätzung hat zu erfolgen:

- a) in den Militärräten - mindestens einmal jährlich;
- b) in den Führungsebenen Verband und Truppenteil - mindestens zweimal jährlich.

(4) Die periodische Einschätzung der Militärräte der Teilstreitkräfte der NVA sowie des Militärrates der Grenztruppen der DDR sind mit der Aufgabenstellung dem Stellvertreter des Ministers und Chef des Hauptstabes zu übersenden.

4. (1) Die Stellvertreter des Ministers und Chefs der Teilstreitkräfte der NVA, der Stellvertreter des Ministers und Chef der Grenztruppen der DDR, die Chefs der Militärbezirke sowie die Kommandeure der Verbände/Gleichgestellte können von den zuständigen Militärstaatsanwälten und Militärgerichten schriftliche oder mündliche Berichte bzw. Stellungnahmen zu Fragen der Kriminalität in ihrem Verantwortungsbereich anfordern.

(2) Zu den Beratungen der Militärräte sowie zu den Besprechungen in der Führungsebene der Verbände sind die zuständigen Militärstaatsanwälte und Militärrichter zur

	<u>Seite</u>
Anlage 12 Muster eines Protokolls über die Beratung einer Straftat im Kollektiv	119
Anhang I Meldetabelle über Straftaten, besondere Vorkommnisse und nachweispflichtige Schäden	123
Anhang II Anforderungen an Gutachten, die durch militärische Sachverständige erstattet werden	159

II. Abgabe von Meldungen

1. (1) Alle Straftaten und besonderen Vorkommnisse sind kurz, klar und wahrheitsgemäß mittels Fallmeldung zu melden. Das gilt auch bei Verdacht des Vorliegens einer Straftat.

(2) Fallmeldungen (Muster Anhang I) sind ohne Zeitverzug mit der festgelegten Dringlichkeitsstufe auf dem Wege der verfügbaren Nachrichtenverbindungen - in der Regel fernschriftlich - zu erstatten. Bei mündlicher Vorausmeldung ist eine fernschriftliche Meldung nachzureichen.

(3) Bei Abwesenheit des Kommandeurs erstattet der jeweilige Stellvertreter die Meldung.
2. Bei Straftaten oder besonderen Vorkommnissen, die mit schweren politischen, militärischen oder ökonomischen Folgen oder erheblichen Auswirkungen auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden sind bzw. solche erwarten lassen, ist dem Minister für Nationale Verteidigung ^{und} bzw. dem Stellvertreter des Ministers und Chef des Hauptstabes die Meldung sofort fernmündlich voraus auf dem Dienstweg zu erstatten.
3. Diensthabende (OvD, OpD) haben sofort nach Bekanntwerden von Straftaten oder besonderen Vorkommnissen fernmündlich Meldung an den Diensthabenden der jeweils höheren Führungsebene, gemäß festgelegter Meldehöhe, zu erstatten. Die Meldepflicht des Kommandeurs wird hiervon nicht berührt.
4. (1) Bei einer Straftat oder bei Verdacht des Vorliegens einer Straftat ist dem zuständigen Militärstaatsanwalt sofort eine Fallmeldung zu übersenden. Ebenfalls ist das zuständige Organ des MfS in Kenntnis zu setzen.

Behandlung solcher Fragen hinzuzuziehen, die ihr Aufgabengebiet berühren bzw. betreffen, um ihre Auffassungen und Vorschläge vorzutragen.

5. (1) Straftaten und besondere Vorkommnisse sind nach Bekanntwerden unverzüglich entsprechend dieser Ordnung zu melden und zu untersuchen.

(2) Sind an Straftaten und besonderen Vorkommnissen ausländische Bürger beteiligt, hat die Meldung abweichend von der im Anhang I festgelegten Meldehöhe, an den Stellvertreter des Ministers und Chef des Hauptstabes, zu erfolgen.

(3) Verantwortlich für die Meldung und Untersuchung ist grundsätzlich der Kommandeur ab Führungsebene Truppenteil:

 - a) dem der Schuldige/Beteiligte unterstellt ist;
 - b) dem der Geschädigte untersteht, wenn der Schuldige/Beteiligte nicht bekannt oder eine Zivilperson ist;
 - c) in dessen Verantwortungsbereich die Straftat oder das besondere Vorkommnis auftrat, soweit Buchst. a und b nicht zutreffen.

(4) In Zweifelsfällen meldet der Kommandeur, der über die Straftat oder das besondere Vorkommnis zuerst informiert wird. Die Verantwortung für die Untersuchung befiehlt der zuständige Vorgesetzte.
6. (1) Werden Meldungen oder Untersuchungen verschleppt bzw. unterlassen oder keine bzw. nicht ausreichende Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Ursachen und begünstigender Bedingungen eingeleitet, ist dies als Verletzung der Dienstpflichten zu behandeln.

- (2) Über besondere Vorkommnisse sind die in Abs. 1 genannten Organe mündlich zu informieren. Auf Verlangen ist eine Fallmeldung nachzureichen.
- (3) Die Information hat in der Regel durch den Offizier für Kommandantendienst zu erfolgen. Der Kommandeur kann dazu andere Festlegungen treffen.
5. Die Meldeordnung innerhalb der Stäbe, Truppenteile, Einheiten und Einrichtungen (nachfolgend Truppenteile) ist vom Kommandeur in eigener Zuständigkeit festzulegen. Dabei ist zu gewährleisten, daß über nachfolgende Straftaten, besondere Vorkommnisse und nachweispflichtige Schäden, Kenntnis erhalten:
- a) der Sicherheitsbeauftragte des Truppenteils - über die gemäß Anhang I, Spalte 4, gekennzeichneten Ereignisse - der die entsprechende Meldung an den Leiter der Unterkunftsabteilung fertigt und selbständig absetzt;
 - b) das Finanzorgan des Truppenteils - über Personenschäden sowie über Sachschäden, die den Verlust, Diebstahl, Verderb bzw. die Beschädigung oder Vernichtung von Grund- und Verbrauchsmitteln der NVA zum Inhalt haben.
6. (1) Die Abgabe und Anforderung von Meldungen über Straftaten, besondere Vorkommnisse und nachweispflichtige Schäden, über die Festlegungen dieser Ordnung hinaus, ist nicht statthaft.
- Ausgenommen hiervon sind die Meldungen:
- a) auf dem Gebiet der Parteinformation;
 - b) im Bereich der Organe der staatlichen Bauaufsicht, des Brand- und Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung bzw. des Gewässerschutzes und
 - c) im Bereich des Organs Technische Sicherheit der Volksmarine.

- (2) Kommandeure sind insbesondere zum höheren Vorgesetzten zur Berichterstattung und Entschlußmeldung zu befehlen, wenn sich in ihrem Verantwortungsbereich bestimmte Straftaten und besondere Vorkommnisse häufen bzw. bestehende Schwerpunkte nicht überwunden wurden.
7. Berechtigt zur Anforderung von Meldungen, Ergänzungsmeldungen und Untersuchungsergebnissen (Abschlußberichte und -vorgänge) sind die Chefs der Stäbe/Stabschefs sowie im Auftrag ihrer Vorgesetzten, die Leiter Kommandantendienst der jeweiligen Führungsebenen auf der Grundlage der diesen übertragenen Dienstpflichten.

III. Untersuchung von Straftaten, besonderen Vorkommnissen und nachweispflichtigen Schäden

Allgemeine Bestimmungen

1. (1) Die Bekämpfung und Verhinderung von Straftaten, besonderer Vorkommnisse und nachweispflichtiger Schäden erfordert eine gewissenhafte tat- und sachbezogene Untersuchung.
 - (2) Untersuchungen im Sinne dieser Ordnung sind die vom Kommandeur unternommenen oder angewiesenen Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhaltes, der Aufdeckung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen, der Feststellung des Schuldigen/Beteiligten sowie des Grades der Schuld.
 - (3) Schuldiger/Beteiligter im Sinne dieser Ordnung ist die Person, durch die das Ereignis schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) begangen wurde bzw. die an diesem mit beteiligt ist (Anstiftung, Mittäterschaft, Beihilfe).
2. (1) Ermittlungen bei Straftaten werden vom Militärstaatsanwalt bzw. vom Untersuchungsorgan des MfS durchgeführt.
 - (2) Unabhängig von der Zuständigkeit gemäß Abs.1 hat der Kommandeur in allen erforderlichen Fällen die Sicherung des Ereignisortes, die Feststellung der Beteiligten, deren Trennung voneinander und von anderen Personen sowie andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit zu befehlen. Die Maßnahmen sind bis zur Entscheidung des für die Ermittlung zuständigen Organs durchzuführen.

(2) Der erforderliche Informationsaustausch hat in der jeweiligen Führungsebene zu erfolgen und ist vom Kommandeur selbständig festzulegen.

7. (1) Die Festlegungen über die Abgabe von Meldungen durch die Kommandeure gelten unter den Bedingungen des Garnisonsdienstes, bei Truppenübungen und allen anderen Handlungen der Truppen.
- (2) Werden Truppenteile zu Maßnahmen innerhalb oder außerhalb des Territoriums der DDR aus ihrem bisherigen Unterstellungsverhältnis herausgelöst, so erfolgt die Fallmeldung entsprechend dem jeweiligen neuen Unterstellungsverhältnis.
Bei Erfordernis ist durch die für diese Maßnahmen zuständigen Vorgesetzten der Meldeweg gesondert zu befehlen.
- (3) Ist bei zeitweiligem Aufenthalt von Truppenteilen außerhalb des Territoriums der DDR die Abgabe von Fallmeldungen entsprechend der festgelegten Meldehöhe nicht möglich, hat diese nach Rückkehr, unter Beachtung der Ziff. 2, in zusammengefaßter Form zu erfolgen.

3. Der Kommandeur ist verpflichtet, bei Straftaten, nach Absprache mit dem untersuchungsführenden Organ, Untersuchungen hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen zur Führung der Truppe, zur Gewährleistung der Gefechtsbereitschaft sowie der militärischen Disziplin und Ordnung zu befehlen. Dabei darf in die Ermittlungen des untersuchungsführenden Organs nicht eingegriffen werden. Es ist eine enge Zusammenarbeit zu gewährleisten und dem untersuchungsführenden Organ das Überprüfungsergebnis mitzuteilen.
4. Werden von Armeeinghörigen Handlungen unter Alkoholeinfluß begangen, die den Verdacht einer Straftat begründen, hat der Kommandeur über den zuständigen Militärarzt die Entnahme einer Blutprobe zum Zwecke der Begutachtung zu veranlassen, soweit dies nicht von anderen Organen bereits durchgeführt wurde. Die Anordnung des Militärstaatsanwaltes ist dazu einzuholen (§ 44 StPO).
5. (1) Kommandeure der Führungsebene Truppenteil haben Maßnahmen zur eigenverantwortlichen Untersuchung zu befehlen bei:
- a) Handlungen, die dem Charakter nach eine Militärstraftat (9. Kapitel StGB) sein können;
 - b) Handlungen, die dem Wortlaut eines Straftatbestandes der allgemeinen Kriminalität entsprechen und bei denen der Militärstaatsanwalt sich zum Zeitpunkt der Vorlage der Meldung entscheidet, keine eigenen Ermittlungen zu führen;
 - c) allen übrigen Ereignissen entsprechend Anhang I.
- (2) Flugvorkommnisse sowie Havarien von Schiffen und Booten sind entsprechend den dafür erlassenen militärischen Bestimmungen zu untersuchen.

BSTU
0009

Zeit der Untersuchung von der Erfüllung anderer Dienstpflichten grundsätzlich zu befreien.

(2) Der Offizier für Kommandantendienst schlägt auf dem Dienstwege Anzahl und Namen der einzusetzenden Offiziere vor. Der Offizier für Kommandantendienst kann selbst zu Untersuchungen eingesetzt werden.

Erkrankungen gemäß Anhang I Ziff. 25 sind vom zuständigen Leiter des medizinischen Dienstes zu untersuchen.

(3) Ausgehend vom Charakter des Ereignisses sind ein oder mehrere Offiziere mit der Untersuchung zu beauftragen. Erfordert es die Untersuchung, können Offiziere mit speziellen Kenntnissen zu Teiluntersuchungen hinzugezogen werden.

(4) Werden mehrere Offiziere mit der Durchführung der Untersuchung beauftragt, ist ein Leitender zu befehlen. Die Untersuchungsgruppe ist zahlenmäßig gering zu halten.

11. (1) Bei Unfällen mit schweren bzw. tödlichen Verletzungen sowie bei Unfällen mit Verletzung einer Gruppe von Personen sind entsprechend der Ordnung Nr. 061/9/001 des Ministers für Nationale Verteidigung über den Arbeitsschutz in der NVA und den Grenztruppen der DDR - Arbeitsschutzordnung - die zuständigen Organe in die Untersuchung mit einzubeziehen.

(2) Nachweispflichtige Personenschäden oder Schäden bis 300,- M an Überwachungspflichtigen Anlagen sind grundsätzlich von Einzelpersonen, in der Regel durch die Sicherheitsbeauftragten, zu untersuchen. Der Umfang der Untersuchung ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Zu allen anderen nachweispflichtigen Schäden sind Überprüfungen durchzuführen. Diese sind im wesentlichen auf die Schuldfrage und die Ursachen zu begrenzen.

(3) Die Untersuchung von Unfällen in der Volksmarine sowie von Bränden und Schäden an Überwachungspflichtigen Anlagen auf Schiffen und Booten hat entsprechend der Technischen Überwachungsordnung in Verbindung mit der DV 200/0/006 zu erfolgen.

(4) Übergeordnete Kommandeure können die Verantwortung für die Untersuchung gesondert befehlen.

6. (1) Ergibt sich im Verlaufe der Untersuchung der Verdacht einer Straftat, ersucht der Kommandeur den Militärstaatsanwalt um die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (Anlage 1). Bis zur Entscheidung durch den Militärstaatsanwalt sind die Untersuchungen fortzuführen.

(2) Entscheidet sich der Militärstaatsanwalt für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, sind die vom Kommandeur befohlenen Untersuchungen in der Regel zu beenden. Die bisherigen Untersuchungsergebnisse sind auf Verlangen in einer Ausfertigung dem Militärstaatsanwalt zu übergeben.

7. (1) Bevor der Kommandeur beim Verdacht einer Militärstraftat den Militärstaatsanwalt um die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ersucht, ist zu beachten, daß Handlungen, die dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes des 9. Kapitels StGB entsprechen, keine Militärstraftaten sind, wenn die Folgen für die Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin und Einsatzbereitschaft sowie die Schuld des Täters gering sind und mit Rücksicht auf die Schwere und die Umstände der Tat sowie die Persönlichkeit des Täters bei Anwendung der DV 040/0/006 (nachfolgend Disziplinarvorschrift) die Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit durch den Täter zu erwarten ist.

12. Übergeordnete Kommandeure sind berechtigt, unabhängig von der in den Ziffern 3 und 5 bestimmten Verantwortung, Offiziere zur Überprüfung oder Untersuchung von Straftaten oder besonderen Vorkommnissen einzusetzen. Dabei ist zu entscheiden, ob die von dem nachgeordneten Kommandeur befohlene Untersuchung einzustellen bzw. gemeinsam oder getrennt fortzuführen ist. Die vom übergeordneten Kommandeur eingesetzten Offiziere sind über den Stand und die bisherigen Ergebnisse der Untersuchung zu informieren. Auf Anforderung sind diesen die bereits gefertigten Untersuchungsunterlagen zu übergeben.
13. Die Offiziere des Kommandantendienstes sind berechtigt, die mit der Untersuchung Beauftragten der gleichen und der nachgeordneten Führungsebene in ihrer Arbeit anzuleiten sowie Hinweise über den Untersuchungsablauf und die Anfertigung der Untersuchungsunterlagen zu geben.
14. (1) Die mit der Untersuchung Beauftragten sind in die Aufgaben einzuweisen. Sie dürfen weder Unterstellte des an der Straftat oder am besonderen Vorkommnis Beteiligten sein, noch eine niedrigere Dienststellung haben. Ausgenommen hiervon sind die Offiziere des Kommandantendienstes.
- (2) Mit der Untersuchung ist nicht zu beauftragen:
- a) wer selbst an der Straftat oder am besonderen Vorkommnis beteiligt war ;
 - b) wer aus persönlichen Gründen am Ergebnis der Untersuchung interessiert ist;
 - c) wenn Umstände festgestellt werden, die auf eine nicht objektive Führung der Untersuchung hinweisen.
- (3) Im Rahmen der vom Kommandeur befohlenen Untersuchung sind Maßnahmen nach der Strafprozeßordnung nicht gestattet.

- (2) Entschließt sich der Kommandeur unter Berücksichtigung des Abs. 1 die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu beantragen, so hat er in seinem Ersuchen zusammengefaßt die Fakten und Umstände anzuführen, aus denen sich der Verdacht einer Militärstraftat ergibt und warum im konkreten Fall die Anwendung der Disziplinvorschrift für die Erziehung des betreffenden Armeangehörigen nicht ausreicht.
- (3) Sieht der Militärstaatsanwalt von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bei Militärstraftaten (9. Kapitel StGB) ab, hat der Kommandeur das Recht die Beschwerde gegen diese Entscheidung. Die Beschwerde ist dem Militärstaatsanwalt zuzuleiten. Die erneute Entscheidung ist endgültig.
8. (1) Unabhängig von der Untersuchungspflicht des Kommandeurs gemäß Ziff. 5 und dem Ersuchen um Einleitung eines Ermittlungsverfahrens hat der Militärstaatsanwalt das Recht, nach eigener Entscheidung tätig zu werden.
- (2) Der Militärstaatsanwalt ist im Rahmen der Gesetzmäßigkeitsaufsicht berechtigt, die Entscheidung des Kommandeurs zur Einstufung des jeweiligen Ereignisses als besonderes Vorkommnis zu prüfen.
9. Anzeigen im Sinne der Strafprozeßordnung von bzw. gegen Angehörige und Zivilbeschäftigte der NVA sind unmittelbar dem zuständigen Militärstaatsanwalt weiterzuleiten. Der Kommandeur hat in diesen Fällen keine Untersuchung bzw. Überprüfung durchführen zu lassen (ausgenommen sind Anzeigen von Militärstraftaten).
10. (1) Der Kommandeur hat zur Durchführung von Untersuchungen solche Offiziere zu befehlen, die über die erforderlichen Sachkenntnisse verfügen und eine ordnungsgemäße Untersuchung gewährleisten. Sie sind für die

19. Die mit der Untersuchung Beauftragten haben das Recht:

- a) die Reihenfolge der Untersuchung selbst festzulegen, soweit diese vom Kommandeur nicht befohlen wurde;
- b) Fragen, die mit der Durchführung der Untersuchung in Verbindung stehen, unmittelbar mit dem jeweiligen Vorgesetzten zu besprechen;
- c) erforderliche Dokumente einzusehen und bei Notwendigkeit Abschriften unter Einhaltung der Geheimhaltungsbestimmungen als Untersuchungsmaterial dem Abschlußbericht beizufügen;
- d) eine Einschätzung bzw. Beurteilung über den Schuldigen/Beteiligten von dessen Vorgesetzten zu fordern;
- e) Angehörige und Zivilbeschäftigte der NVA zu befragen. Die Befragung des jeweiligen Kommandeurs ist nur den vom übergeordneten Vorgesetzten zur Untersuchung eingesetzten Offizieren gestattet;
- f) in Ausnahmefällen Befragungen von Zivilpersonen durchzuführen, wenn diese zur Aufklärung des Sachverhaltes bzw. zur Ermittlung des Täters unbedingt erforderlich sind. Der mit der Untersuchung Beauftragte hat sich als Angehöriger der NVA auszuweisen;
- g) bei Notwendigkeit Offiziere mit Spezialkenntnissen zu bestimmten Untersuchungshandlungen heranzuziehen oder spezifische Einschätzungen von ihnen nach Absprache mit dem jeweiligen Vorgesetzten zu fordern;
- h) zur Aufklärung des Ereignisses notwendige Kontrollen in den Unterkunfts- und Diensträumen sowie der Bekleidung und Ausrüstung unter Hinzuziehung eines Armeeinghörigen vorzunehmen. Die

15. Begehen Armeeinghörige während einer Kommandierung innerhalb eines Monats - gerechnet vom Tage der Kommandierung - oder während des Aufenthaltes in medizinischen Einrichtungen der NVA (einschließlich Kur- und Genesungsheime) Straftaten oder besondere Vorkommnisse, ist bei Erfordernis der Stammtroppenteil zwecks Teilnahme an der Untersuchung zu verständigen. Dieser Anforderung ist nachzukommen.
16. Untersuchungen sind grundsätzlich sofort nach Bekanntwerden des Ereignisses zu veranlassen und ohne Zeitverzögerung zu führen. Sie sind innerhalb von 4 Tagen - in begründeten Ausnahmefällen innerhalb 8 Tagen - abzuschließen. Bei Erfordernis kann die Untersuchungsfrist verändert, oder eine kurzzeitige Unterbrechung befohlen werden.
17. Mit Genehmigung des Kommandeurs und nach Zustimmung durch den Militärstaatsanwalt kann bei Notwendigkeit zur Untersuchung eines besonderen Vorkommnisses die Kriminalpolizei des örtlich zuständigen VPKA um Amtshilfe ersucht werden, sofern dadurch nicht die Geheimhaltung verletzt wird. Mit dieser Maßnahme sind in der Regel die Offiziere des Kommandantendienstes zu beauftragen, die an der Untersuchung teilzunehmen haben.

Aufgaben, Pflichten und Rechte der mit der Untersuchung Beauftragten

18. (1) Die mit der Untersuchung Beauftragten haben unmittelbar nach Erhalt der Aufgabe ihre Tätigkeit aufzunehmen. Ihnen ist es nicht gestattet, die Untersuchung selbstständig zu unterbrechen.

Kontrolle ist grundsätzlich in Anwesenheit des Betroffenen durchzuführen;

- 1) auf Anforderung dem Militärstaatsanwalt oder dem Untersuchungsorgan des MfS mündlich Auskunft über den Stand der Untersuchung zu erteilen.

20. Werden Offiziere bei Straftaten, bei denen der Militärstaatsanwalt oder das Untersuchungsorgan des MfS bereits Ermittlungen führt, vom Kommandeur mit speziellen Untersuchungen beauftragt, so haben sie die notwendigen Handlungen mit der Ermittlungstätigkeit des untersuchungsführenden Organs zu koordinieren.

21. Bei der Untersuchung sind - unter Berücksichtigung des Charakters des jeweiligen Ereignisses - Feststellungen zu treffen über:

- a) Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit), Ort, Art und Weise und Umstände des Ereignisses (konkreter Sachverhalt sowie die Art und Schwere der Schuld);
- b) die Person des Schuldigen/Beteiligten (Persönlichkeitsentwicklung, militärische Pflichterfüllung, gesellschaftliches Verhalten, be- und entlastende Umstände, Beweggründe);
- c) den dem Geschädigten zugefügten materiellen oder ideellen Schaden und die daraus resultierenden konkreten Ansprüche bzw. Forderungen des Geschädigten;
- d) weitere Personen, die zweckdienliche Aussagen zum konkreten Ereignis bzw. zur Aufklärung des Sachverhaltes machen können (erforderlichenfalls sind die Betroffenen zu befragen);
- e) Ursachen und begünstigende Bedingungen, die insbesondere im militärischen Bereich liegen. Dabei ist u.a. festzustellen

(2) Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) sich über den vorliegenden Sachverhalt zu informieren sowie sich den Ablauf der Untersuchung und die Reihenfolge der Arbeiten klar zu machen;
- b) die Untersuchungen gewissenhaft und unvoreingenommen zu führen;
- c) bei Körper- oder Gesundheitsschäden von Angehörigen oder Zivilbeschäftigten der NVA den zuständigen Militärarzt zur Untersuchung hinzuzuziehen;
- d) den Ereignisort zu besichtigen und vorhandene Sachbeweise aufzunehmen. Werden die Ermittlungen vom Militärstaatsanwalt bzw. vom Untersuchungsorgan des MfS geführt, so haben sich die Handlungen bis zu deren Eintreffen in der Regel auf die Sicherung des Ereignisortes und der vorhandenen Sachbeweise sowie auf Maßnahmen gemäß Ziff. 26, Abs. 2 zu beschränken;
- e) Personen, die zum Ereignis bzw. zu den Ursachen und begünstigenden Bedingungen Angaben machen können, festzustellen und sie zu hören;
- f) die auf den Gegenstand der Untersuchung bezogenen militärischen Bestimmungen zu kennen bzw. mit deren Inhalt vertraut zu sein;
- g) die im Verlaufe der Untersuchung festgestellten Verstöße gegen Rechtsvorschriften und militärische Bestimmungen dem jeweiligen Vorgesetzten mitzutteilen. Dieser ist verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zur sofortigen Beseitigung zu treffen. Dem Kommandeur, der die Untersuchung befohlen hat, ist hierüber Meldung zu erstatten;
- h) den vertraulichen Charakter der Untersuchung jederzeit zu wahren und über die Untersuchungsergebnisse nur den dazu Berechtigten Auskünfte zu erteilen.

Sicherung des Ereignisortes

26. (1) Am Ereignisort sind in der Regel sachliche und persönliche Beweise und Hinweise zu finden, die für die Aufklärung eines Ereignisses und die erforderliche Beweisführung von Bedeutung sind.

Der Begriff Ereignisort umfaßt den

- a) Tatort,
- b) Fundort,
- c) Feststellungsort,
- d) Brandort oder
- e) Unfallort.

(2) Der Kommandeur hat zur Sicherung des Ereignisortes, zur Verhinderung der Vernichtung von Beweisen und Hinweisen sowie zur Gewährleistung der Sicherheit und Geheimhaltung zu befehlen:

- a) Zeit, Ort und Einsatz der Kräfte und Mittel zur Absperrung und Bewachung, insbesondere in welchen räumlichen Verhältnissen und unter Verwendung welcher Hilfsmittel die Absperrung zu erfolgen hat;
- b) Verantwortung für die Absperrung und Sicherung;
- c) unverzügliche Sicherstellung von Verschlusssachen, Waffen, Munition sowie geheimzuhaltender Technik und Ausrüstung, soweit diese nicht Gegenstand der Straftat bzw. des besonderen Vorkommnisses sind;
- d) Maßnahmen zur Absicherung von geheimzuhaltender Technik und Ausrüstung gegen Einsicht Unbefugter.

(3) Der für die Absperrung und Bewachung Verantwortliche ist zu belehren, daß

- a) der abgesperrte Bereich weder durch ihn selbst noch durch Sicherungskräfte oder andere unbefugte Personen zu betreten ist;

BSTU
0014

- der Zustand der militärischen Disziplin und Ordnung sowie die Organisation des Dienstes,
- der Einfluß der politisch-ideologischen Arbeit und die Beziehungen zwischen den Armeegehörigen sowie zwischen Vorgesetzten und Unterstellten,
- die Verletzungen von Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen (durch wen?);

f) eingetretene bzw. noch mögliche Folgen;

g) veranlaßte bzw. erforderliche Maßnahmen zur Verhinderung ähnlicher Ereignisse.

Die getroffenen Feststellungen müssen bewiesen sein.

22. Über die Untersuchungshandlungen hat sich der mit der Untersuchung Beauftragte Aufzeichnungen zu machen, die eine objektive Einschätzung des Ereignisses ermöglichen.

23. (1) Alle bei der Untersuchung durchgeführten Maßnahmen, die für die Beweisführung und die Berichterstattung wesentliche Bedeutung haben, sind formlos in zeitlicher Reihenfolge knapp zusammengefaßt in einem Protokoll mit kurzen stichpunktartigen Angaben über den wesentlichen Inhalt aufzunehmen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei Befragungen sind nur dann gesonderte Befragungsprotokolle (Anlage 2) zu fertigen, wenn die jeweilige Aussage für die Aufklärung des Ereignisses wichtig ist.

(3) Bei Notwendigkeit ist zur Einschätzung der Person des Schuldigen/Beteiligten eine schriftliche Beurteilung durch den jeweiligen Vorgesetzten zu fertigen (Anlage 3).

- b) zum Zutritt nur die mit der Untersuchung Beauftragten, der Militärstaatsanwalt sowie Mitarbeiter zuständiger Untersuchungsorgane (MfS, MdI, Zollverwaltung) befugt sind;
- c) am Ereignisort nichts berührt und nichts verändert wird;
- d) die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen nur auf Befehl erfolgt.

Abweichend von den Festlegungen dieses Absatzes kann der abgesperrte Bereich zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 2, Buchst. c und d sowie zur Hilfeleistung gegenüber Verletzten betreten werden. Dabei sind unumgängliche Veränderungen zu markieren (Lage des Verletzten, ursprüngliche Lage von Gegenständen usw.). Die beim Betreten verursachten Spuren (Tritts Spuren usw.) sind entsprechend den Gegebenheiten zu kennzeichnen.

27. (1) Über die Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen entscheidet der Kommandeur, der die Untersuchung befohlen hat. Er kann den mit der Untersuchung Beauftragten ermächtigen, diese Entscheidung eigenverantwortlich zu treffen. Bei Straftaten bzw. bei Verdacht des Vorliegens einer Straftat, dürfen die Sicherungsmaßnahmen nur mit Zustimmung des Militärstaatsanwaltes aufgehoben werden.

(2) Der für die Absperrung Verantwortliche hat den jeweiligen Untersuchungsführenden zu melden, ob, warum und in welcher Weise der Ereignisort verändert wurde bzw. wer den Ereignisort nach Beginn der Sicherung betreten hat.

(3) Bei der Sicherung von Ereignisorten im Zusammenhang mit einer Fahndung hat grundsätzlich der Einsatz der Kriminalpolizei des örtlich zuständigen Volkspolizeikreisamtes (nachfolgend VPKA) zu erfolgen, insbesondere zur Sicherung von Spuren (Fährtenhundeseinsatz, Geruchs-

(4) Gesonderte Protokolle sind in jedem Falle anzulegen bei:

- a) technischen Mängeln an der Bewaffnung oder der Munition, Schäden an der Raketen- und Funkmeßtechnik (Anlage 4 bzw. 5) sowie Havarien an Panzertechnik (Vordruck NVA 33 158) soweit das Ereignis darauf zurückzuführen ist;
- b) sichergestellten Sachbeweisen u.a. Gegenständen (Anlage 6);
- c) Einleitung der Fahndung (Anlage 7);
- d) Kontrollen von Behältnissen, in denen dienstliche Unterlagen aufbewahrt werden sowie bei der Öffnung von Dienstzimmern, wenn der Betreffende gegen den sich die Kontrolle richtet, nicht anwesend ist (Anlage 8).

24. Stellt ein mit der Untersuchung Beauftragter während bzw. nach Abschluß der Untersuchung eines besonderen Vorkommnisses fest, daß der Verdacht einer Straftat vorliegt, so unterbreitet er dem Kommandeur einen begründeten Vorschlag zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch den Militärstaatsanwalt. Bei Militärstraftaten ist Ziff. 7 zu beachten.

25. Die Untersuchung von nachweispflichtigen Personenschäden oder Schäden bis 300,— Mark an Überwachungspflichtigen Anlagen, hat sich im wesentlichen auf die Forderungen des verkürzten Abschlußberichtes (Vordruck NVA 36 125) zu konzentrieren. Bei allen übrigen nachweispflichtigen Schäden sind Überprüfungen entsprechend den geforderten Angaben in der Schadenmeldung (Vordruck NVA 05 809) durchzuführen.

Befragung von Zeugen

32. (1) Zeugen sind Personen, deren Angaben zur Aufklärung eines Ereignisses beitragen können.
- (2) Die Befragung von Zeugen ist in einer hohen Qualität zielgerichtet durchzuführen und muß sich auf das Wesentliche des festzustellenden Sachverhaltes beschränken.
33. (1) Jeder Zeuge ist in Abwesenheit anderer Zeugen zu befragen. Der mit der Untersuchung Beauftragte hat Maßnahmen zu treffen, damit die Zeugen vor Beendigung der Befragung nicht miteinander in Verbindung treten können.
- (2) Die Anwesenheit dritter unbeteiligter Personen bei der Befragung ist grundsätzlich zu vermeiden.
34. (1) Der Zeuge ist mit dem Gegenstand der Befragung vertraut zu machen. Danach sind bei Angehörigen oder Zivilbeschäftigten der NVA die Personalien, bei Zivilpersonen nur der Name und die Wohnanschrift, festzustellen.
- (2) Die Befragung ist so zu führen, daß von den Zeugen alles geschildert wird, was ihnen über das Ereignis bekannt ist. Sie muß ebenfalls auf die Klärung vorhandener Widersprüche gerichtet sein.
- (3) Suggestivfragen sowie offene oder versteckte Drohungen während der Befragung sind unzulässig.
35. (1) Für die Aufklärung des Sachverhaltes bedeutsame Aussagen der Zeugen sind wörtlich und in der ersten Person in einem Protokoll festzuhalten. Ist der Zeuge eine Zivilperson, gilt der Abs. 4 dieser Ziffer.

differenzierung u.a.).

28. Am Ereignis beteiligte Personen sind voneinander zu trennen bzw. bis zu Beginn der Untersuchungen unter Aufsicht zu stellen. Sie dürfen keine Möglichkeit zur gegenseitigen Verständigung und Absprache erhalten. Der Untersuchungsführende kann andere Festlegungen treffen.
29. (1) Bei der Meldung von Diebstählen durch unbekannte Täter sind folgende Sofortmaßnahmen zu treffen:
- a) unverzügliche Verständigung des Militärstaatsanwaltes und Anordnung von Maßnahmen zur Sicherung des Ereignisortes;
 - b) Durchführung einer informatorischen Befragung des Geschädigten zur Gewinnung eines Überblicks über das mögliche Tatgeschehen. Dabei sind folgende Fragen zu klären:
 - was wurde wo entwendet?
 - wann wurde die entwendete Sache zuletzt vom Geschädigten gesehen oder benutzt?
 - wann wurde der Diebstahl festgestellt?
 - welche Maßnahmen wurden bereits durch den Geschädigten oder seine Vorgesetzten zur Auffindung der entwendeten Sache durchgeführt und welche eigenmächtige Veränderung des Ereignisortes wurde dabei vorgenommen?
 - wo hat sich der Geschädigte während der möglichen Tatzeit mit wem aufgehalten?
 - wer wird aus welchen Gründen verdächtigt?
- (2) Fertigung einer schriftlichen Meldung unter Beachtung der im Abs. 1, Buchst. b zu klärenden Fragen.

(2) Der Zeuge kann seine Angaben auch eigenhändig niederschreiben. In diesem Falle sind erforderliche Ergänzungsfragen schriftlich zu beantworten oder die Ergänzungen in einem gesonderten Protokoll aufzunehmen.

(3) Das Befragungsprotokoll ist dem Zeugen zur Kenntnis zu geben. Er hat dieses durch seine Unterschrift zu bestätigen. Ergänzungen und Einwände bzw. die Gründe für eine Ablehnung der Unterschriftsleistung sind im Protokoll zusätzlich festzuhalten.

Korrekturen im Protokoll sind vom Zeugen selbst vorzunehmen und von diesem zu signieren. Das Protokoll ist abschließend von dem mit der Untersuchung Beauftragten zu unterschreiben.

(4) Über das Ergebnis der Befragung einer Zivilperson ist von dem mit der Untersuchung Beauftragten ein Protokoll anzufertigen und zu unterschreiben. Das Protokoll muß die Angaben des Zeugen inhaltlich wiedergeben. Einer Unterschrift des Zeugen bedarf es nicht.

36. (1) Protokolle über Befragungen von Zeugen sind durch den mit der Untersuchung Beauftragten in der Regel nur dann anzufertigen, wenn ein Untersuchungsvorgang anzulegen ist.

(2) Bei allen übrigen Ereignissen weist der mit der Untersuchung Beauftragte die Ergebnisse der Befragung von Zeugen im persönlichen Arbeitsbuch nach und berücksichtigt diese Angaben bei der Erarbeitung des Abschlußberichtes.

Befragung von Schuldigen/Beteiligten

37. (1) Für die Befragung von Schuldigen/Beteiligten gelten, soweit im folgenden nichts anderes festgelegt ist, die

(3) Bei Diebstahl von Sachwerten sind unverzüglich Suchmaßnahmen zur Wiederauffindung einzuleiten, die u.a. ein Verbringen der gestohlenen Gegenstände aus dem Objekt unmöglich machen. Bei Erfordernis sind Personen und Fahrzeuge, die das Objekt verlassen, zu kontrollieren. Beim Wiederauffinden solcher Gegenstände, die Spurenträger sein können, ist auf die Erhaltung der Spuren zu achten.

Sachbeweise

30. Sachbeweise können sein:

- a) Gegenstände, mit denen das Ereignis begangen wurde;
- b) Gegenstände, die durch das Ereignis erlangt wurden;
- c) gesicherte Spuren oder Spurenträger.

31. (1) Sachbeweise müssen in einem Protokoll mit laufender Nummer genau aufgenommen und beschrieben werden. Das Protokoll muß enthalten, wo, wann, von wem, unter welchen Umständen sie gefunden und wie sie gesichert wurden und wo sie aufbewahrt werden.

(2) Sachbeweise sind sicher aufzubewahren, soweit sie nicht bis zur Aufnahme durch das zuständige Untersuchungsorgan am Ereignisort belassen werden müssen. Im letzten Fall sind entsprechende Maßnahmen zu ihrer Sicherung zu treffen.

(3) Veränderungen in Dokumenten dürfen nicht vorgenommen werden.

(5) Die sichergestellten Gegenstände sind zusammen mit den Protokollen von den mit der Untersuchung Beauftragten dem zuständigen Hauptfeldwebel/Gleichgestellten gegen Quittung im Arbeitsbuch zu übergeben. Dieser hat die Gegenstände bis zur Entscheidung über die weitere Verwendung sicher aufzubewahren. Die Übergabe an den Hauptfeldwebel/Gleichgestellten ist nicht erforderlich, wenn dieser selbst mit der Sicherstellung beauftragt wird.

41. Die gemäß Ziff. 40, Abs. 1 sichergestellten Gegenstände sind, soweit sie nicht mehr zur Untersuchung benötigt werden oder nicht der Beschlagnahme bzw. Einziehung durch das Gericht unterliegen, nach Entscheidung des Kommandeurs gegen Quittung dem Eigentümer zurückzugeben.

[Diese Festlegungen treffen auch für die sichergestellten Gegenstände bei unerlaubten Entfernungen, sowie bei Körperverletzungen entsprechend Ziff. 40, Abs. 2 zu, soweit die betreffenden Armeeingehörigen sich wieder in ihrer Einheit befinden.

42. Über sichergestelltes persönliches Eigentum Armeeingehöriger, persönliches Eigentum dritter Personen oder Volkseigentum (einschließlich B/A-Gegenstände), das im Rahmen eines Strafverfahrens beschlagnahmt wurde, entscheidet ausschließlich der Militärstaatsanwalt. Ebenso entscheidet der Militärstaatsanwalt über den Verbleib des persönlichen Eigentums von Fahnenflüchtigen.

43. (1) Nach Zustimmung des Militärstaatsanwaltes hat die Übergabe von sichergestellten persönlichen Gegenständen inhaftierter oder toter Armeeingehöriger an Familienangehörige der Betroffenen oder an andere befugte Personen gegen Quittung zu erfolgen.

gleichen Grundsätze, wie bei der Befragung von Zeugen.

(2) Schuldige/Beteiligte sind einzeln und in Abwesenheit voneinander bzw. in Abwesenheit von Zeugen zu befragen.

(3) Schuldige/Beteiligte sind in der Regel erst dann zu befragen, wenn die Zeugen befragt wurden. In welcher Reihenfolge Befragungen durchgeführt werden, hängt von den Besonderheiten des Einzelfalles ab. Der mit der Untersuchung Beauftragte hat sich auf die Befragung vorzubereiten. Dazu gehört insbesondere die Kenntnis über den bis dahin bekannten Sachverhalt und über die Person des Schuldigen/Beteiligten.

38. (1) Der Schuldige/Beteiligte ist mit dem Gegenstand der Befragung vertraut zu machen.

(2) Die Befragung ist in der Regel nach folgenden Prinzipien durchzuführen:

- a) Aufnahme der Personalien und kurze sachbezogene Schilderung seiner persönlichen und gesellschaftlichen Entwicklung;
- b) Angaben des Schuldigen/Beteiligten zu den erhobenen Anschuldigungen; Widersprüche, die sich aus bisherigen Feststellungen (Zeugenangaben, sichergestellten Gegenständen usw.) ergeben, sind durch Fragen bzw. Vorhalte zu klären;
- c) der Schuldige/Beteiligte hat das Befragungsprotokoll zu unterschreiben.

(3) Die Befragung ist sachlich und konzentriert durchzuführen. Beleidigungen, Grobheiten und Drohungen sind unzulässig.

(2) Sind bei inhaftierten oder toten Armeeingehörigen keine zum Empfang der persönlichen Gegenstände befugte Personen vorhanden, so hat der Kommandeur in Absprache mit dem Militärstaatsanwalt die notwendigen Maßnahmen über die zuständigen staatlichen Organe des Kreises oder der Stadt zu veranlassen. Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen.

(3) Über die Verwendung der sichergestellten B/A-Gegenstände entscheidet der Kommandeur. Bei inhaftierten Armeeingehörigen ist der Abschnitt VII dieser Ordnung zu beachten.

44. Wird kein persönliches Eigentum im Truppenteil hinterlassen, ist das in einem Protokoll zu vermerken und von dem mit der Untersuchung Beauftragten unterschriftlich zu bestätigen.

45. (1) Inhaftierten ist die Dienstuniform zu belassen. Sie haben außerdem bei sich zu führen:

- a) Sportbekleidung (einschließlich Trainingsanzug);
- b) Gegenstände der täglichen Körperpflege;
- c) Schuhputzzeug;
- d) Schreibzeug.

(2) Der Wehrdienstausweis und das Gesundheitsbuch sind in einem versiegelten Umschlag mitzuführen.

(3) Die Mitnahme des im Besitz befindlichen Bargeldes (bis 300,— M) ist gestattet.

(4) Orden, Medaillen und Auszeichnungen von Inhaftierten sind beim Hauptfeldwebel/Gleichgestellte und von Offizieren bei deren unmittelbaren Vorgesetzten gegen Quittung abzugeben.

39. Das Ergebnis der Befragung ist in einem Protokoll festzuhalten (Anlage 3). Für die Anfertigung dieses Protokolls gelten die gleichen Regelungen wie bei der Befragung von Zeugen.

Sicherung der B/A-Gegenstände sowie des persönlichen Eigentums bei Straftaten oder besonderen Vorkommnissen

40. (1) Im Zusammenhang mit Straftaten oder besonderen Vorkommnissen ist der Kommandeur berechtigt, die Sicherstellung von B/A-Gegenständen sowie von persönlichem Eigentum der am Ereignis Beteiligten zu befehlen.

(2) Der Kommandeur ist verpflichtet, die Sicherstellung der B/A-Gegenstände und des persönlichen Eigentums unverzüglich zu veranlassen bei:

- a) unerlaubten Entfernungen über 24 Stunden und bei Fahnenfluchten;
- b) Inhaftierungen (Untersuchungshaft);
- c) Ereignissen mit Körperverletzungen, wenn diese einen längeren Aufenthalt des Geschädigten in einer medizinischen Einrichtung erforderlich machen sowie bei Todesfällen.

(3) Die Sicherstellung der B/A-Gegenstände und des persönlichen Eigentums hat in der Regel durch die mit der Untersuchung Beauftragten zu erfolgen. Ein weiterer Armeeinghöriger ist als Zeuge hinzuzuziehen.

(4) Über die sichergestellten Gegenstände ist ein Protokoll in 3facher Ausfertigung, getrennt nach B/A-Gegenständen und nach persönlichem Eigentum, anzulegen und von dem die Sicherstellung Durchführenden und dem Zeugen zu unterschreiben.

IV. Untersuchungsunterlagen, Auswertung und Nachweisführung

Untersuchungsunterlagen und Auswertung

1. (1) Zu Straftaten, besonderen Vorkommnissen und nachweispflichtigen Schäden sind entsprechende schriftliche Untersuchungsunterlagen anzufertigen. Art und Umfang der Untersuchungsunterlagen richten sich nach dem Charakter und der Schwere des Ereignisses und werden grundsätzlich von der Meldetabelle abgeleitet.

(2) Untersuchungsunterlagen sind Abschlußberichte, Protokolle, Beurteilungen, Gutachten u.a. schriftliche Unterlagen, die während und im Ergebnis der Untersuchung erarbeitet werden.

(3) An Untersuchungsunterlagen sind in der Regel zu erarbeiten:

- a) bei Straftaten oder besonderen Vorkommnissen mit einer Meldepflicht bis
 - Meldehöhe 1 - ein Untersuchungsvorgang,
 - Meldehöhe 2 - ein Abschlußbericht (Anlage 9 bzw. 10),
 - Meldehöhe 3 - ein verkürzter Abschlußbericht (Vordruck NVA 36 125);
- b) bei nachweispflichtigen Personenschäden und Schäden bis 300,- M an überwachungspflichtigen Anlagen - ein verkürzter Abschlußbericht (Vordruck NVA 36 125);
- c) bei allen übrigen Schäden - die Schadenmeldung (Vordruck NVA 05 809).

Fall- und Ergänzungsmeldungen sind Bestandteil der Untersuchungsunterlagen.

(5) Erfolgt während der Inhaftierung die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst, sind unverzüglich die militärischen Dokumente und die B/A-Gegenstände durch den Stammptruppenteil einzuziehen.

(4) Die Kommandeure sind berechtigt, bei Vorliegen besonderer Bedingungen bzw. unter Berücksichtigung des Charakters des Ereignisses von den im Abs. 3 angeführten Grundsätzen abzuweichen.

2. (1) Ein Untersuchungsvorgang besteht in der Regel aus:

- a) dem Inhaltsverzeichnis (Anlage 11);
- b) der Fallmeldung;
- c) dem Abschlußbericht;
- d) den im Verlaufe der Untersuchung gefertigten Protokollen u.a. Untersuchungsunterlagen in chronologischer Reihenfolge;
- e) den Gutachten von hinzugezogenen Spezialisten, Skizzen sowie andere, das Ereignis betreffende Schriftstücke und Beweise;
- f) dem Vorschlag über die Wiedergutmachung des Schadens mit der Entscheidung des zuständigen Vorgesetzten sowie anderweitig eingegangenen Zahlungsverpflichtungen (eine Durchschrift);
- g) dem Ersuchen des Kommandeurs beim Militärstaatsanwalt zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, soweit der Verdacht einer Straftat vorlag.

(2) War in Einzelfällen die Anfertigung von Protokollen, Gutachten u.a. Untersuchungsunterlagen nicht erforderlich, besteht der Untersuchungsvorgang nur aus der Fallmeldung und dem Abschlußbericht.

3. (1) Der Abschlußbericht ist von dem mit der Untersuchung Beauftragten zu erarbeiten.

(2) Zu angeforderten Untersuchungsunterlagen, die dem jeweiligen Leiter Kommandantendienst zu übersenden sind, entfällt die Stellungnahme gemäß Abs. 1. Die Übersendung hat über den Kommandantendienst zu erfolgen.

(3) Die Abschlußberichte zu Erkrankungen gemäß Anhang I, Ziff. 23, Buchst. b, sind ohne Aufforderung in einer Ausfertigung vom zuständigen Leiter des medizinischen Dienstes nach Abschluß des Geschehens über die Chefs/Leiter des medizinischen Dienstes der jeweiligen Führungsebene an den Chef des medizinischen Dienstes im MfNV zu übersenden.

(4) Angeforderte Untersuchungsunterlagen sind nach Auswertung zurückzusenden und unter Beachtung der Festlegungen in Ziff. 7 im Bereich des Kommandeurs aufzubewahren, der den Abschlußbericht bestätigt hat.

Nachweisführung

9. (1) Alle Straftaten und besonderen Vorkommnisse sind nur im Nachweisbuch (Vordruck NVA 36 123) der Führungsebene nachzuweisen, in der sie sich ereignet haben.

(2) Der Nachweis erfolgt in der Führungsebene:

a) Truppenteil

- beim Offizier für Kommandantendienst bzw. bei dem für die Nachweisführung von Straftaten und besonderen Vorkommnissen befohlenen Offizier;

b) Verband, Kommando des Militärbezirkes, Kommando der Teilstreitkraft und Kommando der Grenztruppen der DDR

- beim Leiter der Arbeitsgruppe/Unterabteilung Kommandantendienst;

BSTU
0022

(2) Der Abschlußbericht muß objektiv, kurz und aussagekräftig sein. Er hat das zusammengefaßte Ergebnis der Untersuchung zu enthalten und muß insbesondere Auskunft geben über den Sachverhalt, die wesentlichsten Ursachen und begünstigenden Bedingungen, die Persönlichkeitsentwicklung des Schuldigen/Beteiligten sowie die Art und Schwere seiner Schuld. Gleichzeitig sind Vorschläge für die Auswertung und die Aufgabenstellung zur Beseitigung der festgestellten Mängel sowie notwendige Erziehungs- und Wiedergutmachungsmaßnahmen zu unterbreiten.

(3) Die Errechnung der Schäden hat in der Regel nach den Grundsätzen der Wiedergutmachungsverordnung (§ 12) zu erfolgen.

(4) Grundlage für die Erarbeitung des Abschlußberichtes bilden vorhandene Untersuchungsunterlagen und die im Rahmen der Untersuchung gefertigten Aufzeichnungen.

(5) Abschlußberichte oder Untersuchungsvorgänge sind grundsätzlich in zwei Ausfertigungen anzulegen.

4. (1) Dem Kommandeur, der die Untersuchung befohlen hat, ist der Abschlußbericht zwei Tage nach Abschluß der Untersuchung vorzulegen, soweit nichts anderes befohlen ist.

(2) Der Abschlußbericht ist vom Kommandeur zu bestätigen. Weist der Abschlußbericht Mängel auf oder ist erkennbar, daß die Untersuchungen lückenhaft geführt wurden, ist der Kommandeur verpflichtet, den Bericht zurückzuweisen und entsprechende Maßnahmen zur weitergehenden Untersuchung und Neuerarbeitung des Berichtes zu befehlen.

- o) Ministerium für Nationale Verteidigung
- beim Leiter der Abteilung Kommandantendienst.

(3) Nachweispflichtige Schäden sind durch die in Ziff. 7, Abs.2 bestimmten Organe nachzuweisen.

10. (1) Für die statistische Erfassung (EDV), ist bei Straftaten, besonderen Vorkommnissen sowie nachweispflichtigen Personenschäden und Schäden bis 300,— M an Überwachungspflichtigen Anlagen nach Abschluß der Untersuchung ein Meldeblatt (Vordruck NVA 36 322) unter Verwendung des "Nummernverzeichnisses für Straftaten, besondere Vorkommnisse und nachweispflichtige Schäden" auszufüllen.

(2) Die Ausfüllung der Meldeblätter erfolgt durch die Organe, die für den Nachweis verantwortlich sind.

(3) Die Meldeblätter sind entsprechend den in der Meldetabelle Frieden (Anlage 2 zur Informationsordnung), festgelegten Terminen vorzulegen.

(4) Ergänzungen und Berichtigungen zu den Angaben in den Meldeblättern sind auf einem Ergänzungsmeldeblatt (Vordruck NVA 36 323) zu erfassen und wie die Meldeblätter vorzulegen.

5. Der Kommandeur, der die Untersuchung befohlen hat, ist für die Auswertung des Ereignisses sowie für die Einleitung von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und begünstigenden Bedingungen verantwortlich. Er kann Nachgeordnete mit der Durchführung bzw. Kontrolle der Durchsetzung beauftragen.

6. (1) Werden bei einer Straftat die Ermittlungen allein durch den Militärstaatsanwalt geführt, so setzt dieser nach Beendigung der Ermittlungen den Kommandeur über das abschließende Ergebnis in Kenntnis. Der Kommandeur hat die sich daraus ergebenden Maßnahmen zu veranlassen.

(2) Feststellungen, die für die Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft wesentlich sind, werden dem Kommandeur bereits im Verlaufe der Ermittlungen mitgeteilt.

7. (1) Die Aufbewahrung der Untersuchungsunterlagen - ausgenommen von nachweispflichtigen Schäden - hat beim Offizier für Kommandantendienst bzw. bei dem für die Nachweisführung von Straftaten und besonderen Vorkommnissen vom Kommandeur befohlenen Offizier zu erfolgen.

(2) Die Unterlagen über nachweispflichtige Personenschäden und Schäden bis 300,— M an Überwachungspflichtigen Anlagen sind beim zuständigen Sicherheitsbeauftragten aufzubewahren; alle übrigen Schadenmeldungen beim Finanzorgan.

8. (1) Sind auf Weisung übergeordneter Vorgesetzter (Meldehöhe 1 und 2) diesen Untersuchungsunterlagen vorzulegen, ist der Dienstweg einzuhalten. Die jeweiligen Vorgesetzten haben zum Untersuchungsergebnis und den veranlaßten Maßnahmen Stellung zu nehmen und ihren eigenen Entschluß zu melden.

Der Einsatz von Kräften und Mitteln zur Aufenthaltsermittlung außerhalb des Standortes ist grundsätzlich nicht gestattet. Wird in begründeten Ausnahmefällen von dieser Festlegung abgewichen, ist der für diesen Standortbereich zuständige Standortälteste/Standortkommandant vorher in Kenntnis zu setzen.

Der Einsatz der Kräfte und Mittel ist gering zu halten.

(2) Die Festlegungen im Abs. 1 berühren nicht den Einsatz der militärischen Ordnungsorgane.

7. (1) Besteht der Verdacht, daß der Gesuchte sich außerhalb des Standortes aufhält, ersucht der Kommandeur das für den Standort des Truppenteils örtlich zuständige VPKA (OpD) um Aufenthaltsermittlung, welches die Weiterleitung an das für den vermutlichen Aufenthaltsort zuständige VPKA übernimmt. Die selbständige Verbindungsaufnahme mit diesem VPKA ist nicht gestattet. In der Hauptstadt der DDR, Berlin, ist das Ersuchen um Aufenthaltsermittlung an das Präsidium der DVP Berlin zu stellen.

(2) Die Notwendigkeit für das Ersuchen um Aufenthaltsermittlung liegt vor, wenn

- a) sich kein Truppenteil am vermutlichen Aufenthaltsort befindet oder die Stationierung eines Truppenteils nicht bekannt ist;
- b) die zu führenden Aufenthaltsermittlungen aus zeitlichen u.ä. Gründen durch Kräfte der NVA nicht zu erfüllen sind;
- c) Überprüfungen in Wohnungen, Grundstücken u.ä. von Armeeingehörigen nicht selbständig erfolgen können;

V. Aufenthaltsermittlung und Fahndung

Aufenthaltsermittlung

1. (1) Bei unerlaubten Entfernungen von Armeeingehörigen sind unverzüglich Aufenthaltsermittlungen zur Feststellung des Aufenthaltes und zur Rückführung des Armeeingehörigen durchzuführen.
- (2) Eine unerlaubte Entfernung im Sinne dieser Ordnung liegt vor, wenn sich der Armeeingehörige unerlaubt von seiner Truppe, seiner Dienststelle oder einem anderen für ihn bestimmten Aufenthaltsort entfernt oder ihm unerlaubt fernbleibt, oder den Ausgang oder Urlaub um mehr als 3 Stunden überschreitet.
2. Für die rechtzeitige Einleitung von Maßnahmen zur Ermittlung des Aufenthaltes unerlaubt entfernter Armeeingehöriger tragen die Kommandeure die Verantwortung. Sie können andere Offiziere (Offizier für Kommandantendienst, OvD/OpD) mit der Einleitung entsprechender Maßnahmen beauftragen.
3. (1) Die einzuleitenden Maßnahmen haben sich auf die Aufenthaltsermittlung durch Kräfte der NVA sowie der DVP zu erstrecken. Im letzteren Falle ist an die Dienststellen der DVP ein entsprechendes Ersuchen zu stellen.
- (2) Die Aufenthaltsermittlung durch Kräfte der NVA erfolgt durch:
 - a) Ermittlungen zur Feststellung des Aufenthaltes des gesuchten Armeeingehörigen im Truppenteil.
 - b) Überprüfungen im Standort, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Standortältesten.

d) Armeeinghörige vom Urlaubsaufenthalt aus einem sozialistischen Land nicht zurückgekehrt sind, zur Überprüfung der möglichen Aufenthaltsorte in der DDR.

(3) Außer dem Kommandeur darf in dessen Auftrag das Ersuchen um Aufenthaltsermittlung an das VPKA nur vom Offizier für Kommandantendienst bzw. vom OvD/OpD gestellt werden.

(4) Das Ersuchen hat unter konkreter Bezugnahme auf die durchzuführenden Handlungen durch die DVP zu erfolgen (Anlage 7). Dabei sind alle bereits veranlaßten sowie beabsichtigten Maßnahmen dem VPKA mitzuteilen.

(5) Erhält der Kommandeur neue Hinweise über den Gesuchten oder fallen die Gründe für die Fortführung der Aufenthaltsermittlung weg, ist dies unverzüglich dem ersuchten Truppenteil/VPKA mitzuteilen.

8. Die Übermittlung von Ersuchen um Aufenthaltsermittlung sowie anderer damit im Zusammenhang stehender Angaben hat unter Verwendung interner Nachrichtenverbindungen zu erfolgen. In Ausnahmefällen ist unter Beachtung der Prinzipien der Wachsamkeit und Geheimhaltung eine Übermittlung über Amtsleitungen statthaft.

9. (1) Das Ergebnis der Aufenthaltsermittlung ist dem Stammtruppenteil vom ersuchten Truppenteil/VPKA mitzuteilen. Im Falle der vorläufigen Festnahme entscheidet der Kommandeur des Stammtruppenteils über die Art und Weise der Rückführung (selbständige Inmarschsetzung/Abholung).

4. (1) Bei notwendigen Aufenthaltsermittlungen außerhalb des Standortes haben sich die Kommandeure bzw. die von diesen Beauftragten an die im vermutlichen Aufenthaltsort befindlichen Truppenteile zu wenden.

(2) Die Truppenteile sind verpflichtet, den an sie gerichteten Ersuchen um Aufenthaltsermittlung innerhalb ihres Standortes unverzüglich nachzukommen.

5. (1) Zur Durchführung von Aufenthaltsermittlungen sind entsprechend befähigte Armeeinghörige, in der Regel die Standortstreifen und die Angehörigen der militärischen Ordnungsorgane einzusetzen. Sie sind in ihre Aufgaben einzuweisen.

Dabei sind insbesondere folgende Aufgaben zu stellen:

- alle Handlungen überlegt, der Situation angepaßt, korrekt und entschlossen durchzuführen;
- öffentliches Aufsehen zu vermeiden;
- den Gesuchten zur Klärung des Aufenthaltes zuzuführen;
- dem Gesuchten keine Fluchtmöglichkeiten zu geben.

(2) Ist es erforderlich Wohnungen, Gebäude u.ä. zu betreten, hat dieses nur mit Zustimmung der Besitzer (Bewohner) zu erfolgen. Die Überprüfung hat sich nur auf Befragungen zwecks Ermittlung des Aufenthaltes des Gesuchten zu beschränken. Eine Durchsuchung ist verboten. Ist eine derartige Maßnahme erforderlich, kann sie nur auf Anordnung des Militärstaatsanwaltes von der DVP durchgeführt werden.

6. (1) Alle Maßnahmen der Aufenthaltsermittlung sind koordiniert und straff organisiert durchzuführen.

(Anlage 7) schnell und vollständig erfaßt und dem örtlich zuständigen VPKA übermittelt werden. Dabei ist insbesondere zu überprüfen, ob der Flüchtige im Besitz von Schußwaffen ist.

Fehlende wesentliche Angaben sind unverzüglich nachzumelden.

(4) Wird die Beantragung einer Fahndung schuldhaft verzögert, verschleppt oder unterlassen, sind die Schuldigen disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen. Das betrifft auch die Verschleppung durch unvollständige, für die Einleitung der Fahndung wesentliche Angaben.

14. Die Beantragung der Fahndung hat nur beim örtlich zuständigen VPKA und in der Hauptstadt der DDR, Berlin, beim Präsidium der DVP Berlin, zu erfolgen.

15. (1) Der Umfang und die Methode der Fahndung wird von der DVP entsprechend den Bestimmungen der Fahndungsordnung des Ministeriums des Innern und den Erfordernissen festgelegt.

(2) Die Fahndungsmaßnahmen können als

- a) Großfahndung;
- b) Eilfahndung Stufe I (höhere Stufe);
- c) Eilfahndung Stufe II (niedere Stufe);
- d) Dauerfahndung

eingeleitet werden.

(3) Die Organisation und Führung der Fahndungsmaßnahme erfolgt durch die DVP. Werden bereits vorher eigene Maßnahmen, wie die Überwachung vermutlicher Aufenthaltsorte durch Armeeinghörige mit oder ohne Waffen, Einsatz von Standort- und Zugstreifen u.a. eingeleitet, ist dies bei der Beantragung der Fahndung zu melden. Die einge-

(2) Durch die DVP im Rahmen der Aufenthaltsermittlung vorläufig festgenommene Armeeinghörige werden grundsätzlich dem nächstgelegenen Truppenteil/Dienststelle des Standortältesten zugeführt.

Für die Rückführung des vorläufig Festgenommenen gilt Abs. 1 entsprechend.

10. Die Einleitung von Aufenthaltsermittlungen ist sofort dem zuständigen Organ des MfS mitzuteilen.

Fahndung

11. Zur Ergreifung flüchtiger Armeeinghöriger ist das Fahndungswesen der DVP in Anspruch zu nehmen.

12. (1) Voraussetzungen zur Beantragung von Fahndungsmaßnahmen sind gegeben, wenn

- a) sich ein Armeeinghöriger unter Mitnahme von Waffen, Munition, Spreng- und Zündmitteln, radioaktiven Stoffen, Giften und Brandmitteln, Kampftechnik, VS-Dokumenten oder unter Anwendung von Gewalt unerlaubt entfernt hat;
- b) es sich bei dem unerlaubt Entfernten um eine GVS bestätigte Person oder um VS-Personal handelt;
- c) ein Armeeinghöriger nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens flüchtig ist und die unmittelbare Verfolgung durch eigene Kräfte mit dem Ziel der Ergreifung nicht möglich oder aussichtslos ist;

leiteten Maßnahmen dürfen nur mit Zustimmung der fahndungsführenden Dienststelle der DVP fortgesetzt werden.

(4) Nach Anforderung sind der DVP ein Lichtbild sowie persönliche Gegenstände des Flüchtligen zur Sicherung von Vergleichsfingerabdrücken und zur Geruchsdifferenzierung zur Verfügung zu stellen.

16. (1) Bei Großfahndungen und Eilfahndungen Stufe I nach Armeeingehörigen ist die fahndungsführende Dienststelle der DVP (Leiter, Stellvertreter, Stabschef) berechtigt, sich mit Ersuchen um Fahndungsunterstützung an die Kommandeure ab Führungsebene Truppenteil zu wenden.

(2) Die Kommandeure haben im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis unterstützende Maßnahmen durch den Einsatz von Kräften und Mitteln der NVA einzuleiten. Sie sind nicht berechtigt, das Ersuchen zur Fahndungsunterstützung nach Armeeingehörigen - unabhängig von deren Unterstellungsverhältnis - abzulehnen. Ist die Bereitstellung von Kräften und Mitteln aus dringenden dienstlichen Gründen nicht möglich oder liegt sie außerhalb der Entscheidungsbefugnis des Kommandeurs, so hat dieser unverzüglich seinen Vorgesetzten zu verständigen, der verpflichtet ist, entsprechende Maßnahmen zur Fahndungsunterstützung zu veranlassen. Über das Veranlaßte ist die fahndungsführende Dienststelle der DVP sofort in Kenntnis zu setzen.

(3) Erhalten Standortälteste von der DVP Kenntnis über laufende Fahndungsmaßnahmen, sind die Standortstreifen bzw. militärischen Ordnungsorgane darüber einzuweisen. Entsprechende Maßnahmen zur Fahndungsunterstützung sind in die Aufgabenstellung mit einzubeziehen.

- d) der begründete Verdacht der Fahnenflucht vorliegt;
- e) ein Armeeingehöriger vom Urlaubsaufenthalt aus einem sozialistischen Land nicht zurückgekehrt ist, und die Überprüfung der möglichen Aufenthaltsorte in der DDR erfolglos verlief.

(2) Der Verdacht der Fahnenflucht liegt vor, wenn auf Grund der geführten Ermittlungen konkrete Anhaltspunkte bekannt werden, daß der Flüchtige Vorbereitungs-handlungen zur Fahnenflucht getroffen oder dieses Vorhaben zu anderen Personen geäußert hat. Der Verdacht liegt auch vor, wenn das Gesamtverhalten eines Armeeingehörigen während und außerhalb des Dienstes die Schlußfolgerung zuläßt, daß er sich dem Wehrdienst entziehen will.

(3) In Fällen gemäß Abs. 1 ist unverzüglich das zuständige Organ des MfS in Kenntnis zu setzen.

13. (1) Berechtigt zur Beantragung einer Fahndung bei der DVP sind:

- a) Kommandeure ab Führungsebene Truppenteil sowie in deren Auftrag nur die Offiziere für Kommandantendienst bzw. die OvD/OpD;
- b) Militärstaatsanwälte, sie informieren den zuständigen Kommandeur über die eingeleiteten Maßnahmen.

(2) Die Kommandeure haben den zuständigen Militärstaatsanwalt über eingeleitete Fahndungsmaßnahmen sofort in Kenntnis zu setzen.

(3) Für die rechtzeitige Beantragung der Fahndung ist der Kommandeur verantwortlich, dem der Flüchtige zum Zeitpunkt der Flucht unterstellt ist. Er hat zu gewährleisten, daß die für die Fahndung notwendigen Angaben

Militärstaatsanwalt die für die Einleitung der Sachfahndung erforderlichen Angaben zu übergeben.

21. Sachfahndung ist nur dann zu beantragen, wenn alle örtlichen Möglichkeiten des Auffindens der gesuchten Sache erschöpft sind.
22. Die Einleitung einer Sachfahndung ist zwingend geboten, wenn
 - a) Waffen;
 - b) Geräte, soweit sie für die Landesverteidigung besondere Bedeutung haben;
 - c) Fahrzeuge;
 - d) GKdos- und GVS-Dokumente;
 - e) Dienstsiegel und Dienststempel (entsprechend der Siegelordnung der NVA);
 - f) radioaktive Stoffe und Gifte
 in Verlust geraten sind.
23. Ist die in Verlust geratene Sache wiedergefunden worden, hat der Offizier für Kommandantendienst bzw. der für die Nachweisführung von Straftaten und besonderen Vorkommnissen befohlene Offizier bei dem zuständigen Militärstaatsanwalt die Löschung der Sachfahndung zu beantragen.

(4) Auf Ersuchen der fahndungsführenden Dienststelle der DVP oder des Standortältesten ist zur Koordinierung der Fahndungsmaßnahmen ein Verbindungsoffizier einzusetzen.

(5) Wird kein Verbindungsoffizier eingesetzt, sind alle in Verbindung mit Dienststellen der NVA im Rahmen der Fahndung zu lösenden Aufgaben, insbesondere der Zusammenarbeit und des Zusammenwirkens, vom Standortältesten/Standortkommandanten zu koordinieren.

17. Beim Einsatz von Kräften der NVA ist zu beachten:

- a) der Posteneinsatz hat starkemäßig unterschiedlich zur Anzahl der Flüchtigen zu erfolgen. Unterscheidungsmerkmale sind zu schaffen. In Abstimmung mit der DVP ist eine gemeinsame Parole festzulegen;
- b) Kontrollpunkte auf Straßen, Schienen- und Wasserwegen zur Kontrolle des Personen- und Fahrzeugverkehrs sind nur in Verbindung mit der DVP einzurichten;
- c) der Einsatz von Funk- und Drahtnachrichtenverbindungen ist bei entsprechender Notwendigkeit in Absprache mit der DVP zu bestimmen;
- d) vor dem Fahndungseinsatz sind die Kräfte der NVA in Abstimmung mit der DVP insbesondere über Verhaltensregeln bei der Durchführung der Aufgabe, bei der Verfolgung und Anwendung der Schußwaffe, der Festnahme, der Sicherung von Spuren und der Meldepflicht zu belehren.

18. (1) Wird der Flüchtige im Zuge der Fahndungsmaßnahmen von Kräften der NVA festgenommen, bzw. stellt er sich selbst, so ist die fahndungsführende Dienststelle der DVP oder der beantragende Kommandeur sofort zwecks Fahndungslöschung zu verständigen.
- (2) Bei der Festnahme des Flüchtligen durch die DVP wird der beantragende Kommandeur von dem für die Einleitung der Fahndungsmaßnahmen zuständigen VPKA verständigt.
- (3) Der Kommandeur hat über die Festnahme des Flüchtligen den zuständigen Militärstaatsanwalt sowie das zuständige Organ des MfS zu informieren.
- (4) Ersuchen Dienststellen der DVP Truppenteile um Abholung bzw. Übernahme des vorläufig festgenommenen Armeeingehörigen, ist diesem Ersuchen nachzukommen. Der vorläufig festgenommene Armeeingehörige ist bis zur Abholung in Arrest zu nehmen.
19. Bei unbekanntem Aufenthalt und Verdacht des ungesetzlichen Verlassens der DDR von Zivilbeschäftigten der NVA sowie in Fällen analog Ziff. 12 sind der Militärstaatsanwalt und das zuständige Organ des MfS vom Kommandeur sofort in Kenntnis zu setzen.

Sachfahndung

20. (1) Die Einleitung der Sachfahndung obliegt dem Militärstaatsanwalt. Dieser kann Gegenstände, die auf Grund ihrer besonderen Merkmale eine genaue Bezeichnung und ein Auffinden ermöglichen, in Fahndung stellen.
- (2) Der Offizier für Kommandantendienst bzw. der für die Nachweisführung von Straftaten und besonderen Vorkommnissen befohlene Offizier hat dem zuständigen

Aufgaben der Kommandeure bei Verfehlungen von Angehörigen und Zivilbeschäftigten der NVA

7. (1) Verfehlungen sind Verletzungen rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters unbedeutend sind und die im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen als solche bestraft werden (§ 4, Abs. 1 StGB).

(2) Verfehlungen sind:

- a) Hausfriedensbruch bei einem Bürger (§ 134, Abs. 1 StGB);
- b) Beleidigung und Verleumdung (§ 139, Abs. 1 StGB);
- c) Diebstahl oder Betrug zum Nachteil
 - sozialistischen Eigentums (§ 160 StGB),
 - persönlichen oder privaten Eigentums (§ 179 StGB);

(3) Eine Eigentumsverfehlung liegt vor, wenn die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände, wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit, geringfügig ist und der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 50,— M nicht wesentlich übersteigt. In der Regel darf es sich dabei nur um eine erstmalige Tat handeln.

(4) Voraussetzung für die Erfüllung eines Verfehlungstatbestandes ist vorsätzliches Handeln. Bei Eigentumsverfehlungen können auch versuchter Diebstahl bzw. versuchter Betrug den Verfehlungstatbestand erfüllen.

8. (1) Eine Rechtsverletzung ist nicht als Verfehlung, sondern als Straftat zu verfolgen, wenn vom Täter eine raffinierte Begehungsweise oder große Intensität

VI. Aufgaben der Kommandeure bei Vergehen, Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten von Armeeingehörigen und Mitwirkung der militärischen Kollektive an Strafverfahren

Aufgaben der Kommandeure bei Vergehen vor Armeeingehörigen, deren disziplinarische Ahndung ihnen vom Militärstaatsanwalt oder Militärgericht übertragen wird

1. Vergehen sind vorsätzlich oder fahrlässig begangene gesellschaftswidrige Straftaten, welche die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum, die gesellschaftliche und staatliche Ordnung oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft schädigen (§ 1, Abs. 2 StGB). Sie ziehen strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.
2. Bei Vergehen kann die Sache durch Verfügung des Militärstaatsanwaltes oder durch Beschluß des Militärgerichtes (nachfolgend Übergabeverfügung bzw. Übergabebeschluß) an den Kommandeur zur disziplinarischen Ahndung übergeben werden, wenn
 - a) der Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist und der Täter die Rechtsverletzung zugibt;
 - b) im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und die Schuld des Täters die Handlung nicht erheblich gesellschaftswidrig ist;
 - c) unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters eine wirksame erzieherische Einwirkung durch die Anwendung der Disziplinarvorschrift zu erwarten ist.

angewandt, die Rechtsverletzung mehrfach bzw. unter Mißbrauch einer Vertrauensstellung begangen wurde. Vor der Einberufung zum aktiven- oder Reservistenwehrdienst begangene nicht verjährte Verfehlungen sind dabei einzubeziehen.

(2) Als Straftat zu verfolgen ist auch eine Rechtsverletzung, bei der der Täter unbekannt ist und aus der Häufung gleichartiger Rechtsverletzungen oder aus einer gleichartigen Begehungsweise oder aus anderen Gründen die Entstehung eines Schwerpunktes sichtbar wird. Dies trifft besonders zu bei

- a) Angriffen auf das sozialistische und persönliche Eigentum;
- b) tätlichen Beleidigungen.

9. (1) Der Kommandeur erhält Kenntnis über die Verfehlung eines Armeeeingehörigen durch

- a) eine Meldung (Information auf dem Dienstweg);
- b) den Militärstaatsanwalt;
- c) die Organe der DVP;
- d) ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege.

(2) Begehen Armeeeingehörige Eigentumsverfehlungen im sozialistischen Einzelhandel, werden Maßnahmen durch den ermächtigten Handelsfunktionär nicht durchgeführt. In diesen Fällen wird der Kommandeur über die DVP oder durch die Militärhandelsorganisation informiert.

10. (1) Bei Verfehlungen hat der Kommandeur die Untersuchung zu veranlassen. Erforderlichenfalls kann er den Militärstaatsanwalt konsultieren. Durchsuchungs- und Beschlagnahmebehandlungen (§ 100 StPO) obliegen ausschließlich dem Militärstaatsanwalt. Kontrollen auf der Grundlage

3. Der Kommandeur hat nach Prüfung des Sachverhaltes und der Persönlichkeit des Täters zu entscheiden, ob er die disziplinarische Ahndung selbst vornimmt oder einen nachgeordneten Vorgesetzten damit beauftragt.

4. Gegen die Übergabe der Sache kann der Kommandeur, wenn nach seiner Meinung die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Übergabe an ihn nicht vorliegen oder das Vergehen aus anderen Gründen ihm nicht zur disziplinarischen Ahndung geeignet erscheint, beim übergebenden Militärstaatsanwalt bzw. Militärgericht schriftlich Einspruch einlegen. Die erneute Entscheidung des Militärstaatsanwaltes bzw. Militärgerichtes ist endgültig.

5. (1) Die disziplinarische Ahndung dieser Vergehen hat unter Berücksichtigung der Hinweise des Militärstaatsanwaltes bzw. Militärgerichtes in Zuständigkeit des Kommandeurs zu erfolgen.

(2) Wurde das Vergehen vor Beginn des aktiven- oder Reservistenwehrdienstes begangen, darf keine Disziplinarstrafe verhängt werden.

(3) Bei der Behandlung eines Vergehens im militärischen Kollektiv (nachfolgend Kollektiv) sind die Militärschöffen weitestgehend einzubeziehen.

6. Maßnahmen der materiellen Verantwortlichkeit sowie der Entzug von Erlaubnissen und Klassifikationen sind entsprechend den Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen vorzunehmen.

d) notwendige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;

e) gesetzlich vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert oder erschwert werden.

(3) Ordnungswidrigkeiten sind nur diejenigen Rechtsverletzungen, die in einer gesetzlichen Bestimmung ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

16. Über Ordnungswidrigkeiten von Armeeingehörigen werden die Kommandeure vom ordnungsstrafbefugten Organ, z.B. örtliche Räte, DVP, ABI, unterrichtet (§ 11, Abs. 2 OWG). Der Antrag auf Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit kann auch vom Militärstaatsanwalt an den Kommandeur gestellt werden.

17. (1) Der Kommandeur hat zu entscheiden, ob die Ordnungswidrigkeit disziplinarisch geahndet, oder ob bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Antrag an das zuständige Organ zur Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens gestellt wird.

(2) Die Voraussetzungen für die Abgabe einer Ordnungswidrigkeit an ein ordnungsstrafbefugtes Organ zur Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens liegen vor, wenn die Handlung nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten des Armeeingehörigen steht.

(3) Ist nach den gesetzlichen Bestimmungen die Einziehung von Gegenständen, Erlösen oder Wertersatz zulässig, jedoch noch nicht erfolgt, hat der Kommandeur unverzüglich die zuständigen Organe zur Einleitung der entsprechenden Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

von militärischen Bestimmungen werden durch diese Festlegungen nicht berührt.

(2) Gelangt der Kommandeur im Ergebnis der Untersuchung einer Verfehlung zu der Einschätzung, daß der Verdacht einer Straftat begründet ist, hat er die Sache dem Militärstaatsanwalt zu übergeben.

11. (1) Die disziplinarische Ahndung von Verfehlungen hat auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift zu erfolgen.

(2) Wurde die Verfehlung vor Beginn des aktiven- oder Reservistenwehrdienstes begangen, darf keine Disziplinarstrafe verhängt werden.

(3) Unabhängig von der jeweiligen Maßnahme der disziplinarischen Verantwortlichkeit ist grundsätzlich zu veranlassen, daß sich der Täter beim Geschädigten entschuldigt.

12. (1) Wurde das von der NVA genutzte oder verwaltete Eigentum beschädigt, hat der Kommandeur gemäß den Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit der Armeeingehörigen oder den arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Zivilbeschäftigten der NVA zu verfahren.

(2) Werden vom Geschädigten Schadenersatzforderungen geltend gemacht, ist der Täter zur freiwilligen Schadenersatzleistung aufzufordern. Verweigert er dieses, ist der Geschädigte auf den Weg der Zivilklage vor dem Kreisgericht zu verweisen.

13. (1) Bei Verfehlungen von Zivilbeschäftigten der NVA, die eine arbeitsrechtlich-disziplinarische Verantwortlichkeit begründen, entscheidet der Kommandeur auf der Grundlage der Disziplinarordnung für Zivilbeschäftigte

18. (1) Die disziplinarische Ahndung von Ordnungswidrigkeiten hat nach den Festlegungen der Disziplinarvorschrift zu erfolgen.
- (2) Wurde die Ordnungswidrigkeit vor Beginn des aktiven- oder Reservistenwehrdienstes begangen, darf keine Disziplinarstrafe verhängt werden.
- (3) Die Rechte des Kommandeurs, Erlaubnisse und Klassifikationen zu entziehen, richten sich nach den Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen.
19. (1) Ordnungswidrigkeiten von Zivilbeschäftigten der NVA werden von den dafür zuständigen Organen untersucht und entschieden.
- (2) Bei Ordnungswidrigkeiten von Zivilbeschäftigten der NVA kann der Vorgang von den Organen der DVP unter den Voraussetzungen des § 31 OWG über den Kommandeur an die zuständige Konfliktkommission übergeben werden, sofern kein Ordnungsstrafverfahren durchgeführt wird.
20. (1) Eine Ordnungswidrigkeit ist nicht mehr zu verfolgen, wenn seit ihrer Begehung mehr als sechs Monate oder nach ihrem Bekanntwerden bei dem zuständigen Organ oder Kommandeur mehr als drei Monate vergangen sind und weder eine Maßnahme der disziplinarischen Verantwortlichkeit noch ein Ordnungsstrafverfahren eingeleitet wurde.
- (2) Stellt der Militärstaatsanwalt in Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Ordnungswidrigkeit fest, kann sie auf seinen Antrag auch noch nach Ablauf der Frist von drei Monaten innerhalb eines Jahres seit Begehung geahndet werden.

der NVA, ob er Disziplinarmaßnahmen einleitet oder die Verfehlung der für den Zivilbeschäftigten der NVA zuständigen Konfliktkommission übergibt.

(2) Verfehlungen von Zivilbeschäftigten der NVA, die in keinem Zusammenhang mit der Tätigkeit in der NVA stehen, werden von der DVP untersucht und abgeschlossen.

14. Verfehlungen verjähren sechs Monate nach Begehung der Tat.

Aufgaben der Kommandeure bei Ordnungswidrigkeiten von Armeegehörigen

15. (1) Ordnungswidrigkeiten sind schuldhaft begangene Rechtsverletzungen, die eine Disziplinlosigkeit zum Ausdruck bringen und die staatliche Leitungstätigkeit erschweren oder die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens stören, jedoch die Interessen der sozialistischen Gesellschaft oder einzelner ihrer Bürger nicht erheblich verletzen und deshalb keine Straftaten sind.
- (2) Ordnungswidrigkeiten sind insbesondere solche Rechtsverletzungen, durch die
- a) eine den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende Organisierung und Gestaltung notwendiger staatlicher Maßnahmen behindert oder in ihrer Wirksamkeit gehemmt wird;
 - b) wirtschaftsleitende Maßnahmen beeinträchtigt werden;
 - c) die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört wird;

und mit ihm gemeinsam Zeitpunkt, Ort und Teilnehmerkreis für die Beratung festlegt.

26. Abhängig vom Charakter der Straftat und der Persönlichkeit des Beschuldigten hat der Vorgesetzte folgende Maßnahmen durchzuführen bzw. zu veranlassen:

- a) Aussprachen mit dem unmittelbaren Vorgesetzten des Beschuldigten, der Partei- und FDJ-Organisation und mit Angehörigen des Kollektivs über Inhalt und Ziel der Beratung im Kollektiv sowie zur Gewährleistung einer fruchtbaren, sachbezogenen und kritischen Diskussion und über die Benennung eines Vertreters des Kollektivs bei der Hauptverhandlung bzw. eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers;
- b) Erarbeitung des Entwurfes einer Bürgschaft, sofern eine solche erwogen wird;
- c) Aussprache mit dem Beschuldigten über die Beratung, wenn er sich nicht in Untersuchungshaft befindet;
- d) Gewährleistung der Teilnahme von Vertretern gesellschaftlicher Organisationen, Spezialisten der jeweiligen Waffengattung/Dienste, Militärschöffen, Mitgliedern des Verkehrssicherheitsaktivs u.a. erforderlicher Armeeingehöriger an der Beratung;
- e) Bestimmung und Einweisung eines Protokollführers.

27. (1) Der Vorgesetzte oder der Militärstaatsanwalt informieren zu Beginn der Beratung das Kollektiv über das Ermittlungsergebnis und erläutern Inhalt und Umfang des

(3) Der Militärstaatsanwalt hat das Recht, unter Voraussetzung der Ziff. 17 Abs. 2, beim ordnungsstrafbefugten Organ einen Antrag zur Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens zu stellen.

Mitwirkung der Kollektive am Strafverfahren

21. Das Kollektiv nimmt insbesondere am Strafverfahren teil durch:

- a) den von ihm beauftragten Vertreter bei der Hauptverhandlung;
- b) den gesellschaftlichen Ankläger oder den gesellschaftlichen Verteidiger;
- c) die Übernahme einer Bürgschaft über den straffällig gewordenen Armeeingehörigen;
- d) die vom Vorgesetzten organisierte aktive Mitwirkung bei der Strafenverwirklichung und bei der anschließenden Wiedereingliederung in das Kollektiv.

22. (1) Die am Strafverfahren mitwirkenden Kollektive sind:

- a) bei Straftaten von Soldaten und Unteroffizierschülern grundsätzlich das Kollektiv des Zuges/Gleichgestellte;
- b) bei Straftaten von Offizierschülern, Unteroffizieren, Fähnrichen und Offizieren grundsätzlich ein Kollektiv der in der Dienststellung bzw. im Dienstgrad Gleich- und Höhergestellten - Offizierschüler und Unteroffiziere mindestens Kompanie - , Fähnriche und Offiziere mindestens Bataillonsebene.

Rechts der Mitwirkung am Strafverfahren.

(2) Die Beratung ist sachlich zu führen. Gegenstand der Beratung müssen sein:

- a) Charakter, Ursachen und begünstigende Bedingungen sowie eingetretene oder mögliche Folgen der Straftat;
- b) die Persönlichkeit des Beschuldigten, der Grad seiner Schuld und seine Stellung im Kollektiv;
- c) notwendige Maßnahmen der erzieherischen Einflußnahme auf den Beschuldigten;
- d) der Inhalt einer eventuellen Bürgschaft;
- e) Schlußfolgerungen, die auf die Verbesserung des Erziehungsprozesses im Kollektiv und die Verhinderung gleicher oder ähnlicher Straftaten sowie auf die Beseitigung ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen gerichtet sind.

(3) Das Kollektiv ist berechtigt, den Beschuldigten aufzufordern, zu seiner Straftat Stellung zu nehmen und auf Fragen zu antworten. Eine Beratung ohne den Beschuldigten ist nur bei zwingenden Gründen, wie Untersuchungshaft oder Lazarettaufenthalt, durchzuführen.

28. (1) Das Kollektiv kann einen Vertreter für die Hauptverhandlung benennen bzw. einen gesellschaftlichen Ankläger oder gesellschaftlichen Verteidiger bestimmen bzw. eine Bürgschaft über den Täter übernehmen.

(2) Als Vertreter des Kollektivs bei der Hauptverhandlung bzw. als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger sind gegenüber dem Beschuldigten nur im Dienstgrad und in der Dienststellung Gleich- oder Höhergestellte zu benennen.

(2) Vorgesetzte ab Kompaniechef/Gleichgestellte aufwärts sind berechtigt, in Ausnahmefällen den Teilnehmerkreis besonders zu befehlen.

(3) Unabhängig von den in Abs. 1 genannten Kollektiven können auch die Parteiorganisationen und andere gesellschaftliche Kollektive an Strafverfahren mitwirken.

23. (1) Für eine Beratung im Kollektiv müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) es muß der hinreichende Verdacht einer Straftat bestehen;
- b) es muß ein gerichtliches Hauptverfahren zu erwarten sein;
- c) es dürfen keine wichtigen Gründe, die sich aus dem Sachverhalt oder aus der Person des Beschuldigten oder des Geschädigten ergeben können, entgegenstehen.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Beratung im Kollektiv prüft der Militärstaatsanwalt, der gegebenenfalls den entsprechenden Vorgesetzten um die Durchführung dieser Maßnahme ersucht.

24. (1) Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Beratung ist in der Regel der Vorgesetzte des Kollektivs, in dem die Straftat beraten wird.

(2) Die Beratung im Kollektiv hat im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens zu erfolgen.

25. Der Vorgesetzte hat in der Vorbereitung der Beratung eng mit dem Militärstaatsanwalt zusammenzuarbeiten, der ihn rechtzeitig über das Ermittlungsergebnis informiert

(2) Bei der Auswertung der Hauptverhandlung sowie der Erarbeitung und Realisierung der erforderlichen Schlußfolgerungen können die Militärjustizorgane um Unterstützung ersucht werden.

Gesellschaftlicher Ankläger/gesellschaftlicher Verteidiger

34. Die Mitwirkung eines gesellschaftlichen Anklägers im Strafverfahren ist insbesondere dann angebracht, wenn die Straftat eine schwerwiegende Verletzung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit darstellt, oder wenn eine weniger schwerwiegende Straftat zu großer Empörung in der Öffentlichkeit, in der Einheit oder im Kollektiv führte. Der gesellschaftliche Ankläger soll in der Hauptverhandlung zur Schwere der Straftat, zur Täterpersönlichkeit, zum verursachten Schaden sowie zu den militärischen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Tat Stellung nehmen.
35. Ein gesellschaftlicher Verteidiger soll insbesondere dann benannt werden, wenn unter Berücksichtigung des Charakters der Straftat und der Täterpersönlichkeit, nach Auffassung des Kollektivs, eine Strafe ohne Freiheitsentzug noch möglich erscheint. Er soll in der Hauptverhandlung insbesondere alle Umstände vortragen, die den Angeklagten entlasten bzw. seine strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern oder ausschließen. Ist das Kollektiv zur Übernahme einer Bürgschaft über den Rechtsverletzer bereit, soll der gesellschaftliche Verteidiger diese Bürgschaft in der Hauptverhandlung vortragen.

29. (1) Über die Beratung der Straftat im Kollektiv ist ein Protokoll (Anlage 12) in 2facher Ausfertigung anzufertigen.
- (2) Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Militärstaatsanwalt zu übergeben. Die zweite Ausfertigung ist besonders für die Vorbereitung der Beauftragten des Kollektivs auf die Hauptverhandlung zu verwenden.
- (3) Wurde vom Kollektiv ein gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger beauftragt, ist ein entsprechender Antrag des Kollektivs an das Militärgericht auf Zulassung zur Mitwirkung an der gerichtlichen Hauptverhandlung dem Militärstaatsanwalt zu übergeben.
30. Die Benennung des Vertreters des Kollektivs bzw. des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers sowie die Übernahme einer Bürgschaft bedarf der Zustimmung bei:
- a) Soldaten und Unteroffiziersschülern - des Kompaniechefs/Gleichgestellte;
 - b) Offiziersschülern und Unteroffizieren - des Bataillonskommandeurs/Gleichgestellte;
 - c) Fähnrichen und Offizieren - des Kommandeurs des Truppenteils/Gleichgestellte.

Vertreter des Kollektivs

31. (1) Der Vertreter des Kollektivs hat die im Ergebnis der kollektiven Beratung entstandene Auffassung zur Straftat, ihren Folgen, Ursachen und begünstigenden Bedingungen, zur Persönlichkeit des Angeklagten und

36. Der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger haben das Recht:
- a) bei der Lösung ihrer Aufgaben die Unterstützung des Militärstaatsanwaltes und des Militärgerichtes sowie der Militärschöffen in Anspruch zu nehmen;
 - b) in Vorbereitung auf die Hauptverhandlung die Prozeßakten einzusehen;
 - c) Anträge, insbesondere Beweisanträge, zu stellen und zu den Beweisen und den Anträgen der übrigen Prozeßbeteiligten Stellung zu nehmen;
 - d) in der Hauptverhandlung Fragen an den Angeklagten, die Zeugen, den Vertreter des Kollektivs und an Sachverständige zu stellen;
 - e) nach der Beweisaufnahme einen Schlußvortrag zu halten;
 - f) dem Militärgericht Vorschläge zur Art und Höhe der Strafe und über Erziehungsmöglichkeiten des Angeklagten zu unterbreiten.

37. Für die Auswertung der Hauptverhandlung treffen die Festlegungen der Ziff. 33 analog zu.

Übernahme einer Bürgschaft

38. (1) Bürgschaften dienen der Erziehung und Selbsterziehung des straffällig gewordenen Armeangehörigen und des Kollektivs. Durch sie sollen Ursachen und begünstigende Bedingungen der Straftat mit beseitigt und gleichzeitig Einfluß auf die Erziehungsarbeit ausgeübt werden.

zur Möglichkeit seiner Erziehung und Selbsterziehung darzulegen und zu erläutern, von welchen Tatsachen das Kollektiv bei seiner Beratung und bei der Bildung seiner Auffassung ausgegangen ist.

(2) Der Vertreter des Kollektivs ist berechtigt, in der Hauptverhandlung dem Militärgericht Vorschläge des Kollektivs über die Strafe zu unterbreiten, insbesondere, wenn die Bereitschaft zur Übernahme einer Bürgschaft vorliegt.

(3) Der Vertreter des Kollektivs hat das Recht:

- a) auf ununterbrochene Anwesenheit in der Hauptverhandlung und darf sich, soweit nicht Gründe der Geheimhaltung entgegenstehen, Aufzeichnungen anfertigen;
- b) bis zum Schluß der Beweisaufnahme, auch nach seiner Vernehmung, zu allen Fragen Stellung zu nehmen.

32. Findet auf Grund eines Protestes des Militärstaatsanwaltes oder einer Berufung des Angeklagten eine Rechtsmittelverhandlung statt, ist der Vertreter des Kollektivs berechtigt, an dieser und evtl. folgenden Hauptverhandlungen mitzuwirken. Die Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren ist auch dann möglich, wenn sie im erstinstanzlichen Verfahren unterblieben ist.

33. (1) Nach der Hauptverhandlung hat der Vorgesetzte, der der Benennung des Vertreters des Kollektivs zugestimmt hat, von diesem einen Bericht über Verlauf und Ergebnisse zu fordern und die Auswertung vorzunehmen. Bei der Auswertung sind besonders Maßnahmen zur Beseitigung der in der Hauptverhandlung festgestellten Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat festzulegen.

42. (1) Die durch die Bürgschaft übernommenen Verpflichtungen enden nach Ablauf eines Jahres, soweit nicht vom Militärgericht ein anderer Zeitpunkt der Beendigung festgesetzt wurde.

(2) Sind die Voraussetzungen für die mit der Bürgschaft verbundenen Verpflichtungen weggefallen, z.B. bei vorfristiger Erfüllung, bei Entlassung oder Versetzung des Verurteilten oder bei Auflösung des Kollektivs, kann das Kollektiv bzw. der Armeeingehörige, der die Bürgschaft übernommen hat, mit Zustimmung des Kommandeurs beim Militärgericht über den Kommandeur das Erlöschen beantragen.

(3) Bei der Entlassung des Verurteilten aus dem aktiven Wehrdienst hat das Kollektiv bzw. der Armeeingehörige, der die Bürgschaft übernommen hat, das Recht nach Zustimmung des Kommandeurs, mit dem Betrieb bzw. der Brigade, in der der Entlassene seine Tätigkeit aufnimmt, Verbindung zwecks Fortführung des Erziehungsprozesses aufzunehmen. Der Kommandeur hat sich dazu mit dem Militärgericht zu konsultieren.

(4) Die Bürgschaft endet auch mit Beginn des Vollzuges der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe.

Aufgaben bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung

43. (1) Bei einer Verurteilung auf Bewährung hat der Kommandeur die erzieherische Einwirkung zu sichern und die Erfüllung der dem Verurteilten durch das Gericht auferlegten Pflichten zu kontrollieren.

(2) Zeigen sich während der Bewährungszeit in der politischen, militärischen und persönlichen Entwicklung des

e) die Verpflichtungen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat, zur Festigung und Weiterentwicklung des Kollektivs und zur erzieherischen Einwirkung auf den straffällig gewordenen Armeeingehörigen;

f) die dem straffällig gewordenen Armeeingehörigen erteilten Auflagen und die von ihm übernommenen Selbstverpflichtungen;

g) den Zeitpunkt und die Verantwortung für die Kontrolle und Realisierung der Bürgschaft.

(3) Die Bürgschaft ist von allen Kollektivmitgliedern oder vom Leiter des Kollektivs bzw. vom Armeeingehörigen, der die Bürgschaft übernimmt, zu unterschreiben. Sie bedarf der Zustimmung durch den in Ziff. 30 festgelegten Vorgesetzten.

41. (1) Nach der Bestätigung der Bürgschaft durch das Militärgericht darf ohne dessen Kenntnis und Zustimmung das Kollektiv keine Veränderungen vornehmen.

(2) Vom Vorgesetzten der der Bürgschaft zugestimmt hat, ist zu sichern, daß die Bedingungen zur Realisierung der Bürgschaft geschaffen werden. Dabei hat er mit den Partei- und FDJ-Organisationen zusammenzuarbeiten. Außerdem kann er u.a. den Vertreter des Kollektivs bei der Hauptverhandlung, den gesellschaftlichen Ankläger oder gesellschaftlichen Verteidiger, das Militärschöffengericht und das Verkehrssicherheitsaktiv, einbeziehen. Er hat zu gewährleisten, daß in regelmäßigen Abständen über die Verwirklichung der Bürgschaft Rechenschaft abgelegt wird.

Verurteilten besonders aner kennenswerte Fortschritte, kann der Kommandeur beim Militärgericht den Antrag stellen, den Rest der Bewährungszeit zu erlassen. Das Kollektiv kann dem Kommandeur einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten. Voraussetzung dafür ist, daß der Verurteilte mindestens ein Jahr seinen Pflichten zur Bewährung vorbildlich nachgekommen ist. Diese Möglichkeit sollte besonders geprüft werden, wenn die Verurteilung wegen einer Militärstraftat erfolgte und der Verurteilte infolge Ablaufs seiner Dienstzeit vor der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst steht.

44. (1) Der Kommandeur kann beim Militärgericht den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe beantragen, wenn der Verurteilte seiner Pflicht zur Bewährung und Wiedergutmachung durch undiszipliniertes Verhalten nicht nachkommt. Dies kann insbesondere zutreffen, wenn der Verurteilte durch sein Verhalten die Realisierung der mit der Bürgschaft übernommenen Verpflichtungen vereitelt oder durch sein Verhalten zu erkennen gibt, daß er aus der Verurteilung keine Lehren gezogen hat. Das Kollektiv kann den entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

(2) Kommt der Verurteilte den ihm auferlegten Pflichten nur

- Wiedergutmachung des materiellen Schadens,
- festgelegten Verwendung der Dienstbezüge,
- Berichterstattung über die Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten gegenüber dem Militärgericht, Vorgesetzten oder dem Kollektiv

nicht nach, hat der Kommandeur das Recht, Maßnahmen der disziplinarischen Verantwortlichkeit gemäß Disziplinarvorschrift anzuwenden oder beim Militärgericht

(2) Bürgschaften werden grundsätzlich von Kollektiven übernommen. In Ausnahmefällen können einzelne, zur weiteren Erziehung des Täters geeignete Armeeangehörige, eine Bürgschaft übernehmen.

39. Eine Bürgschaft kann übernommen werden, wenn

- a) eine Strafe ohne Freiheitsentzug erwartet bzw. angestrebt wird;
- b) durch sie ein wirksamer erzieherischer Einfluß möglich ist;
- c) eine angemessene Restdienstzeit, die in der Regel nicht weniger als 3 Monate beträgt, zur Erziehung des straffällig gewordenen Armeeangehörigen verbleibt;
- d) die Bereitschaft des straffällig gewordenen Armeeangehörigen zur Erziehung und Selbsterziehung vorhanden und er mit der Übernahme einer Bürgschaft einverstanden ist.

40. (1) Die Bürgschaftserklärung ist dem Militärgericht spätestens in der Hauptverhandlung zu übergeben.

(2) Die Bürgschaft muß insbesondere enthalten:

- a) den Dienstgrad, den Namen und Vornamen des Armeeangehörigen und seine Straftat;
- b) die Benennung des Kollektivs bzw. des Armeeangehörigen, der die Bürgschaft übernimmt;
- c) die Auffassung, warum die Übernahme einer Bürgschaft angebracht und möglich ist;
- d) den Zeitraum, für den die Bürgschaft übernommen wird;

VII. Vollzug von Strafarrest oder Freiheitsstrafen an Armeeingehörigen und Aufgaben zur Wiedereingliederung

Allgemeine Grundsätze

1. (1) Die zu Strafarrest oder einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren (nachfolgend Strafen mit Freiheitsentzug) verurteilten Armeeingehörigen bleiben, soweit sie nicht vom Wehrdienst ausgeschlossen werden, während der Zeit des Freiheitsentzuges Angehörige der NVA.

(2) Das Ziel und der Inhalt des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug an Armeeingehörigen besteht darin, den Verurteilten die Schwere und Verwerflichkeit der Straftat und die Unantastbarkeit der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung bewußt zu machen, die Gesellschaft vor erneuten Straftaten zu schützen, den Bestraften ihre Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft sowie die Verpflichtung zur Wiedergutmachung und Bewährung nachdrücklich aufzuzeigen. Die Verurteilten sollen durch politische Schulung, militärische Ausbildung, gesellschaftlich nützliche Arbeit und eine den militärischen Erfordernissen entsprechende straffe Disziplin und Ordnung erzogen werden, künftig die sozialistische Gesetzmäßigkeit, die militärischen Bestimmungen und den Fahneid gewissenhaft zu achten und einzuhalten.
2. (1) Strafen mit Freiheitsentzug an verurteilten Armeeingehörigen werden in der SVE Schwedt/O. vollzogen.

(2) Die SVE Schwedt/O. ist eine gesonderte Vollzeugs-einrichtung des Ministeriums des Innern für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug an Armeeingehörigen. Im Fernsprech-, Fernschreib- und Schriftverkehr mit

die Erteilung einer Verwarnung bzw. den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe zu beantragen. Das Kollektiv kann nach Beratung dem Kommandeur einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

Aufgaben bei der Verwirklichung von Freiheitsstrafen

45. (1) Gelangt das Kollektiv zu der Auffassung, daß unter Berücksichtigung der Umstände der Tat, der Persönlichkeit des Verurteilten und seiner positiven Entwicklung im Strafvollzug der Zweck der Freiheitsstrafe erreicht ist, kann es dem Vorgesetzten, der das Recht hat, einer Bürgschaft zuzustimmen, vorschlagen, daß es die Bürgschaft über den Verurteilten übernimmt und der Vorgesetzte über den Kommandeur beim Militärgericht um die Prüfung einer Strafaussetzung auf Bewährung nachsucht.

(2) Kommt das Militärgericht dem Ersuchen nach und macht der Verurteilte in der Bewährungszeit erhebliche Fortschritte in seiner politischen und militärischen Entwicklung, kann ihm nach Ablauf von mindestens einem Jahr der Rest der Bewährungszeit und der Freiheitsstrafe durch das Militärgericht erlassen werden. Der Kommandeur kann beim Militärgericht einen entsprechenden Antrag stellen. Das Kollektiv kann dazu den Vorschlag unterbreiten.

(3) Zeigt sich im Laufe der vom Militärgericht festgesetzten Bewährungszeit, daß der Verurteilte seinen Pflichten zur Bewährung und Wiedergutmachung durch undiszipliniertes Verhalten nicht nachkommt, kann der Kommandeur beim Militärgericht den Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung beantragen. Das Kollektiv kann diesen Vorschlag unterbreiten.

der SVE Schwedt/O. sind nur offene Dienststellenbezeichnungen zu verwenden.

Postanschrift: Strafvollzugseinrichtung

133 Schwedt/O.

PF 70

Absender: Ortsname, Postfachnummer

3. (1) Notwendige Umwandlungen im Dienstverhältnis sowie die Verhängung der Disziplinarstrafe "Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst..." sind auf der Grundlage der entsprechenden Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen bis zum Tage des Strafantrittes vorzunehmen und dem verurteilten Armeeinghörigen bekanntzugeben.
- (2) Weitere personelle Veränderungen sind bis zum Tage des Strafantrittes bzw. sofort nach Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug durchzuführen.
- (3) Erfolgt eine Umwandlung vom Dienstverhältnis der Soldaten, Unteroffiziere bzw. Offiziere auf Zeit oder der Berufsunteroffiziere, Fähnriche bzw. Berufsoffiziere in das Dienstverhältnis der Soldaten im Grundwehrdienst nach mehr als 18 monatiger Dienstzeit, oder die Verhängung der Disziplinarstrafe "Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst...", ist das zuständige Militärgericht unverzüglich zu verständigen.
- (4) Strafen mit Freiheitsentzug von Armeeinghörigen, die aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden, werden nicht in der SVE Schwedt/O. vollzogen. Ergibt in diesem Fall eine Aufforderung zum Strafantritt, hat der zuständige Kommandeur den Leiter der Abteilung Kommandantendienst im Ministerium für Nationale Verteidigung sofort fernschriftlich in Kenntnis zu setzen.

46. (1) Wurde vom Militärgericht neben der Hauptstrafe als Zusatzstrafe der Entzug der Fahrerlaubnis ausgesprochen, so wird dieser mit Rechtskraft des Urteils bzw. Strafbefehls wirksam. Wurde eine Freiheitsstrafe ausgesprochen, so wird die Dauer des Entzuges vom Tage der Entlassung des Verurteilten aus dem Strafvollzug an berechnet.
- (2) Die Dauer des Entzuges kann durch das Militärgericht verkürzt werden. Voraussetzung für eine solche Entscheidung ist, daß sich der Verurteilte vorbildlich verhält und eindeutig zu erkennen gibt, daß er künftig die sozialistische Gesetzmäßigkeit achten wird. Der Kommandeur ist berechtigt, die Entscheidung beim Militärgericht zu beantragen. Das Kollektiv kann den entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

10. (1) Kann der Aufforderung zum Strafantritt wegen Erkrankung des verurteilten Armeeingehörigen nicht nachgekommen werden, hat der Kommandeur den Leiter der Abteilung Kommandantendienst im MfNV darüber fernschriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Termin des Strafantrittes wird zeitlich ausgesetzt. Nach Wiederherstellung der Gesundheit ist der Leiter der Abteilung Kommandantendienst im MfNV zu benachrichtigen, der daraufhin den Zeitpunkt des Strafantrittes festlegt.

(2) Bei vorliegen dringender dienstlicher Maßnahmen (z.B. Manöver oder Truppenübung) sowie bei Gewährung von Sonderurlaub zu besonderen Anlässen (DV 010/0/007) kann der Kommandeur nach allseitiger Prüfung der Sachlage und Rücksprache mit dem zuständigen Militärstaatsanwalt beim Leiter der Abteilung Kommandantendienst im MfNV fernschriftlich Strafaufschub beantragen. Die Entscheidung wird fernschriftlich mitgeteilt.

11. (1) Bei Selbststellung und Zuführung sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Der Einsatz von Transportmitteln der NVA zum Zwecke der Zuführung ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen sind die Fälle, in denen bei Erfüllung anderer dienstlicher Aufgaben die Zuführung verbunden werden kann. Bei Verstößen gegen diese Festlegung ist die Anwendung der Wiedergutmachungsverordnung zu prüfen.

(2) Zur Benutzung der Deutschen Reichsbahn sind Militärfahrkarten 2. Klasse auszustellen. Nach Beendigung der Strafzeit erhalten die Armeeingehörigen für die Rückfahrt zum Truppenteil die Militärfahrkarte von der SVE Schwedt/O.

(5) Bei verurteilten Armeeingehörigen die mehr als zweimal, insbesondere während des aktiven Wehrdienstes, gerichtlich bestraft wurden und die ständig und bewußt durch aggressives Auftreten und undiszipliniertes Verhalten gegenüber allen erzieherischen Maßnahmen den Vollzugsprozeß erheblich stören, wird im MfNV über den weiteren Verbleib in der NVA entschieden.

4. Armeeingehörige, die zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt wurden, sind bis zum Strafantritt zu Wach-, Grenz- und Tagesdiensten nicht einzusetzen.
5. Die verurteilten Armeeingehörigen unterliegen während der Zeit des Freiheitsentzuges den für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug an Militärpersonen erlassenen Bestimmungen.
6. Der Leiter der Abteilung Kommandantendienst im MfNV hat im militärischen Bereich die Einleitung des Strafvollzuges, die Einhaltung der getroffenen militärischen Festlegungen während dem Strafvollzug und die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entlassung aus der SVE Schwedt/O. zu organisieren und ihre Durchsetzung zu kontrollieren. Er hat alle armeespezifischen Belange gegenüber dem Vollzugsorgan zu vertreten.
7. Die Vorgesetzten haben zu gewährleisten, daß die für den Strafvollzug an Armeeingehörigen getroffenen Festlegungen exakt eingehalten und durchgesetzt werden und der Umerziehungsprozeß ihrer in der SVE Schwedt/O. einsitzenden Armeeingehörigen durch eine erzieherisch wirksame Einflußnahme unterstützt wird.

12. (1) In Vorbereitung zum Strafantritt ist durchzuführen bzw. zu veranlassen, daß

- a) der Verurteilte zur Feststellung der Haftfähigkeit und der Kontrolle der allgemeinen Körperhygiene dem zuständigen Militärarzt vorgestellt wird;
- b) dem Verurteilten (bei Zuführung dem Begleitposten) zur Übergabe an die SVE Schwedt/O. ein versiegelter Umschlag mit folgendem Inhalt ausgehändigt wird:
 - eine umfassende Beurteilung, die die Entwicklung während der bisherigen Dienstzeit aufzeigt,
 - die Wehrstammkarte (vollständige Eintragungen),
 - das G-Buch mit Bescheinigung der Haftfähigkeit,
 - die Nachweiskarte über Disziplinarmaßnahmen,
 - die Vergleichsmittlung für Verpflegung,
 - vorliegende Schuldtitel (Zahlungsverpflichtungen);
- c) der Wehrdienstausweis im Besitz des Verurteilten verbleibt und auf vollständige Eintragungen und Gültigkeit zu überprüfen ist. Sonderausweise sind einzuziehen;
- d) Partei- und FDJ-Dokumente, soweit kein Ausschluss/Streichung erfolgte, beim zuständigen Sekretär zu hinterlegen sind. Eine Ummeldung zur SVE Schwedt/O. hat nicht zu erfolgen;
- e) eine ordnungsgemäße Abmeldung im Truppenteil erfolgt;
- f) Marschverpflegung für den Tag des Strafantrittes auszugeben ist;
- g) der Verurteilte sein persönliches Eigentum (einschließlich Wertsachen) vor Strafantritt an Familienangehörige oder andere zum Empfang bereite Personen übersendet.

Einleitung des Strafvollzuges von verurteilten Armeeangehörigen, die sich im Truppenteil befinden

8. (1) Die Aufforderung zum Strafantritt ergeht vom Leiter der Abteilung Kommandantendienst im MfNV fernschriftlich an den zuständigen Kommandeur. Dieser ist nicht berechtigt, den festgelegten Zeitpunkt des Strafantrittes zu verändern. Der verurteilte Armeeangehörige hat sich zum angewiesenen Termin - in der Regel bis 10⁰⁰ Uhr - zu melden.

(2) Die Aufnahme in der SVE Schwedt/O. erfolgt nicht, wenn der Verurteilte ohne Vorliegen einer Aufforderung durch den Leiter der Abteilung Kommandantendienst im MfNV in Marsch gesetzt bzw. zugeführt wird.

9. (1) Zu Strafen mit Freiheitsentzug verurteilte Armeeangehörige sind zum Strafantritt grundsätzlich selbstständig mit Dienstauftrag in Marsch zu setzen. Im Dienstauftrag ist einzutragen:

Strafantritt in der Strafvollzugseinrichtung Schwedt/O. am (Datum, Uhrzeit). Weiterhin ist die Fahrstrecke zu vermerken.

(2) Der Kommandeur kann bei Notwendigkeit die Zuführung des verurteilten Armeeangehörigen zum Strafantritt durch dienstgradgleiche bzw. dienstgradhöhere Armeeangehörige befehlen. Der befohlene Begleitposten hat Dienstuniform (Tuchuniform/Stiefel) zu tragen.

(3) In Ausnahmefällen kann der sofortige Strafantritt nach Rechtskraft des Urteils fernschriftlich beim Leiter der Abteilung Kommandantendienst im MfNV beantragt werden. Der Zeitpunkt des Strafantrittes wird fernschriftlich mitgeteilt.

16. (1) Wird ein Armeeinghöriger in Untersuchungshaft genommen, ist entsprechend dem Abschnitt III (Ziffern 40 bis 45) zu verfahren.

(2) Nach Verurteilung zu einer Strafe mit Freiheitsentzug und Rechtskraft des Urteils hat der Kommandeur nach fernschriftlicher Aufforderung durch den Leiter der Abteilung Kommandantendienst im MfNV zu veranlassen, daß die festgelegten Gegenstände gemäß Ziff. 12 - außer ärztlicher Bescheinigung über Haftfähigkeit - zum angewiesenen Zeitpunkt der betreffenden Untersuchungshaftanstalt vollständig übergeben werden.

17. Bei einer rechtskräftigen Verurteilung über 2 Jahre Freiheitsentzug ist sämtliches Eigentum der Nationalen Volksarmee einschließlich der militärischen Dokumente einzuziehen. Mit dem Wehrdienstausweis ist entsprechend den Festlegungen der Ausweisordnung zu verfahren.

18. Für die finanzielle Versorgung gelten die Festlegungen gemäß Ziff. 14.

Aufgaben der Kommandeure der Truppenteile während des Strafvollzuges

19. (1) Die Kommandeure haben zu veranlassen, daß während des Strafvollzuges eine entsprechende Verbindung (Briefverkehr, Besuche) zu den in der SVE Schwedt/O. einsitzenden Armeeinghörigen ihres Verantwortungsbereiches gewährleistet wird. Mit dieser Verbindung ist der Kontakt zum Truppenteil und zum Kollektiv des verurteilten Armeeinghörigen aufrecht zu erhalten, seine Entwicklung während des Strafvollzuges zu verfolgen und der Umerziehungsprozeß wirksam zu unterstützen.

Eine Aufbewahrung im Truppenteil oder Mitnahme zur SVE Schwedt/O. ist nicht zulässig. Die Mitnahme des im Besitz befindlichen Bargeldes in Höhe bis 300,— M ist gestattet;

h) die B/A Grundnorm auf Vollzähligkeit und Zustand überprüft und mitgeführt wird. Bei Notwendigkeit ist diese zu ergänzen. Alle weiteren B/A-Gegenstände sind abzugeben;

1) Gegenstände der täglichen Körperpflege, Schuhputzzeug und Schreibzeug mitgeführt werden.

(2) Vor Innarschsetzung hat der Vorgesetzte (ab Kompaniechef/Gleichgestellte) - bei Zuführung in Gegenwart des befohlenen Begleitpostens - mit dem verurteilten Armeeinghörigen eine Aussprache über dessen künftiges Verhalten zu führen und ihn über das disziplinierte Verhalten während der Fahrt zu belehren.

Es ist zu befehlen:

a) die Fahrstrecke;

b) das Verbot des Genusses alkoholischer Getränke;

c) der Zeitpunkt des Eintreffens in der SVE Schwedt/O.

d) die Bestätigung von Verspätungen oder den Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel;

e) die Benachrichtigung des Truppenteils bei plötzlicher Erkrankung während der Fahrt;

f) das Verhalten beim Auftreten eines besonderen Vorkommnisses.

(3) Die Innarschsetzung oder Zuführung zur SVE Schwedt/O. hat zu erfolgen bei:

(2) Mit der Aufrechterhaltung brieflicher Verbindung und mit persönlichen Besuchen in der SVE Schwedt/O. sind in der Regel Vorgesetzte ab Kompaniechef/Gleichgestellte aufwärts zu beauftragen.

(3) Der Briefverkehr gemäß Abs. 2 unterliegt keiner Einschränkung. Die Post verurteilter Armeeangehöriger ist zu beantworten.

(4) Besuche von verurteilten Armeeangehörigen sind mindestens 8 Tage vorher beim Leiter der Abteilung Kommandantendienst im MfNV zu beantragen, der den konkreten Besuchstermin festlegt.

Im Zeitraum eines Jahres sind die zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Armeeangehörigen grundsätzlich zweimal durch einen in Abs. 2 festgelegten Vorgesetzten zu besuchen. In der Regel haben Besuche am Wochenende zu erfolgen.

(5) Strafarrestanten sind grundsätzlich nicht zu besuchen. Das gilt nicht, wenn dringende dienstliche Fragen zu klären sind.

Unterbrechung und Beendigung des Strafvollzuges

20. (1) Der Leiter der SVE Schwedt/O. kann in den gesetzlich vorgesehenen Fällen den Strafvollzug unterbrechen. Im Falle der Unterbrechung weist sich der verurteilte Armeeangehörige mit Wehrdienstausweis und Urlaubsschein der Nationalen Volksarmee aus. Der Urlaubsschein wird mit dem Dienststempel der SVE Schwedt/O. gestempelt. In der Spalte "Zivilerlaubnis" wird der Vermerk "Unterbrechung des Militärstrafvollzuges" eingetragen.

(2) Der verurteilte Armeeangehörige erhält eine Militärfahrkarte 2. Klasse. Nach der Entlassung aus der SVE Schwedt/O. ist diese Fahrt mit den zustehenden Frei-

a) Grundwehrdienstpflichtige in Paradeuniform (Matrosen in Ausgangsuniform), Schirmmütze/Wintermütze und Stiefel;

b) allen anderen Armeeangehörigen in Dienstuniform/Tuchuniform mit Schirmmütze/Wintermütze.

Die Mitnahme der B/A Grundnorm und anderer festgelegter Gegenstände hat in einem Kleidersack zu erfolgen. Andere Behältnisse wie Koffer, Taschen u.a. sind nicht mitzuführen.

13. Im Falle des Nichteintreffens in der SVE Schwedt/O. hat der Kommandeur nach Erhalt der Mitteilung Maßnahmen entsprechend Abschnitt V dieser Ordnung einzuleiten. Über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen ist der Leiter der Abteilung Kommandantendienst im MfNV in Kenntnis zu setzen.

14. Während des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug hat die finanzielle Versorgung (Dienstbezüge, staatliche Kindergeldzuschläge, Kindergeld und Unterhaltsbeihilfe) für den verurteilten Armeeangehörigen nach den gesetzlichen und militärischen Bestimmungen zu erfolgen.

Einleitung des Strafvollzuges bei verurteilten Armeeangehörigen, die sich in Untersuchungshaft befinden

15. Verurteilte Armeeangehörige, die sich zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils in einer Untersuchungshaftanstalt befinden, werden der SVE Schwedt/O. durch die Organe des Strafvollzuges zugeführt.

(8) Hat das Gericht zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung dem Verurteilten Verpflichtungen auferlegt, sind durch den Kommandeur die erforderlichen Voraussetzungen für deren Realisierung zu gewährleisten. Der Kommandeur hat die Erfüllung der festgelegten Erziehungsmaßnahmen periodisch einzuschätzen. Das zuständige Militärgericht ist darüber zu informieren.

fahrten im Truppenteil zu verrechnen.
Eine diesbezügliche Mitteilung erfolgt von der SVE Schwedt/O.

(3) Der Kommandeur ist rechtzeitig über die Entlassung des Armeeinghörigen aus der SVE Schwedt/O. durch den Leiter der Abteilung Kommandantendienst im MfNV in Kenntnis zu setzen. Bei Nichteintreffen des Entlassenen in seiner Dienststelle sind Maßnahmen gemäß Abschnitt V dieser Ordnung zu veranlassen.

(4) Bei Erfordernis ist der verurteilte Armeeinghörige nach seiner Entlassung aus der SVE Schwedt/O. durch den Truppenteil abzuholen. Die Aufforderung dazu ergeht vom Leiter der Abteilung Kommandantendienst im MfNV an den Kommandeur.

Maßnahmen zur Wiedereingliederung strafentlassener Armeeinghöriger

21. (1) Der Kommandeur ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Armeeinghörigen. Durch zielgerichtetes, differenziert und planmäßig geführtes Einwirken der Vorgesetzten, des Kollektivs und der gesellschaftlichen Kräfte auf den Verurteilten während und nach dem Strafvollzug ist zu sichern, daß der begonnene Umerziehungsprozeß systematisch fortgesetzt wird. In der Regel ist der Armeeinghörige nach der Strafverbüßung wieder in das Kollektiv einzugliedern, dem er vor Strafantritt angehörte.

(2) Zur Vorbereitung der Wiedereingliederung sind die zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Armeeinghörigen in der Regel 4 bis 6 Wochen vor der Entlassung in der

SVE Schwedt/O. durch einen Vorgesetzten zu besuchen. Dieser Besuch hat der Wiedereingliederung, der Klärung des Einsatzes in eine Dienststellung, des Dienstverhältnisses, der Gesamtdienstzeit nach Strafverbüßung und persönlicher Fragen zu dienen. Der Vorgesetzte wird über das Gesamtverhalten des zur Entlassung stehenden Armeeinghörigen vom Vollzugsorgan informiert.

(3) Der Leiter der Abteilung Kommandantendienst im MfNV hat dem Kommandeur mit der Benachrichtigung über den Entlassungszeitpunkt eine Abschlußbeurteilung des zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Armeeinghörigen zu übersenden. Den Strafarrestanten wird diese Abschlußbeurteilung am Entlassungstag übergeben.

(4) Bei einer vorzeitigen Entlassung - Strafaussetzung auf Bewährung - ist der Besuch zur Wiedereingliederung nach Eingang des Entlassungszeitpunktes beim Leiter der Abteilung Kommandantendienst im MfNV zu beantragen, der den Besuchstermin festlegt.

(5) Aus dem Strafarrest entlassene Armeeinghörige sind nach Rückkehr zum Truppenteil dem zuständigen Militärarzt vorzustellen. Armeeinghörige, die eine Freiheitsstrafe verbüßt sind der zuständigen Gutachterärztekommision vorzustellen.

(6) Die zur Durchführung der Wiedereingliederung notwendigen Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des Charakters und der Umstände der Straftat, der Dauer der verbüßten Strafe sowie der Person des Straftentlassenen differenziert festzulegen. Sie sind darauf auszurichten, eine erneute Straffälligkeit zu verhindern.

(7) Nach Rückkehr des strafentlassenen Armeeinghörigen zum Truppenteil hat der Kommandeur mit ihm ein persönliches Gespräch zu führen.

teiligt sind oder Absperr- und Sicherungsaufgaben erfüllen, haben das Recht, sich bei Notwendigkeit direkt am Unfallort aufzuhalten.

Die mit der Untersuchung Beauftragten haben mit dem für die Unfallaufnahme verantwortlichen Angehörigen der DVP Verbindung aufzunehmen. Alle anderen Personen sind vom Unfallort fernzuhalten.

(2) Die mit der Untersuchung Beauftragten sind nicht befugt, in die Unfallaufnahme der DVP einzugreifen. Eine gemeinsame Unfallaufnahme kann jedoch vereinbart werden. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Arbeit und die Koordinierung der erforderlichen Maßnahmen am Unfallort obliegt den Angehörigen der DVP.

(3) Bei Anwesenheit des Militärstaatsanwaltes am Unfallort entscheidet dieser über die Zusammenarbeit und die zu treffenden Maßnahmen.

(4) Erfolgt eine gemeinsame Unfallaufnahme, sind die Faustskizzen zu vergleichen. Die Maßstabzeichnung wird von der DVP angefertigt.

6. Alle mit der Unfallaufnahme Beauftragten haben sich der Äußerung über die mögliche Schuld einzelner Beteiligter oder schriftlicher Darlegungen gegenüber Dritten während der Untersuchung zu enthalten.
Das trifft auch dann zu, wenn die Schuldfrage als geklärt erscheint.

Bearbeitung der Unfallvorgänge

7. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Angehörige und Zivilbeschäftigte der NVA obliegt ausschließlich dem Militärstaatsanwalt. Er kann die zuständigen Organe der DVP mit der Bearbeitung eines

VIII Bearbeitung von Verkehrsunfällen mit Beteiligung von Angehörigen und Zivilbeschäftigten der NVA

Unfallaufnahme

1. (1) Die Zuständigkeit des Militärstaatsanwaltes ist bei allen Verkehrsunfällen gegeben, die allein oder mitverschuldet durch Angehörige oder Zivilbeschäftigte der NVA als Fahrer von Militärkraftfahrzeugen, Panzer- und sonstiger Technik (nachfolgend Militärfahrzeuge) bzw. als sonstige Verkehrsteilnehmer verursacht wurden.

(2) Bei Verkehrsunfällen, die von den in Abs. 1 genannten Personen im öffentlichen Straßenverkehr verursacht wurden, erfolgt die Unfallaufnahme durch die DVP.

(3) Sind bei Verkehrsunfällen in Kasernen und Anlagen sowie in Sperrgebieten der NVA oder bei der Durchführung von Truppenübungen, und Kfz-Märschen nur Angehörige oder Zivilbeschäftigte der NVA beteiligt, kann, soweit kein erheblicher Personenschaden auftrat, auf Entscheidung des zuständigen Kommandeurs die Unfallaufnahme durch die DVP unterbleiben.

Die Unfallaufnahme ist durch den Kommandeur unter Beachtung des Abschnitt III dieser Ordnung zu befehlen. Schwere Verkehrsunfälle dieser Art, werden durch den Militärstaatsanwalt aufgenommen.

Sind Zivilpersonen am Verkehrsunfall beteiligt, hat die Unfallaufnahme durch die DVP zu erfolgen. Die DVP ist berechtigt, vom Unfallort fotografische Aufnahmen anzufertigen.

2. (1) Ergibt sich der Verdacht, daß der Verkehrsunfall auf technische Mängel am Militärfahrzeug zurückzuführen ist, wird durch den Militärstaatsanwalt bzw. durch die

Verkehrsunfalles beauftragen und sie zur Einleitung der dafür erforderlichen Maßnahmen (z.B. Einleitung eines Ermittlungsverfahrens) ermächtigen. Ist der Militärstaatsanwalt nicht selbst am Unfallort, hat die DVP das Recht, die Genehmigung zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sich beim Militärstaatsanwalt einzuholen.

8. (†) Befragungen bzw. Vernehmungen von Zeugen werden durch die Angehörigen der DVP vorgenommen. Als Beschuldigte können Angehörige und Zivilbeschäftigte der NVA nur vernommen werden, wenn vom Militärstaatsanwalt gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde und die Genehmigung zu deren Vernehmung durch die DVP vorliegt.

(2) Die Befragungen und Vernehmungen werden in der Regel während oder unmittelbar nach der Unfallaufnahme durchgeführt.

Nach einer Befragung wird der wesentliche Inhalt in einem Protokoll zusammengefaßt und dem Befragten zur Unterschrift vorgelegt.

(3) Verkehrsunfallvorgänge aus denen sich der Verdacht einer Straftat ergibt, werden von der DVP nur an den Militärstaatsanwalt abgegeben. Eine selbständige Anforderung bei der DVP durch den Truppenteil ist nicht zulässig.

Bearbeitung von Straftaten gegen die Sicherheit im Straßenverkehr ohne Unfallgeschehen

9. (1) Straftaten gegen die Sicherheit im Straßenverkehr ohne Unfallgeschehen sind insbesondere die Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (§ 200 StGB).

DVP bei diesem die technische Überprüfung sowie Erstattung eines Gutachtens beantragt.

Bis zur Entscheidung des Militärstaatsanwaltes erfolgt die Sicherung des Unfallfahrzeuges durch die DVP.

(2) Technische Gutachten über Militärfahrzeuge können von Kraftfahrzeugsachverständigen der NVA angefertigt werden.

3. Besteht der Verdacht, daß ein am Verkehrsunfall beteiligter Fahrzeugführer unter Alkoholeinfluss steht, wird durch die DVP die erforderliche Blutentnahme angeordnet und die Begutachtung darüber eingeholt (§ 44 StPO).

4. (1) Armeeingehörige haben sich bei der Unfallaufnahme mit dem Wehrdienstausweis und Zivilbeschäftigte der NVA mit dem Personalausweis für Bürger der DDR in Verbindung mit dem Dienststellenausweis zu legitimieren. Außerhalb des Standortes haben Armeeingehörige zusätzlich den Dienstauftrag/Urlaubsschein und Zivilbeschäftigte der NVA den Dienstauftrag auf Verlangen des Untersuchungsführenden vorzuzeigen. Die Kfz.-Zulassung und die Fahrerlaubnis sind nach Anforderung dem Untersuchungsführenden auszuhändigen.

(2) Wird bei der Unfallaufnahme durch die DVP vom unfallbeteiligten Angehörigen oder Zivilbeschäftigten der NVA die Anschrift des zuständigen Militärstaatsanwaltes erfragt, ist diese mitzuteilen.

Zusammenarbeit mit den Organen der DVP

5. (1) Die von den Kommandeuren mit der Untersuchung Beauftragten, einschließlich die Angehörigen der militärischen Ordnungsorgane, die an der Unfallaufnahme be-

- a) Polizeiliches Kennzeichen, Art und Typ der am Unfall beteiligten Kraftfahrzeuge;
- b) Name und Anschrift der Halter sowie Fahrer dieser Fahrzeuge;
- c) Ort, Datum und Uhrzeit des Unfalls;
- d) Unfallhergang, wann, wo, wie und unter welchen Bedingungen ereignete sich der Unfall;
- e) Art und Umfang der Beschädigungen am eigenen und am fremden Kfz.;
- f) beschädigte Gegenstände und Kleidungsstücke;
- g) Name und Anschrift von Zeugen;
- h) Anfertigung einer möglichst maßstabgerechten Unfallskizze (nur in solchen Fällen, in denen die Schuldfrage nicht zweifelsfrei ist).

(3) Die Einschätzung des Unfallherganges, des Unfallverursachers sowie die voraussichtliche Schadenshöhe sind durch die am Unfall Beteiligten in gegenseitiger Übereinkunft vorzunehmen.

Die getroffenen Feststellungen sind nach Möglichkeit schriftlich festzulegen und durch die am Unfall Beteiligten durch Unterschrift zu bestätigen.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 angefertigten Unterlagen sind der zuständigen Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR mit dem Antrag auf Schadenregulierung zu übergeben.

13. (1) Abweichend von vorstehender Regelung sind bei Verkehrsunfällen mit geringen Folgen die Organe der DVP in jedem Fall zu benachrichtigen und hinzuzuziehen, wenn
- a) keine Einigung zwischen den am Unfall Beteiligten erreicht werden kann;

(2) Bei derartigen Straftaten werden durch die DVP alle erforderlichen Maßnahmen zur Klärung des Sachverhaltes ergriffen.

(3) Liegt der begründete Verdacht vor, daß ein Angehöriger oder Zivilbeschäftigter der NVA als Fahrzeugführer unter Alkoholeinfluß steht, können durch die Angehörigen der DVP Maßnahmen zur Blutalkoholbestimmung veranlaßt werden (§ 44 StPO bzw. § 24, Abs. 5 OWG).

(4) In den Fällen der Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (§ 200 StGB), wird durch die DVP die Sicherheit des Militärfahrzeuges gewährleistet. Seitens der DVP erfolgt in jedem Fall die Benachrichtigung des nächstgelegenen Truppenteils der NVA bzw. des Standortältesten. Bei Privatkraftfahrzeugen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen der StVO verfahren.

(5) Führen Angehörige oder Zivilbeschäftigte der NVA Privatkraftfahrzeuge und wurde die Fahrerlaubnis durch die DVP vorläufig eingezogen, wird sie dem Vorgang (Anzeige, Blutalkoholbestimmungswerte und Begutachtung) beigelegt.

(6) Der abgeschlossene Vorgang wird dem Militärstaatsanwalt übersandt.

Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten gegen die Bestimmungen der StVO und StVZO

10. (1) Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der StVO, der StVZO und den zu ihrer Ausführung im Einzelfall erlassenen Anweisungen durch Armeeingehörige, die Militärfahrzeuge führen, ist es den Angehörigen der DVP nicht gestattet:

- b) ein Unfall durch besonders rücksichtsloses Verhalten eines Beteiligten verursacht wurde oder der Verdacht besteht, daß ein Fahrzeugführer das Kraftfahrzeug unter Einwirkung von Alkohol führte;
- c) der Verdacht besteht, daß am Fahrzeug erhebliche technische Mängel vorliegen;
- d) Personenschäden zu verzeihen sind;
- e) der Sachschaden vermutlich 300,— M übersteigt;
- f) ausländische Bürger oder nicht in der DDR zugelassene Fahrzeuge bzw. Fahrzeuge der GSSD am Unfall beteiligt sind;
- g) Angehörige oder Kraftfahrzeuge anderer bewaffneter Organe oder der Zollverwaltung der DDR beteiligt sind.

(2) Besteht ein am Unfall Beteiligter aus den in Abs. 1 genannten oder anderen Gründen auf Hinzuziehen der Organe der DVP, so ist der andere Unfallbeteiligte verpflichtet, diesem Verlangen nachzukommen. Wird das von einem Beteiligten verweigert oder wird eine Mitwirkung an den erforderlichen Feststellungen am Unfallort unterlassen, ist dies in der abzugebenden Meldung an die zuständige Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR besonders zu vermerken.

14. Armeeangehörige, die mit einem Privatkraftfahrzeug an einem Verkehrsunfall beteiligt sind, haben den Namen, Vornamen, die Wohnanschrift und bei kaserniert oder in Wohnheimen der NVA untergebrachten, außerdem den Ort und die Postfachnummer des Truppenteils anzugeben. Die Übergabe vorstehender Angaben an Personen aus nichtsozialistischen Staaten ist nicht gestattet.

- a) Vorladungen zur Teilnahme am Verkehrsunterricht zu erteilen;
- b) Ordnungsstrafen über 10,— M anzuwenden.

(2) Bei Ordnungswidrigkeiten von Zivilbeschäftigten der NVA wird der Vorgang unter den Voraussetzungen des § 31 OWG über den Kommandeur an die Konfliktkommission übergeben, sofern kein Ordnungsstrafverfahren durchgeführt wird. Über ausgesprochene Ordnungsstrafmaßnahmen gegenüber einem Zivilbeschäftigten der NVA, wird mit Ausnahme der Maßnahmen im vereinfachten Verfahren (Ordnungsgeld) dessen Vorgesetzter informiert.

11. Ordnungswidrigkeiten, die nicht an Ort und Stelle geahndet werden konnten, werden in einer Anzeige aufgenommen und direkt dem Kommandeur des Truppenteils, dem der Gesetzesverletzer unterstellt ist, übersandt. Bei der Ahndung dieser Ordnungswidrigkeit ist die "Richtlinie für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr, die Hauptunfallursachen sind" vom 14. August 1974 (AMBL Teil II C/10) zu beachten.

Behandlung von Verkehrsunfällen mit geringen Folgen

12. (1) Verkehrsunfälle mit geringen Folgen (Sachschaden bis 300,— M und ohne Personenschaden), die durch Armeeangehörige beim Führen von Privat-Kfz. verursacht wurden, werden von der DVP nicht als Verkehrsunfälle aufgenommen und nicht bearbeitet.

(2) Die Unfallaufnahme hat nach Räumung bzw. Absicherung der Unfallstelle gemeinsam mit den am Unfall Beteiligten zu erfolgen. Dazu sind folgende Angaben zu ermitteln und schriftlich festzuhalten:

Muster

Nationale Volksarmee
Panzerregiment-

O.U., den

Militärstaatsanwalt der

Betreff

Ersuchen um Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

Nach eingehender Prüfung bitte ich Sie um Einleitung
eines Ermittlungsverfahrens gegen

.....wegen
Dienstgrad, Name, Vorname, geb. am

Kurze Darstellung des Sachverhaltes:

(bzw. Verweis auf Fallmeldung oder beigefügten Abschluß-
bericht/Vorgang)

Begründung:

(nur bei Militärstraftaten unter Beachtung Abschnitt III,
Ziff. 7)

Name
Dienstgrad

- 15. Gehen im Truppenteil Schadenersatzansprüche ein, hat sie der Kommandeur dem betreffenden Armeeingehörigen mit der Weisung auf unverzügliche Klärung bzw. Regulierung zu übergeben.
- 16. Armeeingehörige, die mit einem Privatkraftfahrzeug an einem Verkehrsunfall beteiligt sind, haben darüber unverzüglich ihren unmittelbaren Vorgesetzten Meldung zu erstatten.
- 17. Bei Verkehrsunfällen mit geringen Folgen können die Kommandeure unter Beachtung des Abschnitt VI Ziff. 17 dieser Ordnung die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren gegenüber Armeeingehörigen beim Leiter des zuständigen VPKA formlos beantragen.

104

M u s t e r

(Befragung eines Zeugen, Schuldigen
oder Beteiligten)

Nationale Volksarmee
Panzerregiment-....

O.U., den

Beginn der Befragung: Uhr

Ende der Befragung: Uhr

B e f r a g u n g

Es erscheint der Soldat K...., Armin und erklärt, nachdem er mit dem Gegenstand der Befragung vertraut gemacht

zur Person

Dienstgrad: Familienname: Vorname:

geb. am: in:

NVA seit: Dienststellung:

Partei seit:

wohnhaft:

Beziehungen zum Schuldigen (nur bei Befragung des
Zeugen)

Weitere Angaben über die persönliche und gesellschaftliche Entwicklung (nur bei Befragung des Schuldigen oder Beteiligten). Befragungen sind in der Ich-Form abzufassen.

zur Sache

Geschlossen:

Kenntnis genommen:

M

K

Major

Soldat

BSTU
0053

4. Witterungs- und Bodenverhältnisse

- a) Temperatur zur Zeit des besonderen Vorkommnisses
- b) Wetterverhältnisse (Schnee, Regen usw.)
- c) Bodenverhältnisse (Lehm, Sand, Wald usw.)

5. Umfang des besonderen Vorkommnisses und eingeleitete Maßnahmen

- a) Art und Umfang der Beschädigung (Personen-Sachschaden)
- b) vermutliche Ursache
- c) Sofortmaßnahmen
- d) weitere veranlaßte Maßnahmen

Dienststellung

Name

Dienstgrad

MusterNationale Volksarmee
Panzerregiment-

O.U., den

Beurteilung1. Angaben zur Person:

Dienstgrad:	Name:	Vorname:
NVA seit:	geb. am:	in:
Dienststellung:		Dienstverhältnis:
Partei seit:	FDJ seit:	

2. Textliche Beurteilung:

Die Beurteilung hat klare und konkrete Angaben zur allseitigen näheren Charakterisierung der Person des Schuldigen zu enthalten, insbesondere zu seiner Entwicklung, seinem Bewußtseinsstand, seiner Stellung im Kollektiv und seinem bisherigen Verhalten in der NVA, um das Vorkommnis im richtigen Zusammenhang einschätzen zu können.

3. Angaben über Belobigungen und Bestrafungen:

Über offenstehende Disziplinarstrafen sind die Eintragungen auf der Nachweiskarte über Disziplinarmaßnahmen vollständig und über Belobigungen zahlenmäßig anzugeben.

Name

Dienstgrad

Muster

Nationale Volksarmee O.U., den.
Panzerregiment-.....

Protokoll

über technische Mängel an der Munition x)

1. Datum, Uhrzeit, Ort des besonderen Vorkommnisses
2. Truppenteil, Einheit, Dienststelle
3. Art des besonderen Vorkommnisses
4. Allgemeine Angaben:
 - a) Wetter (z.B. Regen, Hagel, Schneefall, starker Frost usw.)
 - b) Waffenart, Nr. des Rohres/Laufes
 - c) Gesamtzahl der aus dem Rohr/Lauf abgegebenen Schüsse
 - d) Anzahl der aus dem Rohr/Lauf abgefeuerten Schüsse während des Schießens, in dessen Verlauf das besondere Vorkommnis aufgetreten ist
 - e) Welche Zeitspanne lag zwischen den Schüssen und beim wievielten Schuß trat das besondere Vorkommnis auf
 - f) Mit welcher Erhöhung wurde geschossen
 - g) Welcher Rohrrücklauf wurde bei dem besonderen Vorkommnis angezeigt
 - h) War die Mündungskappe abgenommen
- x) Dieses Protokoll ist in drei Ausfertigungen anzulegen. Zwei Ausfertigungen verbleiben bei den Untersuchungsunterlagen, die dritte Ausfertigung ist dem Chef Raketen- und Waffentechnischer Dienst im MfNV auf dem Dienstwege vorzulegen.

Muster

Nationale Volksarmee O.U., den.
Panzerregiment-.....

Protokoll

über technische Mängel an der Bewaffnung sowie über Schäden an Raketen- und Funkmeßtechnik x)

1. Angaben zum Schadensvorgang
 - a) Datum, Uhrzeit und Ort des besonderen Vorkommnisses
 - b) Truppenteil, Einheit, Dienststelle
 - c) Waffen/Geräteart, Nr. der Waffe/Gerät, Serie, Herstellungsjahr
 2. Angaben über Nutzung der Waffe/Gerät xx)
 - a) Waffe/Gerät im Truppenteil in Nutzung seit
 - b) Gesamtschußbelastung/gefahrene km
 - c) am Tag des besonderen Vorkommnisses wurden insgesamtSchuß verschossen/km gefahren
 - d) davon Einzelfeuer Schuß
 - e) davon Dauerfeuer Schuß
 3. Überprüfung und Instandsetzung
 - a) letzte Überprüfung erfolgte am durch
 - b) letzte Wartung Nr. 2 bzw. 3/Instandsetzung erfolgte am durch
- x) Dieses Protokoll ist in drei Ausfertigungen anzulegen. Zwei Ausfertigungen verbleiben bei den Untersuchungsunterlagen, die dritte Ausfertigung ist dem Chef Raketen- und Waffentechnischer Dienst im MfNV auf dem Dienstwege vorzulegen.
- xx) Ausgehend vom aufgetretenen Schaden sind die zutreffenden Angaben aufzunehmen.

M u s t e r

Nationale Volksarmee O.U., den
Panzerregiment-

P r o t o k o l l

In der Untersuchung zur Aufklärung des(Art
des besonderen Vorkommnisses) wurde der Schrank des

Soldaten K, Armin
in der .. Kp., PR- ... Zimmer 24

auf Anordnung des Kommandeurs PR- ...

von 1. Major M Offizier Kommandanten-
dienst

2. Olt. S Kp.-Chef 5. Kp.

kontrolliert. Soldat K war bei der Kontrolle zuge-
gen. Es wurden folgende Sachen und Gegenstände sicher-
gestellt:

Lfd. Nr.	Stückzahl	Bezeichnung	Fundort
1.	1	Bund Schrankschlüssel (6 St.)	Schrank des K...
2.	3	Briefe der Eltern an K.Schrank des K...	
3.	4	Kassenzettel	Schrank des K...

Der Betroffene

K

Soldat

Durchführender:

M

Major

Anwesender:

S

Oberleutnant

- i) Welche Schußtafel wurde verwendet (auch Jahr der Ausgabe und Angabe der letzten Berichtigung)
 - j) Wo und seit wann, lagerte die Munition in der Einheit und auf dem Schießplatz
 - k) Stimmen die Angaben der Inhaltzettel mit denen der Munition überein
 - l) Nr. der Plombe am Packgefäß
 - m) Befindet sich in der Einheit noch Munition der gleichen Serie, wo und wieviel, wo werden welche Fundstücke, Inhaltzettel usw. aufbewahrt
 - n) Angaben über Schädigungen und Verluste
 - o) Skizze der Fundstücke mit Entfernungsangaben
5. Zusätzliche Angaben:
Angaben über die Granate
- a) Art (Index)
 - b) Welche farbigen Kennzeichen hatte die Granate
 - c) Welche Bezeichnungen sind aufschabloniert
 - d) Sprengstoffart
 - e) Sprengstofflaborierung
 - f) Instandsetzung
 - g) Aufschrauben des Zünders
 - h) Welche Gewichtsklasse wurde verschossen
6. Angaben über den Zünder:
- a) Zündart
 - b) Zündereinstellung
(z.B. "0", "3", mit oder ohne Kappe)
 - c) Fertigungsangaben des Zünders

M u s t e rErsuchen um Aufenthaltsermittlung/Fahndung x)

1. Ersuchender Truppenteil (gegenüber der DVP ist die offene Anschrift gemäß DV 010/0/008 zu verwenden).
2. Datum und Uhrzeit des Ersuchens.
3. Durchzuführende Maßnahmen (konkrete Aufgabenstellung).
4. Personalien des Gesuchten (Dienstgrad, Name, Vorname, Dienststellung, WDA-Nr., Geburtsdatum, Wohnanschrift, NVA seit).
5. Wann wurde das Fehlen festgestellt (Datum, Uhrzeit).
6. Wann (Datum, Uhrzeit) wurde der Gesuchte letztmalig gesehen. Bei Urlaub ist der Urlaubsbeginn und das Urlaubsende sowie die Urlaubsanschrift anzugeben.
7. Zusätzliche Angaben bei Fahndung:
 - Körpergröße, Haar- und Augenfarbe, Schuhgröße, Bekleidung;
 - besondere Merkmale;
 - vermutliches Motiv des Fehlens/der Flucht;
 - mitgeführte Gegenstände (Waffen, Kfz u.a.);
 - Beruf, spezielle Kenntnisse;
 - Verbindungen zu Personen im nichtsozialistischen Ausland;
 - Charaktereigenschaften;
 - zweckdienliche Hinweise über Bewegungsrichtung/vermutlichen Aufenthaltsort;
 - bisher eingeleitete Maßnahmen.

x) Zutreffendes anführen

7. Angaben über die Treibladung:

- a) Mit welcher Ladung wurde geschossen
- b) Welche Bezeichnungen sind auf der Kartusch- oder Patronenhülse aufschabloniert
- c) Welche Angaben sind im Boden der Kartusch- oder Patronenhülse eingeschlagen
- d) Welche Angaben sind auf die Kartuschbeutel aufgedruckt

8. Angaben über Schützenwaffen-Munition:

- a) Welche Angaben sind auf dem Lauf außer der Lauf-Nr. eingeschlagen
- b) Ist die Waffe in einem Fahrzeug eingebaut, Fahrzeugtyp
- c) Munitionsart
- d) Farbige Kennzeichnung der Munition
- e) Pulverserie und Laborierungsdaten
- f) Angaben auf dem Boden der Patronenhülse
- g) Werkstoff der Patronenhülse

9. Angaben über Handgranaten:

- a) Handgranatenart und Fertigungsangaben
- b) Zünderart und Fertigungsangaben
- c) Wann und wo wurde der Zünder eingeschraubt
- d) Wurde die Flugbahn der Handgranate beobachtet und welche Feststellungen wurden dabei gemacht.

Dienststellung

Name

Dienstgrad

z.B. die Planung und Organisation des Dienstes, der Zustand der militärischen Disziplin und Ordnung in der Einheit, die Dienst- und Lebensbedingungen der Armeeangehörigen, die erzieherische Einflußnahme der Vorgesetzten auf die Unterstellten sowie der Einfluß des militärischen Kampfkollektivs, einschließlich der Partei- und FDJ-Organisation, kritisch eingeschätzt werden.

III. Einschätzung der Person des Schuldigen

Die Persönlichkeitsentwicklung des Schuldigen, insbesondere seine bisherige Entwicklung in der NVA, seine militärische Pflichterfüllung, seine Stellung im Kollektiv und sein gesellschaftliches Verhalten. Hierbei ist der Schuldige allseitig zu charakterisieren, um das schuldhaft verursachte Ereignis im richtigen Zusammenhang einschätzen zu können.

IV. Schlußfolgerungen und Vorschläge

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung, Unterbreitung von Vorschlägen über durchzuführende Maßnahmen (einschließlich Verantwortung und Terminstellung) zur Festigung der militärischen Disziplin und Ordnung wie z.B. zur Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen, disziplinarischen Ahndung des oder der Schuldigen, Wiedergutmachung entstandener Schäden und Verluste und Auswertung des Ereignisses.

Bei Untersuchung durch vorgesetzte Stäbe sind - wenn nicht anders angeordnet - diese Vorschläge mit dem Kommandeur des jeweiligen Truppenteils abzusprechen.

Untersuchungsführender

Name
Dienstgrad

BSTU
0058

Muster

Nationale Volksarmee
Panzerregiment-.....

O.U., den

Protokoll

über Öffnung von versiegelten Behältnissen
und Räumen

Auf Weisung des Kommandeurs PR-..... wurde am (Datum, Uhrzeit) das Dienstzimmer Nr. ... (die VS-Stelle bzw. das Behältnis), versiegelt mit Petschaft Nr. ..., geöffnet und am (Datum, Uhrzeit) verschlossen und mit Petschaft Nr. ... versiegelt.

Durchführender:

M
Major

Anwesender:

S
Oberleutnant

Muster

Nationale Volksarmee O.U., den
Panzerregiment-

Bestätigt am:

Dienststellung

Name

Dienstgrad

Abschlußbericht

Über die im / in in der Zeit vom bis
aufgetretene Gruppenerkrankung an

1. Wann, wo und wodurch entstand die Gruppen-
erkrankung.
2. Wie und durch wen wurde die Diagnose
bestätigt.
3. Gesamtzahl der Erkrankten.
4. Gesamtzahl der Kontaktpersonen 1. und 2.
Grades.
5. Epidemischer Verlauf des Erkrankungsgeschehens
und zeitliche Aufschlüsselung des Zuganges an
Erkrankten.
6. Angaben zur Infektionsquelle, zum Übertragungsweg
und zu den die Ausbreitung der Erkrankung begünsti-
genden Faktoren.
7. Epidemischer Zustand im zivilen Bereich.
8. Antiepidemische Maßnahmen mit Datum der Einleitung
und des Abschlusses in der Reihenfolge der Durch-
führung.

MusterBSTU
0059

Nationale Volksarmee O.U., den
Panzerregiment-

Bestätigt am:

Dienststellung

Name

Dienstgrad

Abschlußbericht

Über(Art der Straftat bzw. des besonderen
Vorkommnisses) des
Soldaten K von der 5. Kp. des PR-... am (Datum)

Mit der Untersuchung des besonderen Vorkommnisses wurde
durch den Kommandeur des PR-... am (Datum) beauftragt:

Major M ... Offizier für Kommandantendienst

I. Kurzer Sachverhalt

Wann, wo, mit welchen Mitteln und auf welche Art und
Weise wurde das Ereignis verursacht bzw. wie hat es
sich ereignet. Umfang der eingetretenen Folgen.
Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet.

II. Wesentliches Untersuchungsergebnis sowie
Ursachen und begünstigende Bedingungen

Aus welchen Gründen und Motiven hat der Schuldige ge-
handelt bzw. welche Ursachen führten zum Ereignis.
Welche Verstöße gegen Festlegungen in Rechtsvorschriften
oder militärischen Bestimmungen liegen vor. Durch welche
Faktoren wurde das Ereignis begünstigt. Hierbei sollte

119

Muster

Nationale Volksarmee
Panzerregiment-.....

O.U., den

Protokoll

der am in der Strafsache gegen
Dienst- Name, Vor-
grad, name

wegen.....
Art der Straftat

durchgeführten Beratung im Kollektiv.....
Bezeichnung des Kollektivs

1. Die Beratung wurde vongeleitet.
Dienstgrad, Name, Vorname

An der Beratung nahmen teil:

a) vom Kollektiv:

- ... Soldaten
- ... Unteroffiziersschüler
- ... Offiziersschüler
- ... Unteroffiziere
- ... Fähnriche
- ... Offiziere

117

BSTU
0060

9. Schlußfolgerungen und Vorschläge.

Leiter
des medizinischen Dienstes

Name
Dienstgrad

b) außerdem:

.....
 Dienstgrad Name in welcher Eigenschaft

...
 usw.

2. Zu Beginn der Beratung wurde das Kollektiv durch

.....
 Dienstgrad Name Vorname

über das Ermittlungsergebnis informiert und auf die gesetzlichen Rechte der Mitwirkung am Strafverfahren hingewiesen.

3. Wesentlicher Inhalt der Diskussionsbeiträge.

4. Als Vertreter des Kollektivs bei der Hauptverhandlung bzw. als gesellschaftlicher Ankläger oder als gesellschaftlicher Verteidiger wurde benannt (das Zutreffende anführen):

.....
 Dienstgrad Name Vorname

5. Die Bürgschaft (siehe Anlage zum Protokoll) übernimmt:

.....
 Bezeichnung des Kollektivs bzw. Dienstgrad, Name und Vorname des Armeeingehörigen

Protokollführer Name
 Dienstgrad

Leiter der Beratung Name
 Dienstgrad

M u s t e r

Nationale Volksarmee O.U., den
 Panzerregiment-.....

Inhaltsverzeichnis

zum Untersuchungsvorgang(Art der Straftat bzw. des besonderen Vorkommnisses) durch

Soldat K., Armin 5. Kp. PR--

Lfd. Nr.	Blatt des Vorganges
1. Abschlußbericht	1 - 4
2. Meldung des Kommandeurs der Einheit über das Ereignis	5
3. Abgesetzte Fallmeldung (Rückläufer)	6
4. Protokoll über erfolgte Sicherstellung	7 - 8
5. Protokoll über die Befragung der Zeugen Gefreiter S., Soldat R., und Soldat W..	9 - 11
6. Protokoll über die Befragung des Schuldigen Soldat K...	12 - 13
7. Beurteilung des Soldaten K...	14
8. Ersuchen an den Militärstaatsanwalt um Einleitung eines Ermittlungsverfahrens	15

Muster

Nationale Volksarmee
Panzerregiment-.....

O.U., den

Protokoll

der am in der Strafsache gegen
Dienst- Name, Vor-
grad, name

wegen.....
Art der Straftat

durchgeführten Beratung im Kollektiv.....
Bezeichnung des Kollektivs

1. Die Beratung wurde vongeleitet.
Dienstgrad, Name, Vorname

An der Beratung nahmen teil:

a) vom Kollektiv:

- ... Soldaten
- ... Unteroffiziersschüler
- ... Offiziersschüler
- ... Unteroffiziere
- ... Fähnriche
- ... Offiziere

BSTU
0062

Muster

Nationale Volksarmee
Panzerregiment-.....

O.U., den

Protokoll

der am in der Strafsache gegen
Dienst- Name, Vor-
grad, name

wegen.....
Art der Straftat

durchgeführten Beratung im Kollektiv.....
Bezeichnung des Kollektivs

1. Die Beratung wurde vongeleitet.
Dienstgrad, Name, Vorname

An der Beratung nahmen teil:

a) vom Kollektiv:

- ... Soldaten
- ... Unteroffiziersschüler
- ... Offiziersschüler
- ... Unteroffiziere
- ... Fähnriche
- ... Offiziere

b) außerdem:

.....
 Dienstgrad Name in welcher Eigenschaft
 ...
 usw.

2. Zu Beginn der Beratung wurde das Kollektiv durch

.....
 Dienstgrad Name Vorname
 über das Ermittlungsergebnis informiert und auf die
 gesetzlichen Rechte der Mitwirkung am Strafverfahren
 hingewiesen.

3. Wesentlicher Inhalt der Diskussionsbeiträge.

4. Als Vertreter des Kollektivs bei der Hauptverhandlung bzw. als gesellschaftlicher Ankläger oder als gesellschaftlicher Verteidiger wurde benannt (das Zutreffende anführen):

.....
 Dienstgrad Name Vorname

5. Die Bürgschaft (siehe Anlage zum Protokoll) übernimmt:

.....
 Bezeichnung des Kollektivs bzw. Dienstgrad, Name und
 Vorname des Armeeingehörigen

Protokollführer Name
 Dienstgrad
 Leiter der Beratung Name
 Dienstgrad

b) außerdem:

.....
 Dienstgrad Name in welcher Eigenschaft
 ...
 usw.

2. Zu Beginn der Beratung wurde das Kollektiv durch

.....
 Dienstgrad Name Vorname
 über das Ermittlungsergebnis informiert und auf die
 gesetzlichen Rechte der Mitwirkung am Strafverfahren
 hingewiesen.

3. Wesentlicher Inhalt der Diskussionsbeiträge.

4. Als Vertreter des Kollektivs bei der Hauptverhandlung bzw. als gesellschaftlicher Ankläger oder als gesellschaftlicher Verteidiger wurde benannt (das Zutreffende anführen):

.....
 Dienstgrad Name Vorname

5. Die Bürgschaft (siehe Anlage zum Protokoll) übernimmt:

.....
 Bezeichnung des Kollektivs bzw. Dienstgrad, Name und
 Vorname des Armeeingehörigen

Protokollführer Name
 Dienstgrad
 Leiter der Beratung Name
 Dienstgrad

M e l d e t a b e l l e

über

**Straftaten, besondere Vorkommnisse und
nachweispflichtige Schäden**

6. Dem vom Kollektiv benannten Vertreter des Kollektivs bei der Hauptverhandlung bzw. gesellschaftlichen Ankläger oder gesellschaftlichen Verteidiger bzw. der Übernahme der Bürgschaft (das Zutreffende mit Dienstgrad, Name, Vorname bzw. die Bezeichnung des Kollektivs anführen) stimme ich zu.

Name
Dienstgrad

Anmerkung:

Die Protokolle (2 Ausfertigungen) sind dem Kommandeur zu übergeben, der Maßnahmen entsprechend Abschnitt VI, Ziff. 29 und 30 dieser Ordnung durchführt. Gleichzeitig befiehlt er in Absprache mit dem Militärstaatsanwalt bzw. Militärgericht in geeigneten Fällen zur differenzierten Auswertung der Strafsache die Teilnahme weiterer Armeesangehöriger an der Hauptverhandlung.

Legende

- Dringlichkeitsstufen: L = Luft, FL = Flugzeug,
An = Ausnahme, Dr = dringend;
- Gruppe: zwei oder mehr Personen;
- Schweregrad der Verletzung: bis zur Entscheidung des
Militärarztes sind zur Einschätzung des Schweregrades
der Verletzung, wenn in der Meldetabelle nichts ande-
res festgelegt ist, folgende Merkmale zugrunde zu
legen
 - . schwere Verletzung: wenn Lebensgefahr besteht,
 - . mittlere Verletzung: bei notwendiger stationärer
Behandlung,
 - . leichte Verletzung: bei ambulanter Behandlung;
- Gruppenerkrankungen: sind Erkrankungen an Übertrag-
baren Krankheiten oder Krankheiten mit gleicher Symp-
tomatik bei mehr als zwei Personen innerhalb einer
Einheit, wenn die einzelnen Fälle nachweislich oder
sehr wahrscheinlich durch eine gemeinsame Ursache
verbunden sind und innerhalb der Inkubationszeit der
betreffenden Erkrankung auftreten;
- Erläuterung zu den Meldehöhen: Seite 145
- Erläuterung übertragbarer Krankheiten: Seite 147
- Muster über Fallmeldungen:
 - . Straftaten (einschließlich Verdacht) oder besondere
Vorkommnisse, Seite 150
 - . Gruppenerkrankungen, Seite 153
 - . Motor-, Getriebe-, Panzerkanonen- bzw. Wannen-
havarien, Seite 154
 - . Schäden an der Raketen- und Funkmesstechnik, Seite 156
 - . Havarien gemäß der Gewässerordnung der NVA, Seite 157;
- im Bereich der Volksmarine sind die Meldungen gemäß
den Ziffern 18 und 20 - Spalte 4 - an den Leiter der
Abteilung Technische Sicherheit zu erstatten.

06 Unerlaubte Entfernung ^{x)} F F F F F F Dr
 (§ 255 StGB)

07 Ungesetzlicher Grenzübertritt
 von Zivilbeschäftigten der NVA
 (§ 213 StGB) Dr

a) unter Mitnahme von Verschluss-
 sachen bzw. wenn es sich um
 GVS-bestätigte Personen oder
 um VS-Personal der VS-Stellen
 handelt. Dr

b) alle übrigen Zivilbeschäft-
 igten der NVA Dr

08 Befehlswidrigkeit und Nicht-
 ausführung eines Befehls, Men-
 terel und Feilheit vor dem
 Feind (§§ 257, 259, 260 StGB) An

a) von Offizieren/Führlichen F F F F An
 oder einer Gruppe Arme-
 angehöriger

b) von übrigen Armeangehörigen F F F F Dr

09 Angriff, Widerstand und Nötli-
 gung gegen Vorgesetzte, Wachen
 Streifen oder andere Militär-
 personen, Mißbrauch der Dienstbe-
 fugnisse, Beleidigung Vorgesetz-
 ter oder Unterstellter (§§ 267,
 268, 270 StGB) Dr

x) Unerlaubte Entfernungen von Offizieren und VS-Perso-
 nal der VS-Stellen, einschließlich unerlaubter Ent-
 fernungen, die unter Mitnahme von Waffen, VS bzw. die
 mit Räder- oder Kettenfahrzeugen erfolgten, sind un-
 verzüglich nach Bekanntwerden dem Stellvertreter des
 Ministers und Chef d. Hauptstabes als Information zu
 melden.

		Meldehöhen
1	Stellvertreter des Ministers und Chef des Hauptstabes	F
2	Stellvertreter des Ministers und Chefs der Teilstreitkräfte/Grenz- truppen der DDR	F
3	Kommandeur des Verbandes	F
4	Leiter der zuständigen Unterkunfts- abteilung	F
5	Nachweispflichtige Schäden	F
6	Dringlichkeitsstufen bei der Abgabe von Fallmeldungen	An

F = Fallmeldung über ein
 besonderes Vorkommnis
 N = Nachweispflichtiger
 Schaden
 M = Meldung über einen
 nachweispflichtigen
 Schaden

01 Verbrechen gegen die
 Souveränität der DDR, den
 Frieden, die Menschlich-
 keit und die Menschen-
 rechte (§§ 85-93 StGB)
 sowie Verbrechen gegen
 die DDR (§§ 96-109 StGB) An

02 Straftaten gegen die Per-
 sönlichkeit (§§ 112-140
 StGB) sowie Straftaten
 gegen Jugend und Familie
 (§§ 141-156 StGB) Dr

a) mit Todesfolge bzw.
 wenn sie von Offi-
 zieren/Führlichen oder
 einer Gruppe Armeenge-
 höriger begangen wurden

	1	2	3	4	5	6
10 Sonstige Straftaten						
a) Gefährdung der Brandsicherheit (§ 187 StGB).			F	M	-	
b) Verursachung einer Katastrophengefahr (§ 190 StGB)	F	F	F		-	
c) Beeinträchtigung der Brand- oder Katastrophenbekämpfung (§ 191 StGB)			F		-	
d) Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes (§ 193, Abs.1 StGB)			F	M	-	
e) Gefährdung der Sicherheit im Verkehr der Bahn, Luft- und Schifffahrt (§ 197 StGB)	F	F			-	
f) Angriffe auf das Verkehrswesen (§ 198 StGB)	F	F			-	
g) Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (§ 200 StGB) ohne Verkehrsunfall			F		-	
h) unbefugte Benutzung von Fahrzeugen (§ 201 StGB) ohne Verkehrsunfall			F		-	
i) Straftaten gegen den Nachrichtenverkehr (§§ 202 - 205 StGB)			F		-	
j) unbefugter Waffen- und Sprengmittelbesitz (§ 206 StGB) von Waffen und Sprengmitteln, die nicht zum Bestand der NVA gehören			F		-	
k) Wehrdienstentziehung und Wehrdienstverweigerung (§ 256 StGB) nach Dienstantritt in der Kaserne	F	F			-	

	1	2	3	4	5	6
b) mit schwerer Körperverletzung bzw. wenn sie von Unteroffizieren begangen wurden		F	F			Dr
c) alle übrigen Straftaten			F			Dr
03 Straftaten gegen die Durchführung von Wahlen (§§ 210, 211 StGB) sowie Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung (§§ 212, 214-224, 249, 250 StGB) von						
a) Offizieren/Fähnrichen oder einer Gruppe Armeeeingehöriger	F	F	F			Dr
b) Unteroffizieren		F	F			Dr
c) übrigen Armeeeingehörigen			F			Dr
04 Straftaten gegen die Rechtspflege sowie Bestechung (§§ 225-244, 247, 248 StGB) von						
a) Offizieren/Fähnrichen	F	F	F			Dr
b) Unteroffizieren		F	F			Dr
c) übrigen Armeeeingehörigen			F			Dr
05 Fahnenflucht (§ 254 StGB)						
a) Fahnenflucht (§ 254 StGB)	F	F	F			An
b) Nichtanzeige der Fahnenflucht (§ 225 Abs.1 Ziff.6 StGB)			F			An

1 2 3 4 5 6

c) Unberechtigter Siegelbruch an Verschlusssachen, Behältnissen, geheimzuhaltender Technik, Bewaffnung und Ausrüstung, einschließlich ihrer geheimzuhaltenden Teile, Baugruppen und Sätze, die durch nachfolgend aufgeführte Führungsebenen versiegelt, petschiert bzw. verplombt wurden

- durch das MfNV oder Herstellerland	F	F	F		Dr
- durch das Kommando der Teilstreitkraft/Grenztruppen der DDR oder den Militärbezirk		F	F		Dr
- durch den Stab des Verbandes			F		Dr

13 Diebstahl oder Verlust (auch zeitweilig) von Sonder- und Wehrdienstausweisen

a) Kurierausweise und Passierscheine für Kuriermittel	F	F	F		Dr
b) Wehrdienst- und übrige Sonderausweise			F		-

14 Diebstahl oder Verlust (auch zeitweilig) oder Beschädigung von Schützenwaffen (einschließlich Panzerbüchsen), Maschinengewehren der Panzertechnik, Leucht- und Signalpistolen, KK-,

1 2 3 4 5 6

l) Verletzung der Dienstvorschriften über den Wach-, Streifen- oder Tagesdienst, die Grenzsicherung, über den funktechnischen oder Bereitschaftsdienst, sowie über den Flugbetrieb bzw. über den Dienst auf Schiffen, Booten und anderen schwimmenden Mitteln, soweit nicht Ereignisse gemäß Ziff. 18 bzw. 19 eingetreten sind (§§ 264 - 265 StGB)			F		-
m) Verletzung der Meldepflicht (§ 266 StGB)			F		-
n) Verletzung des Beschwerde-rechts (§ 271 StGB)			F		-
o) unberechtigte Benutzung von militärischen Fahrzeugen und Geräten (§ 275 StGB) ohne Unfall			F		-
11 <u>Grobe Verstöße gegen die sozialistischen Beziehungen zwischen Armeemitgliedern^{x)}</u>	F	F	F		-

x) Verletzung der Würde des Armeemitgliedern in Form von Beschimpfungen, Grobheiten, Schikanen, Drangsalierungen, Mißhandlungen, Diskriminierungen und Verleumdungen. Anmaßung von Vorrechten älterer gegenüber jüngeren Diensthalbjahren sowie rowdyhaftes Verhalten (einschließlich Bedrohung) oder Auftreten gegenüber Unterstellten oder Gleichgestellten oder gegenüber vorbildlichen Armeemitgliedern bzw. Mitgliedern gesellschaftlicher Organisationen, wegen ihrer Organisationszugehörigkeit.

1 2 3 4 5 6

Sport- und Jagdwaffen sowie
Signalgeräten mit Schußwaffen-
charakter

a) Diebstahl oder Verlust von

- | | | | | | |
|--|---|---|---|---|----|
| - Schützenwaffen (ein-
schließlich Panzerbüch-
sen) sowie Maschinenge-
wehren der Panzertechnik | F | F | F | | Dr |
| - Leucht- und Signalpistolen,
KK-, Sport- und Jagdwaffen | | F | | | - |
| - Signalgeräten mit Schuß-
waffencharakter | | | | N | |

b) Beschädigung von Schützen-
waffen (einschließlich Panzer-
büchsen), Maschinengewehren
der Panzertechnik, Leucht-
und Signalpistolen, KK-,
Sport- und Jagdwaffen sowie
Signalgeräten mit Schuß-
waffencharakter

- | | | | | | |
|--|---|---|---|---|---|
| - im Werte über 5.000,— M | F | F | F | | - |
| - im Werte über 2.000,— M
bis 5.000,— M | | F | F | | - |
| - im Werte über 300,— M
bis 2.000,— M | | | F | | - |
| - im Werte bis 300,— M | | | | N | |

15 Diebstahl oder Verlust (auch
zeitweilig) oder Beschädigung
von Raketen, Torpedos, Bomben,
Minen, Handgranaten, Spreng-,
Zünd- und pyrotechnischen Mit-
teln, Munition, Giften, radio-

1 2 3 4 5 6

12 Verrat von Staats- und mili-
tären Geheimnissen (§ 272
StGB) einschließlich Geheimnis-
verrat (§§ 245, 246 StGB)

a) Diebstahl oder Verlust
(auch zeitweilig) von

- | | | | | | |
|---|---|---|---|--|----|
| - Verschlüsseln aller
Führungsebenen, einschließ-
lich topographischen Unter-
lagen mit dem Aufdruck GVS
bzw. VVS (ohne VS-Nr.) | F | F | F | | An |
| - geheimzuhaltender Aus-
rüstung, einschließlich
ihrer geheimzuhaltenden
Teile, Baugruppen und Sätze | F | F | F | | Dr |
| - Dienstsiegeln, Dienst- und
Sonderstempeln | F | F | F | | - |

b) Unerlaubte Offenbarung mili-
tärer Geheimnisse, uner-
laubtes Verschaffen geheim-
zuhaltender Dokumente oder
Gegenstände bzw. deren für
Unbefugte zugängliche Auf-
bewahrung

- | | | | | | |
|---|---|---|---|--|----|
| - wenn durch die Tat schwere
Folgen für die Gefechtsbe-
reitschaft oder Kampffähig-
keit der Truppe eingetreten
bzw. zu erwarten sind | F | F | F | | An |
| - alle anderen Fälle ein-
schließlich Geheimnisverrat
(§§ 245, 246 StGB) | F | F | | | Dr |

	1	2	3	4	5	6
a) Im Werte über 10.000,— M	F	F	F			Dr
b) im Werte über 2.000,— M bis 10.000,— M		F	F			Dr
c) im Werte über 300,— M bis 2.000,— M sowie im Werte bis 300,— M, wenn der Verdacht einer Straftat vorliegt			F			-
d) alle übrigen Schäden bis 300,— M					N	
17 Technische Schäden, Fehler oder Mängel an der Raketentechnik und an Funkmeßfeuerleitgeräten, durch die die Gefechts-, Ein- satz- und Arbeitsbereitschaft beeinträchtigt wird (außer auf Schiffen und Booten der VM)						
Mit einer Dauer der Behebung des Schadens von						
a) mehr als 12 Stunden	F	F	F			An
b) über 6 bis 12 Stunden		F	F			Dr
c) bis 6 Stunden			F			-
18 Havarien und Schadensfälle auf Schiffen, Booten und anderen schwimmenden Mitteln sowie Ver- letzung der Hoheitsgewässer anderer Staaten						
a) Ausbleiben von Schiffen und Booten von ihrem Auftrag so- wie Verletzung der Hoheits- gewässer anderer Staaten	F	F	F			L

	1	2	3	4	5	6
<u>aktiven Stoffen und Nebel- mitteln</u>						
a) Verlust, Totalschaden oder Schäden an Raketen, die eine Reparatur im Zentralen Repa- raturwerk notwendig machen, oder Schäden, bei denen Treib- stoffkomponente in das Erd- reich eindringen	F	F	F			An
b) alle übrigen Schäden an Raketen		F	F			Dr
c) Diebstahl oder Verlust von Torpedos, Bomben, Minen, Handgranaten, Sprengmitteln und Munition für Geschütze und Werfer (einschließlich Panzerbüchse) ab 1 Stück	F	F	F			-
d) Diebstahl oder Verlust von Zünd- und pyrotechnischen Mitteln, Nebelmitteln bzw. <u>sonstige Munition aller Art</u>						
- über 200 Stück		F	F	F		-
- über 10 Stück bis 200 Stück				F		-
- bis 10 Stück						N
e) Beschädigung von Torpedos, Bomben, Minen, Handgranaten, Sprengmitteln, Zünd- und pyro- technischen Mitteln sowie <u>Munition aller Art</u>						
- im Werte über 5.000,— M	F	F	F			-
- im Werte über 2.000,— M bis 5.000,— M		F	F			-

1 2 3 4 5 6

b) Havarien

- | | | | | | |
|---|---|---|---|---|----|
| - die eine Generalreparatur notwendig machen | F | F | F | M | An |
| - alle übrigen Havarien im Sinne der Havarieordnung | | F | F | M | An |
| - Schadensfälle im Sinne der Havarieordnung | | | F | M | - |

19 Flugvorkommnisse, Notlandungen, Orientierungsverluste und Verletzungen der Staatsgrenze, der Sperrgebiete, des festgelegten Flugregimes, sowie Beschädigung von Flugzeugtechnik und fliegertechnischer Ausrüstung

- | | | | | | |
|--|---|---|---|--|----|
| a) Katastrophen und Havarien | F | F | F | | FL |
| b) Brüche | | F | F | | Dr |
| c) Notlandungen auf dem Territorium nichtsozialistischer Staaten, Verletzungen der Staatsgrenze zur BRD bzw. Berlin (West), Verletzungen der Sperrgebiete, sowie nichterlaubter Einflug in den Sperrstreifen "West" und "Nord" | F | F | F | | FL |
| d) Orientierungsverlust und Verletzungen des festgelegten Flugregimes | | F | F | | An |
| e) Zerstörung von Flugzeugtechnik, die eine Abschreibung zur Folge hat | F | F | F | | An |

1 2 3 4 5 6

- | | | | | | | |
|---------------------------------------|--|--|--|---|--|---|
| - im Werte über 300,— M bis 2.000,— M | | | | F | | - |
| - im Werte bis 300,— M | | | | | | N |

f) Diebstahl oder Verlust bzw. Beschädigung von Giften, Giftzubereitungen, Gifttransportbehältern und Verpackungsmaterialien, die zu einer Gefährdung von Personen oder Sachen führen kann

- | | | | | | |
|------------|---|---|---|--|----|
| - Klasse A | F | F | F | | Dr |
| - Klasse B | | F | F | | Dr |
| - Klasse C | | | F | | Dr |

- | | | | | | |
|--|---|---|---|--|----|
| g) <u>Diebstahl oder Verlust bzw. Beschädigungen von radioaktiven Stoffen und Präparaten, Präparathalterungen, Bedienungseinrichtungen und Präparatbehältern, die zu einer Gefährdung von Personen oder Sachen führen kann</u> | F | F | F | | Dr |
|--|---|---|---|--|----|

- 16 Diebstahl (Betrug), Untreue oder Verlust von materiellen oder finanziellen Mitteln sowie Beschädigung von materiellen Mitteln zum Nachteil sozialistischen bzw. persönlichen Eigentums (außer Sachwerte der Ziff. 14 und 15 sowie Beschädigung von materiellen Mitteln durch Unfälle)

1 2 3 4 5 6

energie, Wasser und Heizung
sowie durch Grundwasser-
einbruch x)

- mit einem Sachschaden über 20.000,— M	F	F	F	M		Dr
- mit einem Sachschaden über 5.000,— M bis 20.000,— M		F	F	M		-
- mit einem Sachschaden über 300,— M bis 5.000,— M			F	M		-
- mit einem Sachschaden bis 300,— M				M	N	

22 Waldbrände sowie Brände an
Bauwerken und Anlagen der
NVA

a) Waldbrände xx)

- Katastrophenbrände über 100 ha	F	F	F	M		Dr
- Großbrände über 50 bis 100 ha		F	F	M		-
- mittlere Brände über 10 bis 50 ha			F	M		-
- kleine Brände bis 10 ha				M	N	

x) trifft zu für in Truppenleistungen und von Baeinheiten durchzuführende Maßnahmen sowie bei in Nutzung der NVA befindlichen Bauwerken und baulichen Anlagen.

xx) Waldbrände im Waldgelände innerhalb des Rechtsträgers der NVA werden ausschließlich von den zuständigen Forstwirtschaftsbetrieben erfaßt und gemeldet.

1 2 3 4 5 6

f) Beschädigung von flieger-
technischer Ausrüstung

20 Unfälle mit, bzw. Sachschäden,
Brände und Havarien an sonstiger
Technik, Bewaffnung und Aus-
rüstung der NVA x), Unfälle mit
Privat- und Zivilfahrzeugen so-
wie öffentlichen Verkehrsmitteln,
bei der militärischen Körper-
ertüchtigung, beim Sport in der
ASV, einschließlich beim Frei-
zeitmassensport, sowie alle
übrigen Dienst-, Arbeits- und
sonstigen Unfälle, einschließ-
lich auf Schiffen, Booten und
anderen schwimmenden Mitteln
bzw. beim technischen Dienst an
Flugzeugen, Bodenmitteln oder
bei der Arbeit an der flieger-
technischen Ausrüstung

a) mit Todesfolge von Einzel- personen oder schwerer Ver- letzung einer Gruppe von Personen; Motor-, Getriebe-, Panzer- kanonen- und Wannenhavarien an der Panzertechnik; Havarien durch Rohrzersprin- ger, -zerscheller und -auf- bauchungen an Geschützen; Sachschaden am Eigentum der NVA bzw. Fremdschaden über 5.000,— M	F	F	F	M		An
---	---	---	---	---	--	----

x) soweit sie nicht unter Ziff. 14 und 15 erfaßt sind.

1 2 3 4 5 6

b) Brände an Bauwerken und Anlagen der NVA

- | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|----|
| - mit einem Sachschaden über 20.000,— M | F | F | F | M | | Dr |
| - mit einem Sachschaden über 5.000,— M bis 20.000,— M | | F | F | M | | - |
| - mit einem Sachschaden über 300,— M bis 5.000,— M | | | F | M | | - |
| - mit einem Sachschaden bis 300,— M | | | | M | N | |

23 Schädigung des Ansehens der NVA in der Öffentlichkeit (soweit nicht bereits unter den vorstehenden Ziffern mit erfaßt)

- | | | | | | | |
|---|---|---|---|--|--|----|
| a) erhebliche Schädigung des Ansehens der NVA sowie alle Schädigungen des Ansehens der DDR/NVA im Ausland | F | F | F | | | Dr |
| b) sonstige Schädigungen des Ansehens der NVA | | | F | | | - |

24 Selbsttötungen und Selbsttötungsversuche

- | | | | | | | |
|--------------------------|---|---|---|--|--|----|
| a) Selbsttötungen | F | F | F | | | Dr |
| b) Selbsttötungsversuche | | F | F | | | - |

25 Erkrankungen

- | | | | | | | |
|---|---|---|---|--|--|----|
| a) lebensgefährliche Erkrankung von Offizieren ab Regimentskommandeur und Gleichgestellte | F | F | F | | | Dr |
|---|---|---|---|--|--|----|

1 2 3 4 5 6

- | | | | | | | |
|---|--|---|---|---|---|----|
| b) mit schwerer Verletzung von Einzelpersonen oder mittlerer Verletzung einer Gruppe von Personen oder Sachschaden am Eigentum der NVA bzw. Fremdschaden über 2.000,— M bis 5.000,— M | | F | F | M | | An |
| c) mit mittlerer Verletzung von Einzelpersonen oder leichter Verletzung einer Gruppe von Personen oder Sachschaden am Eigentum der NVA bzw. Fremdschaden über 300,— M bis 2.000,— M | | | F | M | | - |
| d) mit leichter Verletzung, einschließlich Lärmschäden (Lärmtrauma) oder Sachschaden am Eigentum der NVA oder Fremdschaden bis 300,— M | | | | | M | N |

- 21 Einsturz von Bauwerken und Bauteilen, Beschädigung und Zerstörung von Bauteilen, Ausrüstungen und Einbaumaterialien, Abriß bzw. Nacharbeiten auf Grund erheblicher Qualitätsmängel von Bauteilen und Baumaterialien, unsachgemäße Nutzung von Baustoffen, Objekten und Bauteilen sowie Sachschäden durch Ausfall von Versorgungseinrichtungen wie Elektro-

	1	2	3	4	5	6
d) Fund von Waffen			F			-
e) Fund von Munition für Schützenwaffen über 50 Stück, für alle anderen Waffen ab 10 Stück, sowie von Spreng- stoffen, Handgranaten, Minen, gestreckten Ladungen und Zündern			F			-
f) alle in der Meldetabelle nicht aufgeführten besonderen Vorkommnisse, die ihrem Charakter nach eine Schwä- chung der Einsatzbereit- schaft oder Kampfmoral dar- stellen oder zum Ziel haben			F			-
28 Natürliche Todesfälle						
a) ab Regimentskommandeur und Gleichgestellte	F	F	F			-
b) alle übrigen Offiziere		F	F			-

	1	2	3	4	5	6
b) Gruppenerkrankungen: Nummern 23001 - 23017, 23020 - 23045, 23052 - 23053, 23055 - 23057, 23060 sowie übertragbare Einzel- erkrankungen bei Verdacht, Erkrankung und des Todes an Nummern 23001 - 23017	F	F	F			-
c) übertragbare Einzelerkran- kungen bei Erkrankung und des Todes an Nummern 23020 - 23047	F	F				-
d) jede Person, die ohne krank zu sein, folgende Erreger ausscheidet: Nummern 23048 - 23050	F	F				-
e) jeder Fall einer Erkrankung an bzw. eines Befalles mit Nummern 23051 - 23059 (die Meldung hat wöchentlich zusammengefaßt zu erfolgen)			F			-
26 Hochwasser, Sturm, Blitzschlag (außer Brand durch Blitzschlag) u.a. Elementarereignisse						
a) mit Todesfolge von Einzel- personen oder schwerer Ver- letzung einer Gruppe von Personen oder Sachschaden über 20.000,- M	F	F	F	M		Dr

	1	2	3	4	5	6
b) mit schwerer Verletzung von Einzelpersonen oder mittlerer Verletzung einer Gruppe von Personen oder Sachschaden über 5.000,— M bis 20.000,— M		F	F	M		-
c) mit mittlerer Verletzung oder Sachschaden über 300,— M bis 5.000,— M			F	M		-
d) mit leichter Verletzung oder Sachschaden bis 300,— M				M	N	

27 Sonstige besondere Vorkommnisse

a) Kontaktaufnahmen (Führen von Gesprächen, Annahme von Geschenken u.a.) mit Personen über die Staatsgrenze der DDR zur BRD und Berlin (West)		F	F			Dr
b) Festnahme wegen unberechtigtem Aufenthalt im Grenzgebiet			F			-
c) Havarien, bei denen durch Störung des normalen technischen Ablaufes bzw. Zustand des Wasserschadstoffe austreten, in den Boden, das Grund- und Oberflächenwasser oder Küstengewässer eindringen und zu volkswirtschaftlichen Schäden führen können					F ^x) N	-

x) Die Meldung hat vom Kommandeur zu erfolgen und ist gleichzeitig an die zuständige Wasserwirtschaftsdirektion gemäß der Gewässerordnung der NVA zu übersenden.

Erläuterung der Übertragbaren Krankheiten

a) Kennziffern 23001 - 23017

Meldung bei Verdacht, Erkrankung und Tod

- 23001 - Aussatz (Lepra)
 23002 - Botulismus
 23003 - Cholera
 23004 - Fleckfieber (Typhus exanthematicus)
 und andere Rickettsiosen
 23005 - Gelbfieber
 23006 - Kinderlähmung, übertragbare (Polio*myelitis*)
 23007 - Milzbrand (Anthrax)
 23008 - Ornithose - Psittacose
 23009 - Pest
 23010 - Pocken
 23011 - Rotz
 23012 - Rückfallfieber
 23013 - Ruhr, bakterielle
 23014 - Typhus (Typhus abdominalis)
 23015 - Paratyphus A, B, C
 23016 - Tularämie
 23017 - Trichinose

b) Kennziffern 23020 - 23047

Meldung bei Erkrankung und Tod

- 23020 - Adenovirus - Infektion
 23021 - Amöbenruhr
 23022 - Arbovirus - Infektion
 23023 - Brucellose
 23024 - Coxsackieviren - Infektion
 23025 - Diphtherie
 23026 - Drüsenfieber, Pfeiffersches
 (Mononucleosis infektiosa)
 23027 - Echovirus - Infektion
 23028 - Hepatitis infektiosa
 23029 - Listeriose
 23030 - Leptospirose
 Lebensmittelvergiftungen

Erläuterung zu den Meldehöhen 1 - 3

Meldehöhen										TT, selbständige Einheiten, Einrichtungen und Stäbe legen Fallmeldungen wie folgt vor	Gliederstellung mit Meldehöhe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
Stellv. d. Ministers u. Oberd. Hauptstadtes	Stellv. d. Ministers im MINV	Stellv. d. Ministers u. Oberd. LaSk	Stellv. d. Ministers und Oberd. der LSK/LV, VM bzw. GT der DDR	Oberd. d. MB	Oberd. der W. G. d. Dienstes bzw. der Hochsch./Abt. im MINV	Utr. der W. G. des Dienstes bzw. der Abt. im Kdo. der LaSk	Utr. der W. G. des Dienstes bzw. der Abt. im Kdo. der LSK/LV, VM bzw. GT der DDR	Utr. der W. G. des Dienstes bzw. der Abt. im Kdo. d. MB	Stellv. d. Verbandes		
F		F		F					F	TT, selbständige Einheiten und Einrichtungen in den Verbänden der LaSk	-
F		F				F				TT, selbständige Einheiten und Einrichtungen, die dem Kdo. der LaSk direkt unterstellt sind	-
F		F								Hochschuleinrichtungen (außer MAK) und US, die dem Kdo. der LaSk direkt unterstellt sind	3
F		F		F						Stäbe der Verbände in den LaSk	3
F										Kdo. der LaSk	2
F		F		F				F		TT, selbständige Einheiten und Einrichtungen, die den Kdos. der MB direkt unterstellt sind	-
F		F		F						US und WBK, die den Kdos. der MB direkt unterstellt sind	3
F		F								Kdo. der MB	2
F			F						F	TT, selbständige Einheiten und Einrichtungen in den Verbänden der LSK/LV, VM bzw. GT der DDR	-
F			F				F			TT, selbständige Einheiten und Einrichtungen, die den Kdos. der LSK/LV, VM bzw. GT der DDR direkt unterstellt sind	-

- 23031 - a) Salmonellen - Enteritiden
 23032 - b) übrige Formen ^{x)}
 23033 - Meningitis epidemica

Malaria

- 23034 - a) Ersterkrankung
 23035 - b) Rückfall
 23036 - Masern
 23037 - Mumps (Paratitits epidemica)
 23038 - Scharlach
 23039 - Toxoplasmose
 23040 - Virusgrippe
 23041 - virusbedingte Entzündung der Hirnhäute,
 des Hirns und des Rückenmarks
 23042 - Windpocken
 23043 - Tollwut (Lyssa-Rabies)
 23044 - Biß durch tollwütige oder tollwutverdäch-
 tige Tiere
 23045 - Kontakt mit tollwütigen oder tollwutver-
 dächtigen Tieren
 23046 - Wundstarrkrampf (Tetanus)
 23047 - Gasödem

e) Kennziffern 23048 - 23050

Meldung der Fälle, die ohne krank zu sein,
 folgende Erreger ausscheiden.

- 23048 - Salmonellen
 23049 - Shigellen
 23050 - Diphteriebakterien

d) Kennziffern 23051 - 23059

Meldung einer Erkrankung bzw. eines Befalls mit

- 23051 - Bandwurm
 23052 - Favus (Kopfgrind)
 23053 - Horn- und Bindehautentzündung, übertragbare
 (Kerato-conjunctivitis epidemica)

x) unspezifische und toxische Lebensmittelvergiftungen

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
F			F							Hochschulrichtungen (außer MAK) und US, die den KdOs der LSK/LV, VM bzw. GT der DDR direkt unterstellt sind	3
F			F							Sitze der Verbände der LSK/LV, VM bzw. GT der DDR	3
F										Kdo der LSK/LV, VM bzw. GT der DDR	2
F	F				F					11, selbständige Einheiten und Abteilungen des NVA, die nicht unterstellt sind	-
F	F				F ²⁾					Präparatensammlung der MAK, die für die Chemikalienkategorie des NVA des NVA direkt unterstellt sind	3
F	F									Milit. Sekt. in den zw. Hochschulen des FdR der Str. u. Eisenbahn sowie NVA-Einheiten der Besatzungs- macht, die AA, die in dieser Weise bestellt sind	3
F										Militärakademie „Friedrich Engels“ und Stadt- kommandantur Berlin	2

¹⁾ Zuweisung: Die Einstufung in die Führungsebenen erfolgt auf der Grundlage der Meldetabelle Frieden,
 Anlage 2, Teil B zur Informationsordnung
²⁾ trifft nur zu für Militärwesen und Unterbringung

- bei materiellen Schäden im Bereich der NVA sind die eingetretenen oder zu erwartenden Folgen für die Gefechtsbereitschaft mit anzuführen, soweit dieses zutrifft;
- bei Ereignissen die politische Auswirkungen, insbesondere in der Öffentlichkeit erwarten lassen, ist der Umfang dieser zu melden.

g) Wie:

Art und Weise der Begehung

h) Warum:

die zum Zeitpunkt der Abfassung der Fallmeldung bekamten bzw. mit Wahrscheinlichkeit zu vermutenden Ursachen und begünstigenden Bedingungen, insbesondere die Verletzung von Befehlen, Dienstvorschriften und anderen militärischen Bestimmungen.

1) Personalien:

nur die des Schuldigen oder Beteiligten gem. Buchst. b

- bei Armeeingehörigen
Dienstgrad, Name, Vorname, Dienststellung, Einheit, Geburtsdatum und -ort, NVA seit, SED/FDJ seit;
- zusätzlich bei Straftaten
Wohnanschrift, Verwandte im kapitalistischen Ausland, einberufendes WKK. Bei UE und Fahnenflucht ebenfalls den letzten Urlaub und bei Angehörigen der GT der DDR der Zeitpunkt des Einsatzes in der Linie;

bei Zivilbeschäftigten der NVA gelten die Personalien analog.

- 23054 - Kleiderläusen
- 23055 - Körnerkrankheit (Trachema)
- 23056 - Krätze (Scabies)
- 23057 - Trichophytie
- 23058 - Durchfall
- 23059 - fieberhafte Katarrhe der oberen Luftwege

e) Kennziffer

- 23060 - Gleichartige Erkrankungen größeren Ausmaßes, auch wenn der Übertragbare Charakter der Erkrankung nicht offensichtlich ist, sie jedoch Auswirkungen auf die Gefechtsbereitschaft des Truppenteils haben.

j) Entschlußmeldung:

- welche Maßnahmen wurden **befohlen bzw.** sind vorgesehen,
- welcher Vorgesetzter wird um welche Maßnahmen ersucht,
- Ankündigung einer Ergänzungsmeldung soweit erforderlich.

2. Die Angaben gem. Buchst. f bis j sind Übersichtlich getrennt sowie kurz und aussagekräftig abzufassen. Liegen sie zum Zeitpunkt der Abgabe der Fallmeldung noch nicht vor, sind diese in einer Ergänzungsmeldung vorzulegen.

Am Schluß des Textes sind alle Empfänger anzuführen, an die die Fallmeldung erstattet wurde.

MusterBSTU
0079

Betreff

Fallmeldung über eine Straftat (einschließlich Verdacht) oder ein besonderes Vorkommnis ^{x)}

1. Eine Fallmeldung ist nach dem Prinzip der 8-W-Fragen abzufassen und muß Auskunft geben über

- a) Wann: Datum, Uhrzeit
- b) Wer: Dienstgrad, Name des Schuldigen/Beteiligten
- c) Wo: Ort des Ereignisses
- d) Wasi: kurze Schilderung/Bezeichnung des Ereignisses
- e) Womit: mit welchen Mitteln (so u.a. Fahrzeugtyp bei VKU, konkrete Bezeichnung der Technik/Bewaffnung)

Die Angaben gem. Buchst. a bis e sind in fortlaufendem Text abzufassen und müssen in der Regel eine geschlossene Darstellung sein.

- f) Wem: wem wurde welcher Schaden zugefügt
 - bei Personenschäden
Dienstgrad, Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Dienststellung, Wohnanschrift (bei Zivilpersonen analog), Art der Verletzung.
Bei Todesfällen zusätzlich der Familienstand;
 - bei Sachschäden
trifft nur bei Fremdschäden zu unter Angabe der Einrichtung/Institution oder des Namens des Geschädigten;

x) Zutreffendes ist zu nennen

M u s t e r

Betreff

Fallmeldung über einen Schaden an der Raketen- und
Funkmeßtechnik^{x)}

1. Datum, Uhrzeit und Ort des Ausfalls
2. Truppenteil, Einheit
3. Geräteart (Nomenklaturnummer)
4. Gerätenummer
5. Einschätzung der Einsatzbereitschaft des Truppenteils,
der Einheit und des Gerätes
6. Grund und Ursache des Ausfalls
7. Festgestellte Fehler und ihre technischen Ursachen
8. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Einsatzberei-
tschaft
9. Termin für die voraussichtliche Wiederherstellung
der Einsatzbereitschaft
10. Welche Materialien werden unbedingt für die Wieder-
herstellung der Einsatzbereitschaft benötigt?

x) Zutreffendes ist zu nennen

M u s t e rBSTU
0081

Betreff

Fallmeldung über eine Motor-, Getriebe-, Panzerkanonen-
bzw. Wannenhavarie^{x)}

1. Datum, Uhrzeit und Ort des Ausfalls
2. Truppenteil, Einheit, zu deren Bestand die
Panzertechnik gehört
3. Panzertyp, Verwendungszweck, Kategorie, Fahrgestell-Nr.,
geleistete km seit letzter mI bzw. HI bzw. Neuzu-
führung
4. Bezeichnung, Kategorie, Nummer der havarierten Bau-
gruppe, geleistete km seit dem Einbau der hauptin-
standgesetzten bzw. neuen Baugruppen bzw. der Neu-
lagerung des Motors
5. Wie, wobei, unter welchen Umständen entstanden bzw.
festgestellt
6. Festgestellter Schaden, Ursachen und begünstigende
Umstände, entstandener Sachschaden in Mark
7. Einschätzung der Schuld, Ablehnungsgrund bei abge-
lehnter Reklamation, Maßnahmen zur Auswertung
8. Eingeleitete Maßnahmen zur Wiederherstellung der
Einsatzbereitschaft
9. Angaben zur Person des Fahrers bzw. zu der Person,
die die Havarie schuldhaft verursacht hat
 - Dienstgrad (auch Reserve)
 - Name, Vorname
 - Dienststellung bzw. Tätigkeit in der NVA
(bei Zivilbeschäftigten der NVA)
 - Geburtsdatum und-ort
 - NVA seit

x) Zutreffendes ist zu nennen

- Vorhandensein der Fahrerlaubnis/des Berechtigungs-
scheines für den ausgefallenen Panzertyp
- Datum der letzten aktenkundigen Belehrung über die
DV 054/0/004 "Panzer-technische Sicherstellung"

M u s t e r

Betreff

Fallmeldung über eine Gruppenerkrankung

1. Zeitpunkt des Auftretens der Ersterkrankung und
der weiteren Erkrankungsfälle
2. Dynamik des Geschehens
3. Anzahl der - Erkrankten
- Kontaktpersonen 1. und 2. Grades
4. Diagnose (Verdacht/bestätigt)
5. Vermutliche/bestätigte Ursache der Gruppen-
erkrankung
6. Begünstigende Umstände
7. Epidemische Lage im zivilen Bereich
8. Ringeleitete antiepidemische Maßnahmen
9. Wird das Geschehen durch eigene Kräfte und Mittel
beherrscht oder sind zusätzliche Kräfte, Mittel
oder Maßnahmen durch wen und in welcher Form er-
forderlich?
10. Termin weiterer Meldungen

Anforderungen an Gutachten, die durch militärische Sachverständige erstattet werden

Gesetzliche Grundlagen

1. Der § 38 StPO bestimmt, daß sachkundige Bürger die Untersuchungsorgane, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte durch die Erstattung von Gutachten bei der Aufklärung von Straftaten, ihren Folgen, gesellschaftlichen Zusammenhängen, ihren Ursachen und Bedingungen und bei der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Beschuldigten zu unterstützen haben. Diese gesetzliche Regelung gilt in vollem Umfang für den Bereich der NVA. Danach sind die Kommandeure der Verbände, die Chefs, die Leiter der Waffengattungen und Dienste sowie die Leiter von wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen der NVA verpflichtet, Sachverständige mit der Erstattung militärischer Gutachten zu beauftragen, wenn seitens der Militärjustizorgane eine entsprechende Anforderung an sie gerichtet wird.

Anforderungen an die militärischen Sachverständigen-gutachten als Beweismittel im Strafprozeß

2. (1) Militärische Sachverständigengutachten sind im Sinne des § 24 StPO Beweismittel. Sie müssen von ihrem wissenschaftlichen Gehalt her geeignet sein, den Militärjustizorganen zu solchen speziellen militärpolitischen, operativen und militärtaktischen, -technischen und -medizinischen sowie Ausbildungsfragen fundierte Sachkenntnisse zu vermitteln, die zur allseitigen Aufklärung der Tat und der Täterpersönlichkeit gem. § 222

Muster

BSTU
0082

Betreff

Meldung von Havarien gemäß der Gewässerordnung der NVA

1. NVA Dienststelle PF Tel.
2. Ort
3. Gewässer
4. Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) der Havarie
5. Zeitpunkt der Meldung an die WWD
Zeitpunkt der Meldung an die UKA
6. Name, Dienstgrad des Melders
7. Wer wurde unterrichtet
8. Art und Umfang der Havarie
9. Ursache
10. Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche und sonstige Anlagen sowie Bevölkerung
11. Veranlaßte Maßnahmen zur Beseitigung
12. Erforderliche Maßnahmen bzw. Unterstützung
13. Nächste Berichtsabgabe
14. Übergeordnete Dienststelle

StPO unerlässlich sind. Sie sollen solche Tatsachen und Zusammenhänge aufdecken, die die Militärjustizorgane in die Lage versetzen, die damit zusammenhängenden juristischen Fragen gerecht zu unterscheiden.

(2) Das militärische Sachverständigengutachten hat den Militärjustizorganen die vom Sachverständigen auf Grund seiner speziellen militärischen Kenntnisse getroffenen Feststellungen tatsachenbezogen darzulegen. Die rechtliche Würdigung obliegt den Militärjustizorganen.

(3) Dem militärischen Sachverständigengutachten kommt die Bedeutung zu, die Militärjustizorgane bei der Analyse der zu beurteilenden Umstände zu unterstützen, indem es die mit Hilfe der vorhandenen gesellschafts-, militär- und naturwissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden wahrgenommenen Tatsachen unter kritischer Betrachtung des gesamten Beweisergebnisses einschätzt. Die inhaltlichen Darlegungen im Gutachten haben so zu erfolgen, daß ihre Auswertung für alle Prozeßbeteiligten (auch Militärschöffen, Rechtsanwälte und Angeklagte) verständlich ist.

Allgemeine und strafprozeßrechtliche Anforderungen an den militärischen Sachverständigen

3. (1) Der mit der Begutachtung beauftragte militärische Sachverständige hat gem. § 39, Abs.3 StPO unter Wahrung der Prinzipien der Wachsamkeit und Geheimhaltung in der NVA die gesetzliche Pflicht zur Erstattung des Gutachtens und zur gewissenhaften Beantwortung der von den Militärjustizorganen gestellten Fragen. Der militärische Sachverständige muß von seiner Dienststellung und seiner militärwissenschaftlichen Ausbildung her die Voraussetzung dazu haben, die von ihm im Strafverfahren zu klärenden Fragen sachkundig und wirksam

c) Ergebnis

In diesem Teil sind die gestellten Fragen zu beantworten. Die Beantwortung muß konkret, eindeutig und frei von unverständlichen Terminen erfolgen. Das Gutachten kann mit einem kategorischen und hypothetischem Urteil (Wahrscheinlichkeitsgutachten) abschließen. Das Gutachten ist vom Erarbeiter und dessen Kommandeur zu unterzeichnen.

Erstattung von Zweitgutachten

5. Ein Zweitgutachten ist dann zu erstatten, wenn die Militärjustizorgane begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit des vorliegenden Gutachtens haben und die Zweifel durch die Ergänzung seitens des Sachverständigen in der Voruntersuchung oder in der Hauptverhandlung nicht ausgeräumt werden können, so daß noch keine sichere Grundlage für eine Entscheidung vorhanden ist. Der Zweitgutachter muß deshalb über höhere wissenschaftliche Spezialkenntnisse verfügen als der Erstgutachter. Das Zweitgutachten ist grundsätzlich nur von Offizieren einer höheren Führungsebene als der des Erstgutachters zu erstatten, um neben dem notwendigen wissenschaftlichen Gehalt auch die erforderlichen Auseinandersetzungen mit den Ausführungen des Erstgutachters zu sichern.

schaftlich exakt zu beantworten. Er muß in der Lage sein, das ihm mit dem Auftrag zugänglich gemachte Material auf der Grundlage vorhandener Spezialkenntnisse zu untersuchen, die dabei erzielten Resultate fachmännisch zu beurteilen und die daraus abzuleitenden, für die Klärung der Strafsache bedeutsamen Fragen den Militärjustizorganen überzeugend darzulegen. Das bedeutet, daß der in einem konkreten Fall beauftragte Sachverständige z.B. einen militärischen Sachverhalt genau beurteilen und darlegen muß, welche Lage hinsichtlich der militärischen und sonstigen Pflichten bestand und wie die Beteiligten entsprechend ihrem Dienstgrad und ihrer Dienststellung bzw. eines bestehenden Befehls oder einer anderen militärischen Weisung ihre Pflichten erfüllt haben.

(2) Stellt der Gutachter fest, daß bestimmte Pflichtverletzungen vorliegen, hat er darzulegen, ob der betreffende Armeeingehörige in der Lage war, die ihm gestellten Forderungen zu erfüllen und welche Ursachen und begünstigenden Bedingungen für die Nichterfüllung bestimmend waren.

(3) Für den militärischen Sachverständigen ist Unvoreingenommenheit eine unbedingte Voraussetzung. Deshalb darf er weder unmittelbarer Vorgesetzter des Beschuldigten oder Angeklagten sein, noch in irgendeiner Form Verantwortung für Ursachen und Bedingungen tragen, die für die Begehung der Straftat bedeutsam waren. Als militärischer Sachverständiger darf gemäß § 157 StPO nicht bestimmt werden:

- a) der durch die Straftat Geschädigte;
- b) der Ehegatte und die Geschwister des Beschuldigten, Angeklagten oder Geschädigten sowie die mit dem Beschuldigten, Angeklagten oder Geschädigten in besonderer Linie Verwandten oder durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen;

- o) der Vormund des Beschuldigten, Angeklagter oder Geschädigten;
- d) wer in der Sache als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger tätig gewesen ist.

Militärischer Sachverständiger darf auch nicht sein, wer an der Untersuchung der Straftat mitgewirkt hat.

(4) Als militärische Sachverständige sind grundsätzlich Offiziere ab Führungsebene Verband zu bestimmen.

Abfassung des Sachverständigengutachtens

4. Das Sachverständigengutachten ist wie folgt zu gliedern:

a) Einleitungsteil

Aus ihm muß ersichtlich sein, wann von wem mit welcher Aufgabenstellung das Gutachten angefordert wurde. Handelt es sich um naturwissenschaftliche Untersuchungen von Beweisgegenständen, muß hervor- gehen, welches Material in welchem Zustand und welcher Verpackung für die Untersuchung zur Ver- fügung gestellt wurde;

b) Untersuchungsteil

In diesem Abschnitt ist unter Beachtung der in den Ziff. 2 und 3 enthaltenen Anforderungen die Beurteilung des konkreten Sachverhaltes mit der Angabe von FV, Befehlen, Weisungen und anderen dienstlichen Regelungen vorzunehmen. Bei natur- wissenschaftlichen Untersuchungen sind die ange- wandten Methoden und evtl. vorgenommenen Experi- mente anzuführen;